

Bezirksregierung Detmold

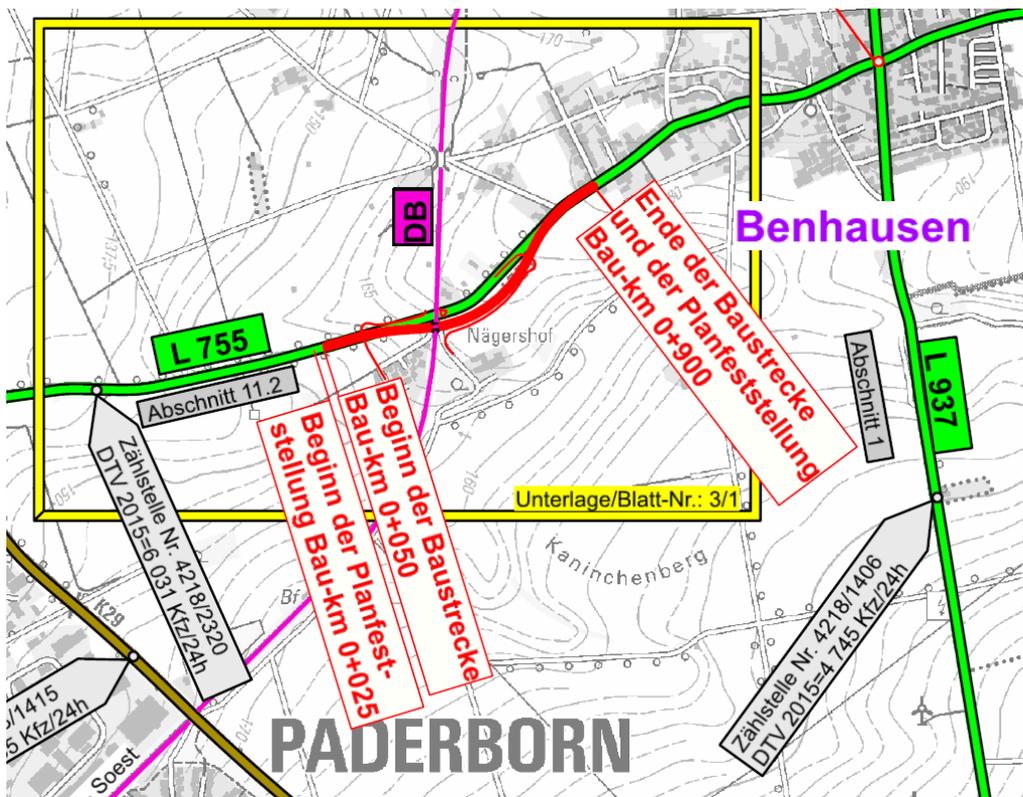


25.4.34-02-1/18

Planfeststellungsbeschluss

für die Beseitigung des Bahnübergangs Eggestraße
bei Paderborn-Benhausen im Zuge der L 755

auf dem Gebiet der Stadt Paderborn



Detmold, den 05. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung	11
1. Feststellung des Plans	11
2. Festgestellte Planunterlagen	11
3. Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG	14
3.1 Tenor der Erlaubnis	14
3.2 Rechtsgrundlagen der Erlaubnis.....	15
3.3 Allgemeine Angaben, Lage und Art der Einleitungen	15
3.4 Zweck der Einleitung	16
3.5 Umfang der Einleitungen	16
3.6 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis	16
3.7 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis	20
4. Ausnahmen und Befreiungen von Verboten des Landschaftsschutzes.....	22
5. Nebenbestimmungen.....	22
5.1 Allgemeine Schutzmaßnahmen	22
5.2 Allgemeine Unterrichtungspflichten	24
5.3 Wasserwirtschaft (allgemein und unabhängig vom Wasserrecht gemäß Nr. 3)	24
5.4 Bodenschutz und Altlasten / Altablagerungen	27
5.5 Natur- und Landschaftsschutz einschließlich Artenschutz	29
5.5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen	29
5.5.2 Spezielle Nebenbestimmungen zum Artenschutz	32
5.5.2.1 Artenschutz allgemein und Avifauna	32
5.5.2.2 Artenschutzmaßnahmen zu Gunsten der Fledermäuse	33
5.5.2.3 Artenschutzmaßnahmen zu Gunsten der Zauneidechse	35
5.5.3 Abnahme der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	35
5.5.4 Kompensationsflächenkataster	36
5.6 Lärmschutz.....	36
5.7 Landwirtschaft.....	37
5.8 Bodendenkmalschutz	39
5.9 Arbeitsschutz.....	40
5.10 Versorgungseinrichtungen / Versorgungswege	41
5.11 Straßenrechtliche- und Straßenverkehrsbehördliche Verfügungen.....	43

5.12	Nebenbestimmungen im Interesse betroffener Haus- und Grundeigentümer	43
5.13	Aktualisierung der Planunterlagen	45
5.14	Ausführungsplanung.....	46
6.	Entscheidung über Einwendungen	46
6.1	Allgemeine Einwendungen.....	46
6.2	Einzeleinwendungen Grundstücksbetroffener	47
6.3	Für das Verwaltungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) präkludierte Einwendungen	47
6.4	Verfahrenseinwendungen	48
6.5	Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen .	48
6.6	Sonstige Einwendungen und Forderungen	48
7.	Zusagen / Zusicherungen des Vorhabenträgers	49
B.	Begründung	51
1.	Das Vorhaben.....	51
2.	Vorgängige Verfahren	52
3.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	53
3.1	Einleitung des Verfahrens	53
3.2	Auslegung der Planunterlagen.....	53
3.3	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	54
3.4	Planänderungen (Deckblatt 1)	55
	Erneute Auslegung	55
3.5	Anhörungsverfahren / Verzicht auf Erörterungstermin	57
4.	Verfahrensrechtliche Bewertung	59
4.1	Notwendigkeit der Planfeststellung.....	59
4.2	Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde	60
4.3	Anhörungsverfahren	60
4.4	Umfang der Planfeststellung	61
5.	Umweltverträglichkeitsprüfung	63
5.1	Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung und Verfahren	63
6.	Materiell-rechtliche Würdigung.....	65
6.1	Planrechtfertigung.....	65
6.1.1	Verkehrstechnische Planungsziele	67
6.2	Planungsleitsätze.....	68

6.3	Linienbestimmung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	68
6.4	Artenschutz, Naturschutz und Landschaftspflege	70
6.4.1	Artenschutz	71
6.4.1.1	Rechtsgrundlagen des Artenschutzes	71
6.4.1.2	Prüfmethodik / Bestandserfassung	74
6.4.1.3	Planungsrelevante Arten.....	81
6.4.1.4	Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)	84
6.4.1.4.1	Tötungs-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot	86
	(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 1 BNatSchG) ..	86
6.4.1.4.2	Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	88
6.4.1.4.3	Beschädigungs- und Zerstörungsverbot des	91
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.....	91
6.4.1.4.4	Prüfung der Verbotstatbestände für die im Planungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Vögel, Fledermäuse und die Zauneidechse	93
6.4.1.4.5	Allgemeiner Artenschutz des § 39 BNatSchG	111
6.4.2	Europäisches Naturschutzrecht / FFH-Gebietsschutz.....	112
6.4.3	Landschaftsschutz- / Naturschutzgebiete	112
6.4.4	Eingriffsregelung	114
6.4.4.1	Rechtsgrundlagen	114
6.4.4.2	Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen,	121
	angewandte Methodik.....	121
6.4.4.3	Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen	127
6.4.4.4	Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)	129
6.4.4.5	Gestaltungsmaßnahmen.....	133
6.4.4.6	Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen	134
7.	Abwägung	136
7.1	Grundsätzliches zur Abwägung.....	136
7.2	Planungsvarianten / Trassenwahl	138
7.3	Einzelheiten der Baumaßnahme, Ausbaustandard.....	142
7.4	Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft	145
7.4.1	Allgemeines	145
7.4.2	Flächenverbrauch und Grundstücksbetroffenheit / Grundstücksin- anspruchnahme	147
7.4.3	Existenzgefährdung.....	154

7.4.4	Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes	156
7.4.5	Ersatzland	157
7.4.6	Wertminderungen und Übernahmeansprüche	158
7.4.7	Beeinträchtigung von Drainagen.....	158
7.5	Jagd.....	159
7.6	Immissionsschutz.....	159
7.6.1	Lärmschutzbelange	160
7.6.1.1	Rechtsgrundlagen und Methodik.....	161
7.6.1.2	Verkehrsprognose	172
7.6.1.3	Lärmuntersuchung / Lärmberechnung.....	173
7.6.1.4	Berechnung statt Messung der Beurteilungspegel	177
7.6.1.5	Summenpegelbildung	178
7.6.1.6	Ergebnis der Lärmberechnung und Lärmschutzkonzept	181
7.6.1.7	Abwägung der Lärmbeeinträchtigungen auch unterhalb des Schutzniveaus der 16. BImSchV.....	184
7.6.2	Luftschadstoffe.....	187
7.6.2.2	Überprüfung der Schadstoffsituation.....	187
7.6.3	Lichtimmissionen	189
7.6.4	Beeinträchtigungen während der Bauphase	189
7.7	Bodenschutz	193
7.8	Grundwasser- und Gewässerschutz.....	193
7.8.1	Straßenentwässerung	195
7.8.2	Oberflächengewässer.....	197
7.8.3	Grundwasser.....	197
7.9	Sonstige öffentliche Belange	201
7.9.1	Denkmalpflegerische Belange	201
7.9.2	Forstwirtschaft.....	203
7.9.3	Stellungnahmen der Kommunen und Träger öffentlicher Belange	203
7.9.3.1	Kommune (Stadt Paderborn).....	203
7.9.3.2	Kommune (Gemeinde Altenbeken)	205
7.9.3.3	Sonstige Träger öffentlicher Belange	205
7.10	Private Einwendungen / Anwohner- und Eigentümerbelange	206
7.10.1	Gesundheit.....	206
7.10.2	Eigentum	207
7.10.3	Wertminderungen	212

7.10.4 Sonstige mittelbare Auswirkungen auf das Eigentum und Übernahmeansprüche	217
7.10.5 Sonstige private Einwendungen	220
8. Zulässigkeit von Entscheidungsvorbehalten	220
9. Abschließende Gesamtbewertung	221
C. Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung	222
1. Hinweise auf das Entschädigungsverfahren	222
2. Hinweis auf die Geltungsdauer des Beschlusses	224
3. Hinweis auf die Auslegung des Planes	221
4. Rechtsbehelfsbelehrung	225

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
BaustellV	Baustellenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drucksache	Bundestags-Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF-Maßnahme	(englisch:) Continuous Ecological Functionality-Measures (aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderliche funktionserhaltende Maßnahme, sog. „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)
DB	Deutschen Bahn
DB-Strecke	Strecke der Deutschen Bahn
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG NRW	Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
EEG NRW	Enteignungs- und Entschädigungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
ELES	Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW (gültig bis 2014)
ERA	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen
ETRS 89 / UTM	Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989 in der Universellen Transversalen Mercator-Projektion (amtliches Lagebezugssystem in Nordrhein-Westfalen)
ff.	folgende
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GKZ	Gewässerkennzahl
GV. NRW	Gesetz- und Ordnungsblatt des Landes NRW
i.V.m.	in Verbindung mit
L 755	Landesstraße 755 (Eggestraße)

KVP	Kreisverkehrsplatz
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsschutzgesetz NRW - gültig bis 15.11.2016)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (gültig ab 16.11.2016)
LPIG	Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVerf NRW	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
LwG	Landwirtschaftsgesetz
LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
l/s	Liter pro Sekunde
m/s	Meter pro Sekunde
MBI. NRW	Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
MT	Kfz/h Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich Tag
MN	Kfz/h Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich Nacht
MTSE	Merkblatt über Bauwesen für technische Sicherungsmaßnahmen beim Einsatz von Böden und Baustoffen mit umweltrelevanten Inhaltsstoffen im Erdbau
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW
MWMEV	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW
NachbG NRW	Nachbarrechtsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungs-Report
OVG	Oberverwaltungsgericht
RAB	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS-Ew	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung
RAS-LP 2	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 2: landschaftspflegerische Ausführung
RAS-LP 4	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RAS-Q	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte
RdErl.	Runderlass
RiStWag	Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016
RLBP	Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau, Ausgabe 2011
RLS 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLS 19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
RStO 12	Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
SMBI. NRW	Sammlung aller geltenden Erlasse im Land Nordrhein-

	Westfalen
StA	Ständiger Ausschuss
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein- Westfalen
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UA	Urteilsabdruck
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UTM	(englisch:) Universal Transverse Mercator, globales Koordinatensystem
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben des Landes NRW
VG	Verwaltungsgericht
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Verkehrslärmschutzrichtlinie)
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - kodifizierte Fassung - (Vogelschutzrichtlinie)
VV Artenschutz 2016	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz NRW. 06.06.2016, -III 4-616.06.01.17
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015, i.d.F. v. 01.06.2019

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan einschließlich des Deckblatts I und der Grüneintragungen zur Beseitigung des Bahnübergangs Eggestraße im Zuge der L 755 von Bau-km 0+025 bis Bau-km 0+900 auf dem Gebiet der Stadt Paderborn in der Gemarkung Benhausen (wobei der bisherige Bahnübergang durch eine Eisenbahnüberführung ersetzt wird, die Bahnstrecke in ihrer Höhenlage unverändert und die L 755 nebst Geh- und Radweg in südliche Richtung verschoben unterführt wird) sowie bezüglich der Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Altenbeken wird einschließlich aller Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des vom Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn - aufgestellten Plans erfolgt gemäß § 38 StrWG NRW in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG NRW.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle anderen für dieses Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Erlaubnisse, Planfeststellungen, Ausnahmen oder Befreiungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Zur wasserrechtlichen Erlaubnis wird auf Kapitel A Nr. 3 dieses Beschlusses verwiesen.

2. Festgestellte Planunterlagen

2.1. Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Die mit Antrag vom 19.12.2017 vorgelegten Planunterlagen, die in der Zeit vom 03.04.2018 bis einschließlich 02.05.2018 im Rathaus der Stadt Paderborn und Gemeinde Altenbeken öffentlich ausgelegen haben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Unterlage	Anlage	Blatt-Nr.	Datum	Maßstab 1 :
1	Erläuterungsbericht - 53 Seiten -	1				
2	Übersichtskarte	2				25.000
3	Übersichtslageplan	3		1		5.000
4	Übersichtslageplan (A2)	3		2		25.000
5	Lagepläne	5		1-2		500
6	Lageplan (A2)	5		3		5.000
7	Lageplan Umleitung	5		4		2.500
8	Höhenplan L 755	6		1		1.000/100
9	Höhenpläne der Nebenachsen	6		2-5		500/50
10	Lagepläne der Versorgungsleitungen	7		1-2		500
11	Landschaftspflegerische Maßnahmen	9				
	Maßnahmenpläne			1-2		500
	Ausgleichsmaßnahme A2			3		2.000
	Lageplan Zauneidechse			4		500
	Maßnahmenblätter - 11 Seiten -			5		
	Vergleichende Gegenüberstellung Naturhaushalt - 5 Seiten -			6		
12	Grunderwerb	10				
	Grunderwerbsverzeichnis - 7 Seiten -	10.1				
	Grunderwerbspläne	10.2		1-2		500
	Grunderwerbsplan A 2	10.2		3		5.000
	Grunderwerbspläne Umleitung	10.2		4-5		1.000
13	Regelungsverzeichnis - 65 Seiten -	11				
14	Straßenquerschnitte	14		1-7		50
15	Immissionstechnische Untersuchung - Lärmschutz	17.1				
	Erläuterungsbericht - 10 Seiten -	17.1.1				
	Ergebnisse schalltechnische Berechnung - 3 Seiten -	17.1.2				
	Lagepläne Bestand	17.1.3		1-2		500
	Lagepläne Planfall	17.1.4		1-2		500
16	Immissionstechnische Untersuchung (Schadstoffabschätzung) - 11 Seiten -	17.2				
17	Wassertechnische Untersuchung	18				
	Erläuterungen und Berechnungen	18.1-18.3				

	Teileinzugsflächenpläne	18.4-18.6				500
	Höhenplan	18.7				1.000/100
	Straßenquerschnitt	18.8				50
	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - 5 Seiten -	18.9				
	Wasserrechtliche Sachverhalte - 5 Seiten -	18.10				
18	Umweltfachliche Untersuchung	19				
	Erläuterungsbericht LBP - 72 Seiten -	19.0				
	Bestands- und Konfliktplan	19.1				1.000
	Erläuterungsbericht Artenschutzbeitrag	19.2				
	Einzelfallprüfung	19.3				
	Artenschutzrechtliche Prüfung Zauneidechse - 22 Seiten -	19.4				

2.2 Planunterlagen des Deckblatt I, die sowohl in der Zeit vom 02.03.2020 bis 18.03.2020 (Abbruch aufgrund der Corona-Pandemie) als auch in der Zeit vom 17.08.2020 bis einschließlich 16.09.2020 im Rathaus der Stadt Paderborn und der Gemeinde Altenbeken öffentlich ausgelegt haben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Unterlage	Anlage	Blatt-Nr.	Datum	Maßstab 1 :
1	Erläuterungsbericht - 11 Seiten -	1			22.10.2019	
2	Übersichtskarte	2			22.10.2019	25.000
3	Übersichtslageplan	3		1	22.10.2019	5.000
4	Übersichtslageplan (A2)	3		2	22.10.2019	25.000
5	Lagepläne	5		1-2	22.10.2019	500
6	Lageplan (A2)	5		3	22.10.2019	5.000
7	Lageplan Umleitung	5		4	22.10.2019	2.500
8	Höhenplan L 755	6		1	22.10.2019	1.000/100
9	Höhenpläne der Nebenachsen	6		2-5	22.10.2019	500/50
10	Lagepläne der Versorgungsleitungen	7		1-2	22.10.2019	500
11	Landschaftspflegerische Maßnahmen	9			22.10.2019	
	Maßnahmenpläne			1-2	22.10.2019	500
	Ausgleichsmaßnahme A2			3	22.10.2019	2.000
	Lageplan Zauneidechse			4	22.10.2019	500
	Maßnahmenblätter - 17 Seiten -			5	22.10.2019	
	Vergleichende Gegenüberstellung Naturhaushalt - 5 Seiten -			6	22.10.2019	
12	Grunderwerb	10			22.10.2019	
	Grunderverbsverzeichnis	10.1			22.10.2019	

	- 10 Seiten -					
	Grunderw erbspläne	10.2		1-2	22.10.2019	500
	Grunderw erbsplan A 2	10.2		3	22.10.2019	5.000
	Grunderw erbspläne Umleitung	10.2		4-5	22.10.2019	1.000
13	Regelungsverzeichnis - 73 Seiten -	11			22.10.2019	
14	Straßenquerschnitte	14		1-4	22.10.2019	50
15	Immissionstechnische Untersuchung Lärmschutz	17			22.10.2019	
	Erläuterungsbericht - 11 Seiten -	17.1.1			22.10.2019	
	Ergebnisse schalltechnische Berechnung - 7 Seiten -	17.1.2			22.10.2019	
	Lagepläne Bestand	17.1.3		1-2	22.10.2019	500
	Lagepläne Planfall	17.1.4		1-2	22.10.2019	500
16	Wassertechnische Untersuchung	18			22.10.2019	
	Erläuterungen und Berechnungen	18.1-18.3			22.10.2019	
	Teileinzugsflächenpläne	18.4-18.6			22.20.2019	500
	Höhenplan	18.7			22.10.2019	1.000/100
	Straßenquerschnitt	18.8			22.10.2019	50
	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - 6 Seiten -	18.9			22.10.2019	
	Wasserrechtliche Sachverhalte - 5 Seiten -	18.10			22.10.2019	
17	Umw eltfachliche Untersuchung	19			22.10.2019	
	Erläuterungsbericht LBP - 76 Seiten -	19.0			22.10.2019	
	Bestands- und Konfliktplan	19.1			22.10.2019	1.000

3. Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG

3.1 Tenor der Erlaubnis

Dem Vorhabenträger, dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, vertreten durch die Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, Am Rippinger Weg 2, 33098 Paderborn, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der wassertechnischen Unterlagen vom 22.10.2019, Az.: Straßen NRW 2080/ 20100.100/2.40.01.05/08-0180-L755, im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn die **jederzeit widerrufliche Erlaubnis** erteilt,

entlang der befestigten Flächen des planfestgestellten Vorhabens zur Beseitigung des Bahnübergangs „Eggestraße“ im Zuge der L 755 anfallendes Niederschlagswasser von der Straßenoberfläche, unter Beachtung der Vorgaben dieser Erlaubnis, wie bisher an der unter der Ziffer 3.1 näher bezeichneten Einleitungsstelle E 1 in den Gottebach einzuleiten, soweit es nicht ungezielt über die belebte Bodenzone versickert wird.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt **unbefristet**, steht jedoch gemäß § 18 Abs. 1 WHG i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 VwVfG NRW unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WHG unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen.

3.2 Rechtsgrundlagen der Erlaubnis

- §§ 1 bis 3, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10 bis 13, 18 Abs. 1, 23, 46 bis 48 und 54 ff. WHG
- § 19 Abs. 1 und 3 WHG in Verbindung mit § 104 LWG und der ZustVU

3.3 Allgemeine Angaben, Lage und Art der Einleitungen

Einleitungsstelle E 1 in den Gottebach

Gemarkung:	Paderborn
Flur:	25
Flurstück:	5
Rechtswert/Ostwert:	32 48 61 46 (UTM)
Hochwert/Nordwert:	57 31 345 (UTM)
Gewässer:	Gottebach
GKZ:	27818222
Stationierung:	1,310 km

Die Einleitung in den Gottebach erfolgt vom linken Ufer über einen abschüssigen Grünstreifen.

Die Einleitungsstelle des anfallenden Niederschlagswassers in den Gottebach verbleibt unverändert unter Zuleitung des Oberflächenwassers über offene Mulden und Gräben.

3.4 Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Ableitung des auf den befestigten Flächen des planfestgestellten Vorhabens zur Beseitigung des Bahnübergangs „Eggestraße“ im Zuge der L 755 anfallenden Niederschlagswassers.

3.5 Umfang der Einleitungen

Der zukünftige zulässige und erlaubte Umfang der Einleitungen in den Gottebach, unter Einbeziehung des Bestandsgebiets, beträgt an der Einleitungsstelle E 1 eine Menge von 96 l/s.

Der Festlegung der errechneten Einleitungsmenge liegt das maßgebliche Bemessungsregenereignis mit einer Regendauer von 15 min. und der Jährlichkeit $n=1$ zu Grunde.

3.6 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

3.6.1 Die Anlagen zur Gewässerbenutzung im Rahmen dieser Erlaubnis sind entsprechend den vorgelegten Plänen und Beschreibungen –unter Beachtung der Prüfungsbemerkungen und Nebenbestimmungen- nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den anerkannten Regeln der Baukunst und der Wasserwirtschaft zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

3.6.2 Außer dem zugelassenen Niederschlagswasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand (z.B. aus Kfz-Wäschen / Reinigungsarbeiten) des Gewässers nachteilig zu beeinflussen.

- 3.6.3 Der Erlaubnisinhaber hat für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung der Abwasseranlagen, insbesondere des Einleitungsbauwerkes zu sorgen.
- 3.6.4 Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, alle vom normalen Betrieb abweichenden Betriebszustände, bei denen negative Auswirkungen auf das aufnehmende Gewässer nicht auszuschließen sind (z. B. Veränderungen des Zulaufs, Betriebsstörungen, Unfälle), unverzüglich und auf dem schnellsten Wege (z. B. fernmündlich oder fernschriftlich) der unteren Wasserbehörde anzuzeigen (Sofortmeldung). Dabei sind Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer der Störung sowie die durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen so genau wie möglich anzugeben. Wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung von Flora und Fauna des Gewässers besteht, ist außerdem die untere Fischereibehörde zu informieren. Handelt es sich um eine zusätzliche Belastung des Abwassers mit gefährlichen Stoffen im Sinn des § 62 WHG, soll die Sofortmeldung, soweit möglich, auch Hinweise auf das Gefährdungspotential enthalten.
- 3.6.5 Für evtl. Schäden Dritter durch den Bau und Betrieb der Anlagen und somit auch im und am Gewässer ist der Erlaubnisinhaber oder der von ihm Beauftragte allein verantwortlich.
- 3.6.6 Der Erlaubnisinhaber hat der unteren Wasserbehörde alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art der in den Unterlagen dargestellten und beschriebenen Maßnahmen, der Anlagen und der Auswirkungen, die mit der Erlaubnis zusammenhängen, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für eine Änderung der Menge des Abwassers, wobei die Erhöhung eines neuen Antrags bedarf.
- 3.6.7 Dieser Beschluss und sämtliche dazugehörigen Unterlagen sind zur Einsicht durch die Beauftragten der Gewässeraufsichts- und Umweltschutzbehörden sorgfältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren.

- 3.6.8 Der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass die mit diesem Beschluss erlaubten Abwassereinleitungen in die Überwachung des Gewässerschutzbeauftragten einbezogen werden. Der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn ist der zuständige Gewässerschutzbeauftragte unter Beifügung eines Fachkundenachweises schriftlich zu benennen. Das gleiche gilt für die Änderung der Person.
- 3.6.9. Ungeachtet der wasserrechtlichen Bestimmungen sind auch alle erforderlichen Maßnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr für Leib und Leben Dritter im Zusammenhang mit den Einleitungsstellen, der Einleitungsbauwerke und der Einleitungen zu treffen.
- 3.6.10 Der Erlaubnisinhaber hat bei auftretenden Beeinträchtigungen im Gewässer auf Anordnung der unteren Wasserbehörde eine Untersuchung der Schmutzfrachten von den angeschlossenen Flächen zu veranlassen. Der Untersuchungsumfang ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die nachträgliche Anordnung von Vorbehandlungsmaßnahmen der Niederschlagswassereinleitungen (z.B. Vorschaltung von Abscheide- bzw. Rückhalteeinrichtungen) bleibt vorbehalten.
- 3.6.11 Öle und andere wassergefährdende Stoffe, die in den zugehörigen Einzugsgebieten infolge Unfall, Undichtigkeit, Überströmung, Ausspülung oder Entleerung ablaufen, sind aufzufangen - entsprechende Auffang- bzw. Rückhaltevorrichtungen oder sonstige geeignete Vorrichtungen sind vorzuhalten - und schadlos zu beseitigen.
- 3.6.12 Einleitungsbauwerke und das Gewässerprofil sind in den Einleitungsbereichen ordnungsgemäß (DIN 19657, Ziff. 5.1.4.1 - Sicherung von Gewässern, Deichen und Küstendünen - sowie den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes A 241) zu sichern und zu unterhalten. Insbesondere sind die Einleitungsstellen so zu gestalten,

dass eine Ausspülung und Auskolkung der Uferbereiche vermieden wird.

- 3.6.13 Alle Vorkommnisse einschließlich der durchgeführten Reinigungs-, Wartungs- und Kontrollarbeiten im Zusammenhang mit den Einleitungen sind nachvollziehbar, z. B. in einem Betriebstagebuch, zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren und der zuständigen unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Der Vorhabenträger und Einleiter hat für den gesamten Entwässerungsabschnitt der L 755 – soweit erforderlich, in Absprache mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn, dem zuständigen Ordnungsamt, der Feuerwehr sowie der Polizei – sicherzustellen, dass auch in einem Schadensfall der Schutz der Gewässer gewährleistet wird. Es ist festzulegen, an welcher Stelle und durch wen ggf. welche Maßnahmen zu ergreifen sind und sicherzustellen, dass die entsprechenden Maßnahmen im Bedarfsfall rechtzeitig umgesetzt werden können. Hierzu ist insbesondere die örtliche Feuerwehr in Funktion und Wirkungsweise der Entwässerungseinrichtungen einzuweisen und ihr zur Gefahrenabwehr Zugang zu den Anlagen einzuräumen.

- 3.6.14 Maßnahmen der Gewässerunterhaltung dürfen durch die Gestaltung der Einleitungsstellen nicht erschwert werden.

- 3.6.15 Spätestens bis zur Abnahme der Anlagen sind der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, Bestandspläne (einfach) vorzulegen. Diesen Plänen ist eine Auflistung der aktuellen Einleitungsstellen jeweils mit Bezeichnung, Rechts- und Hochwerte (Angabe nach ETSR 89 / UTM), Einleitungsmenge sowie der Stationierung der Einleitungsstellen gemäß Gewässerstationierungskarte des Landes NRW (in der jeweils aktuellen Auflage) beizufügen.

Hinweis: Benachrichtigung über die Eintragung im Wasserbuch

Aufgrund der Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1-88 Verordnung (EU) 2016/679) weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die hier erteilte wasserrechtliche Zulassung von der Bezirksregierung Detmold als der zuständigen Behörde in das „Digitale Wasserbuch NRW“ eingetragen wird.

Bei diesem Wasserbuch handelt es sich um ein öffentliches Verzeichnis, in das wasserrechtliche Zulassungen sowie weitere wasserrechtlich relevante Sachverhalte (z.B. Wasserschutzgebiete) einzutragen sind (§ 87 Wasserhaushaltsgesetz, § 91 Landeswassergesetz). Eine Einsichtnahme ist allen auch ohne Nachweis eines berechtigten Interesses gestattet. Dies gilt nicht für solche Urkunden, die Mitteilungen über geheim zu haltende Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen enthalten.

Die Eintragung in das Wasserbuch hat keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung. Allein maßgebend für den Bestand und den Umfang der Benutzung ist dieser wasserrechtliche Bescheid und die ggf. dazu ergangenen Änderungs-, Ergänzungs- und Nachtragsbescheide.

Mit diesem Hinweis entfällt eine gesonderte Benachrichtigung nach Eintragung in das Wasserbuch.

3.7 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis

- 3.7.1 Die Entwässerungsanlagen sind jederzeit in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Dazu gehört insbesondere, dass Einläufe, Schmutzfänger, Schlammeimer und Schlammräume, Schächte, Kanalleitungen und Sandfänge sowie Abscheider und Überläufe regelmäßig gereinigt werden. Die anfallenden Stoffe sind schadlos zu beseitigen (§ 56 LWG, §§ 60 und 61 WHG).

- 3.7.2 Nach §§ 100, 101 WHG ist der Erlaubnisinhaber verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Benutzung zu dulden. Er hat zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält, ein Betreten von Grundstücken zu gestatten. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
- 3.7.3 Diese Erlaubnis befreit nicht von der Haftung nach §§ 89 und 90 WHG. Der Vorhabenträger haftet für alle evtl. auftretenden Schäden, die nachweislich auf diese Gewässerbenutzungen zurückzuführen sind (§ 89 WHG).
- 3.7.4 Die Erlaubnis geht gem. § 8 Abs. 4 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über.
- 3.7.5 Nach § 103 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig, unbefugt oder unter Nichtbefolgen von Auflagen Benutzungen ausübt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- 3.7.6 Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Danach können insbesondere auch nachträgliche Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 c WHG) gestellt werden. Bei gegebener wasserwirtschaftlicher Notwendigkeit können unter anderem auch entsprechende Vorbehandlungen (z.B. Regenwasserbehandlungsanlagen, Rückhaltemaßnahmen etc.) nachträglich angeordnet werden. Die Kosten der Überwachung der Gewässerbenutzung und etwaiger nachträglich gemäß § 13 WHG angeordneter Maßnahmen gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.
- 3.7.7 Die Erlaubnis steht gemäß § 18 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Widerrufsvorbehalt gilt insbesondere auch für den Fall,

dass die Nebenbestimmungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden bzw. Angaben oder Berechnungen in den wassertechnischen Unterlagen sich als fehlerhaft erweisen sollten. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

3.7.8 Die Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Zustimmungen - insbesondere von Genehmigungen bzw. Anzeigen nach der Bauordnung NRW - oder zum Erstellen von Anzeigen nach anderen Rechtsvorschriften wird durch diese Erlaubnis nicht berührt.

3.7.9 Alle mit dem Bau und dem Betrieb der Gewässereinleitung verbundenen Gewässerbeeinträchtigungen gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.

4. Ausnahmen und Befreiungen von Verboten des Landschaftsschutzes

Von den Festsetzungen des Landschaftsplans "Paderborn – Bad Lippspringe" gem. Ziff. 2.2 Abs. 2 Buchstabe B e, f, I wird gemäß § 67 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung im Einvernehmen mit dem Kreis Paderborn - Umweltamt- erteilt.

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Ausführungen unter Nr. 6.4.3 des Kapitels B dieses Beschlusses verwiesen.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeine Schutzmaßnahmen während der Bauphase

5.1.1 Der Vorhabenträger hat darauf zu achten, dass die Benutzung von Straßen in besiedelten Bereichen möglichst vermieden wird und Dritte durch den Baustellenverkehr so wenig wie möglich beeinträchtigt

werden. Soweit möglich, sind lärm- und schadstoffarme Maschinen und Verfahren anzuwenden.

- 5.1.2 Die in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschemissionen - AVV-Baulärm vom 19.08.1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete sind - entsprechend der Art ihrer tatsächlichen baulichen Nutzung - einzuhalten.

Die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV)) sind ebenfalls zu beachten.

Um unabhängig davon unzumutbaren nächtlichen Baustellenlärm zu vermeiden, sind die Bauarbeiten nach Möglichkeit auf den Zeitraum zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr an Werktagen zu beschränken. Im Übrigen sind die Bauzeiten so kurz wie möglich zu halten und verträglich zu gestalten.

- 5.1.3 Der Vorhabenträger hat darauf hinzuwirken, dass während der Bauzeit Belästigungen durch Staubemissionen und Beeinträchtigungen durch verschleppten Schmutz vermieden werden. Er hat maßnahmenbedingte Schäden am Straßen- und Wegenetz (z.B. infolge der Benutzung durch Baufahrzeuge) nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beheben. Im Übrigen ist während der Baumaßnahme die Verkehrssicherheit der benutzten Straßen und Wege, z. B. durch die Beseitigung von Verschmutzungen, sicherzustellen.

- 5.1.4 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle vorübergehend in Anspruch genommenen Grundstücksflächen fachgerecht wiederherzustellen und soweit wie möglich in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

5.2 Allgemeine Unterrichtungspflichten

- 5.2.1 Die Bauarbeiten und die landschaftspflegerischen Arbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn und der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 51) sowie der Planfeststellungsbehörde jeweils 14 Tage vor ihrer Aufnahme, die Beendigung der Arbeiten unmittelbar danach schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige über die Aufnahme der Arbeiten ist der zuständige Bauleiter mit Name, dienstlicher Anschrift und Telefonnummer zu benennen.
- 5.2.2 Das Landeskommmando Hessen, Fachbereich Verkehrsinfrastruktur, Moltkering 9,65189 Wiesbaden, Email: LKdoHEVerklnfra@bundeswehr.org ist über Beginn und Ende der Bauarbeiten in Kenntnis zu setzen.

5.3 Wasserwirtschaft (allgemein und unabhängig vom Wasserrecht gemäß Nr. 3)

- 5.3.1 Bei der Bauausführung ist auf die Belange des Schutzes von Grund- und Oberflächenwasser Rücksicht zu nehmen.

Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Vorhabenträger zu beseitigen.

- 5.3.2 Der Vorhabenträger hat während der Bauphase durch entsprechende Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass die Gewässer nicht verunreinigt werden. Grundsätzlich sind alle Handlungen zu unterlassen, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer besorgen lassen. Die Schutzvorschriften des WHG, des LWG und der VAWS sind zu beachten.

Insbesondere ist bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe (Treibstoffe, Öle und andere wassergefährdende Stoffe) Vorsorge vor der Verunreinigung oberirdischer Gewässer oder des Grundwassers zu treffen. Im Einsatzbereich der Baugeräte und sonstiger Arbeitsmaschinen sind spezielle Sicherungsmaßnahmen - z.B. Auffangwannen oder Schutzfolien unter Treibstoff- und Öltanks sowie Hydraulikleitungen - zu ergreifen. Ständig im beweglichen Einsatz befindliche Baugeräte sind von dieser Regelung ausgenommen. Ölbindemittel sowie Auffangwannen und Schutzfolien sind jedoch in ausreichender Menge an den jeweiligen Einsatzorten vorzuhalten.

5.3.3 Im Zuge der Baumaßnahmen entstehende Schäden in und an den Gewässern sind zu beseitigen bzw. dem Unterhaltungspflichtigen oder auch Dritten zu ersetzen.

5.3.4 Es dürfen nur solche Baumaterialien verwendet werden, von denen keine Beeinträchtigung der Wasserqualität ausgeht. Sofern mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) oder mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau verwendet werden, sind hinsichtlich der Verwendungsgebiete und der Güteüberwachung und Dokumentation folgende gemeinsame Runderlasse zu beachten:

- Gemeinsamer RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr (MWMEV) vom 09.10.2001 (MBl. NRW, Nr. 75, 2001, S. 1472, - Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau -)
- Gemeinsamer RdErl. des MUNLV und des MWMEV vom 09.10.2001 (MBl. NRW, Nr. 76, 2001, S. 1494, - Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- u. Erdbau -)
- Gemeinsamer RdErl. des MUNLV und des MWMEV vom 09.10.2001 (MBl. NRW, Nr. 77, 2001, S. 1508, - Anforderungen an die Güte-

überwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsrückständen im Straßen- und Erdbau -)

- Gemeinsamer RdErl. des MUNLV und des MWMEV vom 09.10.2001 (MBl. NRW, Nr. 78, 2001, S. 1528, - Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau -)
- Gemeinsamer RdErl. des MUNLV und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (MVEL) vom 14.09.2004 (MBl. NRW, Nr. 36, 2004, S. 871, - Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Metallhüttenschlacken im Straßen- und Erdbau -).

Des Weiteren sind die Regelungen und Vorgaben der LAGA (Technische Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial - TR Boden - vom 05.11.2004) und des Merkblatts über Bauweisen für Technische Sicherungsmaßnahmen beim Einsatz von Böden und Baustoffen mit umweltrelevanten Inhaltsstoffen im Erdbau, Ausgabe 2017, zu beachten. Der Einsatz von Boden und Recycling-Materialien ist ordnungsgemäß nachzuweisen und zu dokumentieren.

Auf die §§ 32 Abs. 2 und 48 Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass der Verwertung von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie dem Landesabfallgesetz NRW - unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften - Vorrang einzuräumen ist.

5.3.5 Sofern zur Ableitung von Grund- und Oberflächenwasser aus Baugruben oder Baugrubendrainagen Einleitungen in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer notwendig sein sollten, ist dies zuvor mit der zuständigen unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn abzustimmen.

Dabei ist auch zu klären, ob gegebenenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 1, 2, 3 und 8 WHG für die Einleitung des Wassers erforderlich ist. Sofern dies der Fall sein sollte, ist die wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vorher bei der unteren Wasserbehörde des Kreises

Paderborn zu beantragen. Die entsprechende Gewässerbenutzung darf in diesem Falle erst nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen werden.

Sollte das aus einer Wasserhaltung einzuleitende Wasser eine starke Trübung aufweisen, ist es vor der Einleitung in das Gewässer einer geeigneten Behandlung / Klärung zuzuführen.

5.3.6 Der Vorhabenträger hat den Beginn der Bauarbeiten, mit denen Eingriffe im Bereich der Gewässer verbunden sind, rechtzeitig mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn abzustimmen und dieser vier Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

5.3.7 Nach Fertigstellung des Gesamtvorhabens und vor dessen Inbetriebnahme ist bezüglich der Entwässerungsanlagen sowie der baulichen Maßnahmen an den Gewässern unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn eine Abnahme durchzuführen.

5.4 Bodenschutz und Altlasten / Altablagerungen

5.4.1 Bei Erdarbeiten sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Erosionsschäden bei der Umsetzung der Baumaßnahme sind zu vermeiden.

5.4.2 Im südlichen Bereich des bestehenden Bahnüberganges befindet sich eine alte Deponie, die bis ca. 1970 verfüllt wurde. Die Altdeponie wird im Altlastenkataster des Kreises Paderborn unter der Nummer 42180009 geführt. Die Baumaßnahme grenzt an diese Altdeponie an. Die vorgesehene Baumaßnahme berührt nach derzeitigem Kenntnisstand die Altdeponie jedoch nicht.

Sollten jedoch bei den Bauarbeiten insbesondere bei der Herstellung des Wirtschaftsweges Müllbestandteile angetroffen werden, sind die Bauarbeiten in diesem Bereich unverzüglich einzustellen und die

untere Bodenschutzbehörde des Kreises Paderborn (Tel. 05251/308-6639) zu informieren.

- 5.4.3 Sofern während der Bauarbeiten Altablagerungen bzw. Altlasten, insbesondere Abfälle, Boden- und / oder Grundwasserverunreinigungen oder sonstige augenscheinlich bzw. hinsichtlich ihres Geruches auffällige (kontaminierte) Materialien angetroffen werden, hat der Vorhabenträger den Boden bzw. die entsprechenden Materialien in Abstimmung mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Paderborn, die umgehend zu benachrichtigen ist (vgl. dazu § 2 Abs. 1 LBodSchG), unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu behandeln und zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bezüglich der Ableitung von Grundwasser aus diesen Bereichen gilt die Nebenbestimmung 5.3.5.
- 5.4.4 Bei allen Arbeiten im Bereich von Altablagerungen bzw. Altlasten sind die erforderlichen Arbeits- und Anwohnerschutzmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.4.5 Der Vorhabenträger hat den anfallenden Bodenaushub in Abstimmung mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Paderborn unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu behandeln und zu verwerten bzw. zu entsorgen. Der ordnungsgemäße und schadlose Umgang mit umzulagernden Bodenmassen oder freigelegten Abfällen während der Erdarbeiten ist nachzuweisen. Dazu sind die Umlagerungen des Aushubs entlang der Trasse, die Verbringung auf die Bodenlagerflächen sowie die ggf. zusätzlich notwendige Entsorgung an einen anderen Ort oder auf Deponien hinsichtlich Herkunft und Einbauort zu dokumentieren und in einem Bericht niederzuschreiben. Der Bericht ist der unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Paderborn nach Beendigung der Erdarbeiten vorzulegen.

5.5 Natur- und Landschaftsschutz einschließlich Artenschutz

5.5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

5.5.1.1 Der Vorhabenträger hat Eingriffe in Natur und Landschaft auf den im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) beschriebenen Umfang zu beschränken. Zusätzliche, in den festgestellten Unterlagen nicht ausgewiesene Eingriffe oder Flächeninanspruchnahmen, sind unzulässig.

Für den Fall, dass sich nicht bilanzierte Eingriffe ergeben oder sie festgestellt werden sollten, behält sich die Planfeststellungsbehörde die Forderung weitergehender Kompensationsmaßnahmen ausdrücklich vor.

5.5.1.2 Eingriffe in wertvolle Landschaftsbestandteile sind auf den im LBP dargestellten Umfang zu beschränken.

5.5.1.3 Die im LBP genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sowie die Gestaltungsmaßnahmen und die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen und so auszuführen, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen auf Dauer erfüllen können. Das schließt auch eine sachgerechte Pflege ein. Die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege (RAS-, 2 und 4, RLBP) ist zu beachten.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn sind landschaftspflegerische Ausführungs- und Pflegepläne zu erstellen.

5.5.1.4 Der Träger der Straßenbaulast hat für eine dauerhafte Sicherung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen auf seine Kosten Sorge zu tragen. Soweit abweichend hiervon eine Regelung mit einem Dritten über die Ablösung der Unterhaltungspflicht getroffen worden ist, so ist hierauf in den zur Abnahme der Maßnahmen vorzulegenden Unterlagen ergänzend hinzuweisen. Bei im Privateigentum verbleibenden Flächen

ist sicherzustellen, dass entsprechende dingliche Rechte in das jeweilige Grundbuch eingetragen werden. Abweichend hiervon sind auch Regelungen zulässig, wie sie in Punkt 4 des Einführungserlasses zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES), der eine Orientierung bietet, dargestellt sind.

- 5.5.1.5 Die Durchführung der festgestellten Kompensationsmaßnahmen (nicht die der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen) außerhalb des unmittelbaren Trassenbereiches ist spätestens mit Baubeginn einzuleiten und grundsätzlich innerhalb eines Jahres abzuschließen. Die Durchführung der v. g. Maßnahmen im unmittelbaren Trassenbereich ist innerhalb eines Jahres nach Herstellung der Fahrbahn vorzunehmen. Hierbei ist die jeweilige Vegetationsperiode zu berücksichtigen.

Maßnahmen im unmittelbaren Trassenbereich sind innerhalb eines Jahres nach Herstellung der Fahrbahn bzw. der Asphaltierung vorzunehmen. Die Vegetationsperiode ist jeweils zu beachten. Abweichungen im Einzelfall sind mit Zustimmung der Planfeststellungsbehörde zulässig.

Als Baubeginn gilt der Zeitpunkt erstmaliger Bautätigkeit am Trassenverlauf, der mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist.

- 5.5.1.6 Unmittelbar nach Durchführung der festgestellten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen, spätestens jedoch am Ende der Entwicklungspflege, ist vom Vorhabenträger eine Abnahme dieser Maßnahmen unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 51) durchzuführen. Hierbei sind alle erforderlichen Daten (z. B. geeignete Flurkarten und/oder Inhalte vertraglicher bzw. grundbuchlicher Regelungen) zur Verfügung zu stellen, so dass eine systematische Erfassung und weitere Kontrolle der Maßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde ermöglicht wird.

5.5.1.7 Außerhalb des künftigen Trassenkörpers in Anspruch genommene Flächen bzw. nicht dauerhaft versiegelte, baubedingt aber verdichtete Flächen, sind nach Abschluss der Bauarbeiten in ihren vorherigen Zustand zurück zu versetzen. Verdichtungen sind durch Auflockerungen soweit wie möglich zu beseitigen.

5.5.1.8 Während der Bauzeit sind vorhandene Pflanzenbestände – insbesondere die vorhandenen Alleebäume an der L 755 – mit Maßnahmen gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 (unter anderem durch Schutzzäune; siehe z.B. Schutzmaßnahme S 01) vor Beschädigungen zu schützen und zu erhalten.

Im Zuge der Bauausführung unbeabsichtigt entstehende Schäden im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich von Einzelbäumen und Gehölzbeständen sind durch fachgerechten Schnitt und Wundverschluss gemäß den einschlägigen Vorschriften zu beheben. Unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von Pflanzenbestände sind zu ersetzen.

Bodenverdichtungen sind im Bereich der durch die Baumaßnahme betroffenen Pflanzenbestände nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Wurzelraum ist zu sichern.

Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände sind unter strikter Beachtung der Vorgaben der Nebenbestimmungen 5.5.2.1.1 und 5.5.2.2.2 sowie ausschließlich außerhalb der genannten Zeiträume vorzunehmen.

5.5.1.9 Hinsichtlich einer möglichen Bepflanzung am Böschungskopf östlich der geplanten Bahnüberführung, südlich der Trasse der L 755 sind während der laufenden Baumaßnahme in einem Ortstermin mit der Höheren Naturschutzbehörde (Dez. 51) die tatsächlichen Baugrundverhältnisse zu begutachten. Falls die örtlich vorgefundenen Tatsachen irgendeine Form der Bepflanzung zulassen, hat der Vorhabenträger gemeinsam mit den Naturschutzbehörden die Möglichkeiten einer Bepflanzung zu prüfen

und diese, falls eine Bepflanzung möglich ist, vereinbarungsgemäß umzusetzen. Für den Fall, dass diesbezüglich keine Einigung erzielt werden kann, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung vor.

5.5.2 Spezielle Nebenbestimmungen zum Artenschutz

5.5.2.1 Artenschutz allgemein und Avifauna

5.5.2.1.1 Die zeitlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nrn. 2 und 3 BNatSchG sind zu beachten, wonach das Abschneiden bzw. das auf den Stock setzen von Bäumen, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen sowie von Röhrichtern, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüschern und anderen Gehölzen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres verboten ist.

Bezüglich der Entnahme von Quartierbäumen für Fledermäuse gilt die Nebenbestimmung Nr. 5.5.2.2.2.

Sonstige unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände infolge der Baustelleneinrichtung / der Baufeldräumung einschließlich des damit verbundenen Oberbodenabtrages im Offenland ohne Gehölzbestände sind außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 31. August eines jeden Jahres vorzunehmen.

Von diesen Zeitfenstern kann nur abgewichen werden, wenn der Vorhabenträger im Vorfeld einer möglichen Baufeldherstellung oder Gehölzbeseitigung durch eine aktuelle und ausreichend detaillierte Nutzungs- oder Brutplatzkartierung innerhalb eines an der Störanfälligkeit der potentiell vorkommenden Arten orientierten Untersuchungsbandes den Nachweis erbringt, dass eine erhebliche Störung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG damit definitiv nicht verbunden ist.

5.5.2.1.2 Eine ökologische Baubegleitung / -überwachung hat für die Gesamtheit der landschaftspflegerischen Vermeidungs- / Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen während der gesamten Bauzeit zu erfolgen. Die Bauüberwachung ist in dieser Funktion verantwortlich für die Einhaltung aller in den Maßnahmenblättern des landschaftspflegerischen Begleitplanes im Detail beschriebene Gesamtheit der landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie entsprechender Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses.

Die ökologische Bauüberwachung hat in enger Abstimmung mit den verfahrensbeteiligten Naturschutzbehörden zu erfolgen. Die Person, die diese Funktion wahrnimmt, ist den Naturschutzbehörden im Vorfeld schriftlich zu benennen.

Eine ausreichende fachliche Qualifikation ist nachzuweisen.

5.5.2.1.3 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzbeitrag genannten Maßnahmen, die zwingend erforderlich werden, damit für im Planungsraum potenziell oder tatsächlich betroffene besonders und/oder streng geschützten Arten eine nur unerhebliche Beeinträchtigung unterstellt werden kann, sind in ihrer Gesamtheit -unabhängig von ihrer Benennung und Beschreibung im LBP - umzusetzen. Diesbezüglich ist insbesondere auf die „Maßnahmenblätter“ in den Planfeststellungsunterlagen hinzuweisen.

5.5.2.2 Artenschutzmaßnahmen zu Gunsten der Fledermäuse

5.5.2.2.1 Unmittelbar nach Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses sind alle potentiell als Fledermausquartier geeigneten Baumbestände, die im Zuge der Baumaßnahmen entnommen werden müssen, durch qualifizierte Fachpersonen mit geeignetem Gerät auf das Vorhandensein von Höhlen oder von anderen als Fledermausquartier geeigneten Strukturen (bei Bäumen z. B. Stammrisse oder abgeplatzte Rindenabschnitte) zu untersuchen. Die Ergebnisse sind zu

dokumentieren, die potentiell geeigneten Bäume unmissverständlich zu kennzeichnen.

- 5.5.2.2.2 Alle ermittelten potentiellen Quartierbäume sind rechtzeitig (1 bis 2 Wochen vor Beginn der Fällarbeiten) von einer fachlich qualifizierten Person auf ihre tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse hin zu untersuchen. Sofern die Höhlen / Quartiere unbesetzt sind, sind sie mit geeigneten Mitteln bis zur Fällung der Bäume dauerhaft zu verschließen, ansonsten mit einer Schleuse (Einwegsystem) in der Art zu sichern, dass Ausflüge weiterhin möglich sind, Einflüge jedoch wirksam verhindert werden. Quartierbäume dürfen nur dann gefällt werden, wenn die Quartiernutzung nachweislich beendet ist.

Unabhängig davon sind Fällungen nur in Anwesenheit einer mit der Erfassung von Fledermäusen erfahrenen Fachperson (Biologe; Landespfleger o. ä.) und abweichend vom Zeitfenster der Nebenbestimmung Nr. 5.5.2.1.1 ausschließlich zwischen dem 01. November und 28. Februar des Folgejahres zulässig.

- 5.5.2.2.3 Für jedes entfallende tatsächliche oder potentielle Fledermausquartier ist - wenn nicht vorher der Nachweis des Vorhandenseins einer ausreichenden Anzahl an Ausweichquartieren im Abstand von 200 m bis 500 m zur Baumaßnahme erbracht werden kann - ein Fledermauskasten in geeigneten Waldbeständen innerhalb dieses Entfernungsbandes aufzuhängen und mindestens solange funktionsfähig zu halten, bis der Nachweis geführt ist, dass eine dem derzeitigen Zustand entsprechende Anzahl an Höhlenbäumen (wieder) zur Verfügung steht.

- 5.5.2.2.4 Alle Ergebnisse, Erhebungen und durchgeführten Maßnahmen (Fundorte, Zahl der Höhlen und potentielle Quartiere, Datum der Begehungen, Höhlenverschlüsse, Aufhängung von Fledermauskästen etc.) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Standards zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn sowie der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung

Detmold als Nachweis ihrer Umsetzung zeitnah, d. h. innerhalb eines Monats nach Durchführung, in schriftlicher Form zur Kenntnis zu geben.

5.5.2.2.5 Die im LBP genannten Maßnahmen mit artenschutzrechtlich erforderlichen Funktionen sind mit ausreichend zeitlichem Vorlauf und nicht später als in den Maßnahmenblättern zum LBP vorgegeben umzusetzen. Gibt der Planfeststellungsbeschluss einen früheren Zeitpunkt vor, gilt dieser.

5.5.2.3 Artenschutzmaßnahmen zu Gunsten der Zauneidechse im Rahmen der CEF-Maßnahmen

5.5.2.3.1 Mit mindestens einjährigem Vorlauf zum Baubeginn sind auf einer etwa 500 m² großen Fläche Habitatstrukturen (Stein-/Sandhaufen, Holzklafter) einzubringen, die eine besondere Eignung für die Zauneidechse haben.

In sonnenexponierten Bereichen sind die Sand-/Steinhaufen anzulegen, deren Grundfläche jeweils etwa 15 m² beträgt und die eine maximale Höhe von 1 m aufweisen.

Die Holzklafter nehmen eine Fläche von jeweils 7,5 m² bei einer Höhe von bis zu 0,8 m ein.

5.5.2.3.2 Die im Artenschutzbeitrag und im LBP genannten Maßnahmen mit artenschutzrechtlich erforderlichen Funktionen und Zusagen des Vorhabenträgers sind mit ausreichend zeitlichem Vorlauf und nicht später als in den Maßnahmenblättern zum LBP vorgegeben umzusetzen.

Insbesondere sind die ausgewiesenen Restriktionsflächen (Bautabuzonen) durch den Einsatz einer umweltfachlichen Baubegleitung zu prüfen.

5.5.3 Abnahme der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Sind die festgestellten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt, spätestens jedoch am Ende der Entwicklungspflege, hat der Vorhabenträger eine Abnahme der Maßnahmen unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn sowie der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold durchzuführen.

Dazu hat der Vorhabenträger alle erforderlichen Daten (z. B. geeignete Flurkarten und / oder Inhalte vertraglicher Art bzw. dinglicher Sicherungen) zur Verfügung zu stellen, so dass die systematische Erfassung und weitere Kontrolle der Maßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn ermöglicht wird.

5.5.4 Kompensationsflächenkataster

Nach Abschluss der Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn eine Übersicht aller Ausgleichs- und Ersatzflächen (Übersichts- / Katasterkarte zuzüglich einer Liste der in Anspruch genommenen Grundstücke unter Nennung der jeweiligen Gemarkung, der jeweiligen Flure und des jeweiligen Flurstücks) zur Eintragung in das Kompensationsflächenkataster zur Verfügung zu stellen.

5.6 Lärmschutz

Vom Vorhabenträger ist für die vorliegende Baumaßnahme unter Beachtung der vom Bundesministerium für Verkehr eingeführten "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 - RLS-90" eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt worden. Entsprechend den Ergebnissen dieser Untersuchung und unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtslage (vgl. 16. BImSchV) werden die Beurteilungspegel durch die geplante Maßnahme weder um 3 dB(A) erhöht noch übertreten sie erstmalig die Schwellenwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Dies gilt auch, wenn man in Anlehnung an die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Hinweisbeschluss zum Vorabentscheidungsersuchen zum Neubau der A 33/B 61, BVerwG v.

25.04.2018 - 9 A 16/16, Rdnr. 87) eine grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle ansetzt, die nicht höher als 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten bzw. 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts in Kern-, Dorf- und Mischgebieten ist.

Somit ist es nicht erforderlich, zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche Lärmschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen anzuordnen.

Auf Kapitel B Nr. 7.6.1 dieses Beschlusses mit allen Unterkapiteln wird verwiesen.

5.7 Landwirtschaft

5.7.1 Der Vorhabenträger hat vorhandene, funktionstüchtige Drainage- wie auch Bewässerungssysteme, die durch die Straßenbauarbeiten oder auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen beeinträchtigt werden könnten, aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen. Falls notwendig, sind neue Drainagen anzulegen. Bodenmechanische Setzungsvorgänge sind dabei zu berücksichtigen und soweit erforderlich die Vorflutverhältnisse anzupassen. Der Vorhabenträger hat sich zu diesem Zweck um die Kenntnis örtlicher Drainagepläne zu bemühen. Die notwendigen Bauarbeiten sind bei der Ausführungsplanung mit den betroffenen Eigentümern (ggf. Besitzern) abzustimmen.

Ein etwa neu gestalteter Drainagebestand ist zu vermessen und zu dokumentieren, die entsprechenden Pläne sind den betroffenen Grundeigentümern bei einer gemeinsamen Schlussbegehung vor Schließung der Baugruben an den Drainagen zur Verfügung zu stellen.

5.7.2 Bei der Bepflanzung von Straßen- sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW, §§ 40 ff.) einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Anpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und

Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, indem Gehölze innerhalb der vorgesehenen Pflanzstreifen entsprechend positioniert werden.

5.7.3 Zufahrten zu land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen während der gesamten Bauzeit aufrechtzuerhalten oder, soweit dies nicht möglich sein sollte, über provisorische Ersatzzufahrten zu gewährleisten, die mit den Betroffenen abzustimmen sind. Gegebenenfalls notwendig werdende Umwege sind auch insoweit möglichst kurz zu halten. Dies schließt es ein, Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs bei der Baustelleinrichtung zu berücksichtigen.

5.7.4 Grundstücke, die durch die Baumaßnahmen von ihrer Zufahrt abgeschnitten werden und die insoweit ihre Erschließung verlieren, sind über das untergeordnete Straßennetz bzw. über vorhandene oder neu anzulegende Wirtschaftswege an anderer geeigneter Stelle wieder an das Wegenetz anzuschließen. Umwege in Folge neuer Zufahrten sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Bei der Ausgestaltung (Dimensionierung, Kurvenradien etc.) neuer Verbindungs- und Wirtschaftswege sind das Arbeitsblatt DWA-A 904-1, August 2016, Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW), TI.1. Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege und die ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege des Bundesverkehrsministeriums zu beachten.

Eine neue Zufahrt ist entbehrlich, wenn das betreffende Grundstück anderweitig ausreichend erschlossen ist.

5.7.5 Infolge der Bauarbeiten entstandene Schäden an Wirtschaftswegen hat der Vorhabenträger nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu beseitigen und vorübergehend für Baustelleinrichtungen oder Bodendeponien etc. in Anspruch genommene Flächen so zu rekultivieren, aufzulockern und wiederherzustellen (vgl. dazu auch

Nebenbestimmungen 5.1.4 und 5.5.1.7), dass die landwirtschaftliche Nutzung wieder in der ursprünglichen Ertragslage erfolgen kann.

5.7.6 Die betroffenen Landwirte sind innerhalb des Bauzeitenplans so früh wie möglich vor Baubeginn über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme ihrer Flächen zu informieren. Dies gilt auch im Falle einer nur vorübergehenden Flächeninanspruchnahme.

5.7.7 Bezüglich der erforderlichen Grundstücksinanspruchnahmen gilt die Nebenbestimmung 5.12. Soweit sich Ertragsminderungen oder sonstige unzumutbare Nachteile als mittelbare Folge des Bauvorhabens - Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen eingeschlossen - ergeben (z. B. durch Verschattung landwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. über das zumutbare Maß hinaus entstehende Umwege, durch ungünstigere Zuschnitte verbleibender Restflächen oder sonstige Bewirtschaftungserschwernisse etc.), wird festgestellt, dass den Betroffenen auch dafür ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zusteht. Über eine etwaige Entschädigung und ihre Höhe ist im Entschädigungsverfahren zu befinden (vgl. Kapitel B Nr. 7.10 dieses Beschlusses).

5.8 **Bodendenkmalschutz**

Im Bereich der Baumaßnahme werden Bodendenkmäler (steinzeitliche, mittelalterliche und neuzeitliche Siedlungsstellen aufgrund Lesefunde) vermutet. Es können daher Bodendenkmäler angetroffen werden.

Um eine baubegleitende Beobachtung sicherzustellen, ist der Beginn der Erdarbeiten entsprechend den Kontaktdaten der Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen mindestens 2 Wochen im Voraus der Stadtarchäologie Paderborn (Museum in der Kaiserpfalz, Am Ikenberg, 33098 Paderborn) schriftlich anzuzeigen.

Sofern im Zuge der Bauarbeiten weitere Fundplätze (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit etc.) aufgefunden werden (Zufallsfunde), hat der Vorhabenträger dies unverzüglich der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld (Tel.: 0521-52002-50, Fax: 0521 52002-39, Email: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) und den zuständigen Stellen anzuzeigen und die Entdeckungsstätten mindestens drei Werktage gemäß §§ 15 und 16 DSchG NRW im unveränderten Zustand zu erhalten.

Dem LWL/ der Stadtarchäologie Paderborn oder seinen Beauftragten ist bei etwaigen Funden das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

5.9 Arbeitsschutz

Die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB), die jeweils u. a. von der Anzahl der beteiligten Arbeitgeber/Firmen, dem Umfang und den Gefährdungsmerkmalen der vorzunehmenden Arbeiten abhängig sind, sind zu berücksichtigen.

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Staub, Umgang mit Gefahrstoffen etc.) zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen (z. B. persönliche Schutzausrüstung, schriftliche Betriebsanweisungen, Erste-Hilfe-Maßnahmen, organisatorische Regelungen etc.) und zu dokumentieren (§§ 5,6 ArbSchG).

Die Bestimmungen der Baustellenverordnung sind einzuhalten. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Der Vorhabenträger hat eine Unterlage zusammenzustellen, die die erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz enthält.
- Schon in der Planungsphase sind die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung zu berücksichtigen.
- Spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der zuständigen Arbeitsschutzbehörde, der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55, Leopoldstraße 13 - 15, 32756 Detmold, das Bauvorhaben anzukündigen.
- Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

5.10 Versorgungseinrichtungen / Versorgungswege

5.10.1 Anpassungsarbeiten sowie Umbau, Umlegungs- und Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf betroffene Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom- und Gasleitungen, Wasser- und Abwasserleitungen etc.) und zugehörige Anlagen sowie Telekommunikationsanlagen und -leitungen bzw. sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen Dritter sind vor Baubeginn rechtzeitig mit den Betreibern dieser Leitungen und Anlagen, insbesondere mit

- der Westfalen Weser Netz AG, Tegelweg 25, 33102 Paderborn

- dem Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn, Bentfelder Straße 112, 33106 Paderborn sowie der
- Deutschen Telekom Technik GmbH (PTI 15), Dahlweg 100, 48153 Münster

abzustimmen.

Entsprechend den Zusagen in den Gegenäußerungen hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit allen beteiligten Versorgungsunternehmen (insbesondere der Westfalen Weser AG, dem Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn und der Deutschen Telekom Technik GmbH) ein Koordinierungsgespräch durchzuführen, bei dem die konkret von dem Bauvorhaben betroffenen Leitungen und die jeweils erforderlichen Maßnahmen (z.B. Verlegung, Anpassung oder Sicherung etc.) festzulegen sind.

Die im Anhörungsverfahren von den vorgenannten Betreibern der betroffenen Ver- und Entsorgungsanlagen bzw. Telekommunikationsanlagen genannten Fristen (z.B. frühzeitige Abstimmung vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom Technik GmbH für die Sicherung, Veränderung oder Verlegung betroffener Telekommunikationslinien etc.) und für erforderlich gehaltene Sicherungsmaßnahmen sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist den Leitungs- / Anlagenbetreibern rechtzeitig vorher anzuzeigen.

- 5.10.2 Für den Fall, dass mit dem jeweiligen Betreiber der Anlagen bzw. Ver- und Entsorgungseinrichtungen keine Einigung erzielt werden kann, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung vor.

Sofern über die erforderlichen Anpassungsarbeiten hinaus genehmigungspflichtige Änderungen an Telekommunikationsanlagen bzw. Ver- oder Entsorgungsanlagen vorgenommen werden sollen, ist die

hierfür erforderliche Genehmigung in eigener Zuständigkeit zu beantragen.

5.11 Straßenrechtliche- und Straßenverkehrsbehördliche Verfügungen

Straßenverkehrsbehördliche Verfügungen bzw. Anordnungen (z.B. Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen etc.) sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses und - soweit erforderlich - einem separaten Verfahren vorbehalten. Alle Darstellungen von Verkehrszeichen und -einrichtungen in den Planunterlagen stehen unter dem Vorbehalt späterer verkehrsbehördlicher Anordnungen durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde / Anordnungsbehörde.

Auf die im jeweiligen Abschnitt der L 755 in den Berechnungen der Lärmtechnischen Unterlage, die mit diesem Beschluss als festgestellten Planunterlagen (Anlage 17.1) gilt, jeweils berücksichtigten zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten wird an dieser Stelle hingewiesen.

5.12 Nebenbestimmungen im Interesse betroffener Haus- und Grundeigentümer

5.12.1 Der Vorhabenträger hat darauf hinzuwirken, dass während der Bauzeit – bei übermäßiger Staubentwicklung z. B. durch Wässern – Belästigungen durch Staubemissionen und Beeinträchtigungen durch verschleppten Schmutz vermieden werden. Er hat maßnahmenbedingte Schäden am untergeordneten Straßen- und Wegenetz (z.B. infolge der Benutzung durch Baufahrzeuge) nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beheben.

Im Übrigen ist während der Baumaßnahme die Verkehrssicherheit der benutzten Straßen und Wege z. B. durch die Beseitigung von Verschmutzungen sicherzustellen.

5.12.2 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle außerhalb des Straßenkörpers vorübergehend in Anspruch genommenen Grundstücksflächen unabhängig von ihrer vorherigen Nutzung fachgerecht wiederherzustellen und soweit wie möglich in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Dazu gehört auch, dass Verdichtungen soweit wie möglich durch Auflockerungen wieder beseitigt werden.

5.12.3 Die durch das Bauvorhaben betroffenen Grundeigentümer haben gegen den Vorhabenträger für die Inanspruchnahme von Grundflächen einschließlich baulicher Anlagen und Aufwuchs sowie für die sonstigen durch das Bauvorhaben hervorgerufenen unzumutbaren Nachteile einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach.

Soweit Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, können die jeweils betroffenen Eigentümer die Übernahme dieser Flächen durch den Vorhabenträger verlangen. Werden Flächen vom Vorhabenträger nicht übernommen, sind die für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Rechte mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gegen eine entsprechende Entschädigung dinglich zu sichern.

Über die Höhe der Entschädigung wird - sofern es zwischen dem Vorhabenträger und einem betroffenen Eigentümer nicht zu einer entsprechenden Einigung kommt - in einem separaten Entschädigungsverfahren nach dem EEG NRW entschieden.

5.12.4 Für den Streitfall behält sich die Planfeststellungsbehörde ausdrücklich die Entscheidung über einen dem Grunde nach bestehenden Entschädigungsanspruch vor. Gleiches gilt in Abhängigkeit von den jeweiligen Untersuchungsergebnissen im Hinblick auf etwaige weitergehende Schutzmaßnahmen.

5.12.5 Um schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen an baulichen Anlagen zu vermeiden, hat der Vorhabenträger bei allen Bauarbeiten in der Nähe von Gebäuden jedweder Nutzungsart die der

DIN 4150-3 entnommenen und in Tabelle 2 zum Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – V-5 8800.4.10, des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie – 503-VIB2-46-00, und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – 615 - 850.1 „Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungserlass)“ vom 4. Oktober 2018 (MBI. NRW. 2018 S. 593) enthaltenen Anhaltswerte zu beachten.

5.12.6 Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke bzw. Grundstücks- und Garagenzufahrten wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; gegebenenfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Der Vorhabenträger hat dieses auch gegenüber den bauausführenden Firmen zu gewährleisten. Die Kosten für in diesem Zusammenhang erforderlich werdende Umbauten - auch solche zum Umbau von Carports oder Garagen - gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

5.13 Aktualisierung der Planunterlagen

U. a. aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sind vom Vorhabenträger mit dem Deckblatt 1 diverse Planänderungen vorgenommen und in das Verfahren eingebracht worden, für die ein Beteiligungsverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG NRW durchgeführt worden ist. Die Unterlagen des Deckblatts ändern die ursprünglichen Planunterlagen insoweit, als sie hiervon abweichen.

Soweit sich aufgrund dieses Beschlusses, seiner Nebenbestimmungen oder der Zusagen des Vorhabenträgers Ergänzungen oder Korrekturen der Planunterlagen ergeben, sind diese vom Vorhabenträger vor der Auslegung dieses Beschlusses und der mit ihm festgestellten Unterlagen in Form sog. „Grüneintragungen“ noch vorzunehmen und der Planfeststellungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Sonstige Änderungen der Planunterlagen sind unzulässig bzw. dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Planfeststellungsbehörde erfolgen. Werden durch solche Änderungen Rechte Dritter neu oder stärker als bisher beeinträchtigt, bedürfen solche Änderungen deren Zustimmung; andernfalls ist ein Planänderungsverfahren gem. § 76 VwVfG NRW oder ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

5.14 Ausführungsplanung

Der Vorhabenträger hat im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 9a StrWG NRW sicherzustellen, dass der ausgebaute Straßenabschnitt der L 755 und hier insbesondere die Eisenbahnüberführung den einschlägigen technischen und statischen Regeln der Technik genügen.

Hinweis:

Die letztlich konkret anzubringenden Fahrbahnmarkierungen bleiben jedoch ebenso wie die anzubringende Beschilderung einem im Anschluss an das Planfeststellungsverfahren durchzuführenden separaten Verfahren gemäß der StVO vorbehalten und sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens (siehe auch Nebenbestimmung 5.11).

6. Entscheidung über Einwendungen

6.1 Allgemeine Einwendungen

Die vier von Bürgerinnen und Bürgern vorgebrachten Einwendungen beziehen sich nur auf individuelle Einzelbelange und richten sich nicht grundsätzlich gegen die Beseitigung des Bahnüberganges.

Hinsichtlich der vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen unter Kapitel B dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

6.2 Einzeleinwendungen Grundstücksbetroffener

Diesbezüglich wird auf Kapitel B Nr. 7.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses (private Einwendungen / Anwohner- und Eigentümerbelange) und die dort getroffenen Einzelfallentscheidungen verwiesen.

6.3 Für das Verwaltungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) präkludierte Einwendungen

Die Regelung des § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW bestimmt, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben kann. Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist entscheidend, dass die Einwendung und auch etwaige nachträgliche Erläuterungen der Einwendung spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, dies war vorliegend der 16.05.2018, schriftlich bei der Anhörungsbehörde oder bei der auslegenden Gemeinde eingegangen sind.

Diese zeitliche Vorgabe des § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW konnte von der Einwenderin Nr. 4, die als nicht ortsansässige Grundstückseigentümerin vom Vorhaben betroffen ist, nicht eingehalten werden, da die Adresse im durch den Vorhabenträger vorgelegten Eigentümerverzeichnis nicht aktuell war. Die Anhörungsbehörde wurde hiervon jedoch erst nach Beendigung der Auslegung der Planunterlagen in Kenntnis gesetzt und hat der Grundstückseigentümerin aufgrund dessen mit Schreiben vom 30.05.2018 unter Fristsetzung bis zum 15.06.2018 Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Daraufhin hat die Grundstückseigentümerin mit Fax vom 15.06.2018 Einwendungen erhoben.

Da die Einwenderin, die Verhinderung folglich nicht verschuldet und zu vertreten hat, liegt ein Grund für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 Abs. 1 VwVfG NRW vor.

6.4 Verfahrenseinwendungen

Einwendungen, in denen die ordnungsgemäße Durchführung des Anhörungsverfahrens bestritten wird, sind von keiner Seite erhoben worden.

6.5 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen

Den Einwendungen und Stellungnahmen wird, soweit sie durch

- die Planänderungen des Deckblatts 1
- Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder
- Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss

berücksichtigt worden sind, inhaltlich Rechnung getragen.

6.6 Sonstige Einwendungen und Forderungen

Soweit von den Behörden, Stellen und privaten Beteiligten Einwendungen gegen den Plan erhoben und weitere Forderungen gestellt worden sind, wird auf die Ausführungen im Kapitel B dieses Beschlusses verwiesen. Den dortigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass die Planungen des Vorhabenträgers den gesetzlichen Anforderungen entsprechen bzw. in der Abwägung die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens die jeweils betroffenen privaten und sonstigen Belange überwiegen. Folglich können die in diesem Zusammenhang eingelegten Einwendungen nicht durchgreifen. Sie werden daher zurückgewiesen.

7. Zusagen / Zusicherungen des Vorhabenträgers

Im Hinblick auf sein Vorhaben und die im Vorfeld dazu im Anhörungsverfahren abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen hat der Vorhabenträger verschiedene Zusagen gemacht, die hiermit bestätigt und damit verbindlich zum Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses werden.

Dazu gehören neben denen, die schon in den Nebenbestimmungen benannt worden sind, unter anderem insbesondere folgende Zusagen und Zusicherungen:

- a) Durchführung von Koordinierungsgesprächen mit allen betroffenen Versorgungsunternehmen (insbesondere der Westfalen Weser AG, dem Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn und der Deutschen Telekom Technik GmbH) rechtzeitig vor Baubeginn zwecks Festlegung, welche Leitungen in welchem Umfang konkret betroffen und daher in welcher Art und Weise umzulegen, anzupassen oder zu sichern sind.
- b) Durchführung von Abstimmungsgesprächen vor Baubeginn mit der Bodenschutzbehörde des Kreises Paderborn um ggf. erforderliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Bodenschutz- und Altenlastenbelange.
- c) Der Vorhabenträger wird nach Abschluss der Bauarbeiten eventuell vorhandene Zaunanlagen auf ihre Funktion hin überprüfen und wenn nötig wiederherstellen.
- d) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass eventuell betroffene Drainagesysteme funktionsfähig erhalten bleiben.
- e) Die Artenschutzmaßnahmen zugunsten der Zauneidechse im Rahmen der CEF-Maßnahmen werden durch die Herstellung von Stein-/Sandhaufen und den Rohbodenbereich sowie von Holzklaftern gewährleistet.
- f) Durchführung von Abstimmungsgesprächen mit der höheren Naturschutzbehörde vor Ort während der Bauphase mit dem Ziel der Prüfung der Bepflanzung des Böschungskopfes südlich der Trasse.

- g) Überarbeitung der Ausführungsplanung der Radverkehrsführung im Papenbergweg unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften, wie RAL und in intensiver Abstimmung mit der Stadt Paderborn. Der vorgesehene gemeinsame Geh-/Radweg im Papenbergweg wird dabei zukünftig nur als Gehweg ausgewiesen. Die Radfahrer erhalten zudem im Bereich des Wirtschaftsweges einen Aufstellbereich.
- h) Der Vorhabenträger wird im Bereich des Ortseingangs Benhausen im Rahmen der Ausführungsplanung eine Anpassung der Radverkehrsführung vornehmen. Die Anpassung der Planung erfolgt gemäß den aktuell geltenden Vorschriften sowie in enger Abstimmung mit der Stadt Paderborn und dem Dezernat 25 (Verkehr) der Bezirksregierung Detmold.

Der Vorhabenträger hat auch alle sonstigen Zusagen, die im Anhörungsverfahren schriftlich dokumentiert wurden (z. B. in den Stellungnahmen zu den Einwendungen) einzuhalten, sofern in diesem Beschluss nichts Anderes geregelt ist.

Dies gilt auch dann, wenn der Vorhabenträger die Zusagen vorbehaltlich der Zustimmung der Planfeststellungsbehörde gegeben hat und die Zustimmung in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht ausdrücklich verweigert wird.

B. Begründung

1. Das Vorhaben

Die L 755 beginnt an der A 33 bei Borcheln und verläuft über Paderborn, Altenbeken nach Höxter. Für den südöstlichen Raum des Kreises Paderborn im Regierungsbezirk Detmold bildet sie eine wichtige regionale Verkehrsanbindung zum Oberzentrum Paderborn.

Im Bereich des vorliegenden Planfeststellungsabschnittes übernimmt die L 755 die Funktion einer Hauptverkehrsstraße mit maßgebender Verbindungsfunktion der Stadtteile Benhausen und Neuenbeken zur Kernstadt Paderborn.

Außerdem liegt der stark von landwirtschaftlichen Strukturen geprägte Ortsteil Benhausen an der DB-Strecke 1760 (Hannover – Soest) zwischen den Bahnhöfen Paderborn und Altenbeken. Die Bahnstrecke wird zweigleisig betrieben. Dabei umfährt die DB-Strecke den Siedlungsbereich Benhausen nördlich in einem weiten Bogen und quert die Landesstraße bei Bahn-km 118,852 und 122,119.

Der vorhandene Bahnübergang bei Bahn-km 122,119 „Eggestraße“ soll entsprechend der vorliegenden Planfeststellung durch eine Eisenbahnüberführung mit Straßenunterführung ersetzt werden. Die Bahnstrecke soll dabei unverändert in ihrer Höhenlage bleiben und die L 755 wird nebst Geh- und Radweg von Bau-km 0,025 bis Bau-km 0,900 in südliche Richtung verschoben und unterführt.

Die Straßenbaumaßnahme befindet sich vollständig auf dem Gebiet der Stadt Paderborn.

Das Vorhaben schließt neben dem Straßenkörper der L 755 mit allen zugehörigen Bauwerken und Anlagen auch alle damit im Zusammenhang stehenden Änderungs- und Folgemaßnahmen am bestehenden Straßen- und Wegenetz, die Änderungen an Anlagen Dritter sowie die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen mit ein.

Bestandteil des Vorhabens sind daher insbesondere

- das Brückenbauwerk im Zuge der DB-Strecke Nr. 1760 über die L 755
- die Verlegung der Einmündung der Gemeindestraße „Papenberg“ in die L 755
- Herstellung einer Erschließungsstraße zum Wohngebiet „Papenberg“
- Herstellung bzw. Änderung der Geh- bzw. Radwegführung
- alle Durchlässe, Dämme, Böschungen, Gräben, die Bankette sowie die Entwässerungsanlagen
- die Änderungen an Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen
- die Gestaltungsmaßnahmen sowie die landschaftspflegerischen Minimierungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und
- die Herstellung einer Kompensationsmaßnahme auf dem Gebiet der Gemeinde Altenbeken.

2. Vorgängige Verfahren

Nach § 37 Abs. 2 StrWG NRW geht dem Bau oder der wesentlichen Änderung bestehender Landesstraßen und Kreisstraßen die Abstimmung über den grundsätzlichen Verlauf, die Streckencharakteristik und die Netzverknüpfung voraus.

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich lediglich um den Ausbau einer bereits im Raum vorhandenen Kreuzung zwischen Bahn und Straße, die keine Veränderung der vorhandenen Verkehrsbeziehungen herbeiführt. Folglich liegt mangels raumbedeutsamer Auswirkung auf die Straßenplanung weder ein Neubau noch eine wesentliche Änderung der L 755 und ihrer Trassenführung im Sinne des § 37 Abs. 2 StrWG NRW vor. Es handelt sich ausschließlich um den Ausbau einer bereits vorhandenen Kreuzung von Bahn und Straße. Damit waren vorgelagerte Verfahren hinsichtlich der Raum- und Landesplanung sowie einer Linienbestimmung nicht durchzuführen.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

3.1 Einleitung des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.12.2017 hat die Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift des Landesbetriebes Straßenbau NRW (Straßen.NRW) bei der Bezirksregierung Detmold die Durchführung des Anhörungs- und damit die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 38 ff. StrWG NRW in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG NRW beantragt.

3.2 Auslegung der Planunterlagen

Die Planunterlagen haben auf Veranlassung der Bezirksregierung Detmold in der Zeit vom 03.04.2018 bis einschließlich 02.05.2018 während der Dienststunden bei der Stadt Paderborn und Gemeinde Altenbeken zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Paderborn und Gemeinde Altenbeken haben Zeit und Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise rechtzeitig vorher im jeweiligen Amtsblatt am 25.02.2018 bekannt gemacht.

Die gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG NRW vorgeschriebenen Hinweise hinsichtlich Ort und Zeitraum der Auslegung, die Frist für die Einlegung von Einwendungen (bis zum 16.05.2018), die Stellen, bei denen Einwendungen zu erheben sind, und zum Erörterungstermin sind im Text der ortsüblichen Bekanntmachung benannt worden.

Darauf, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind, wurde hingewiesen.

Die nicht ortsansässig Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, sind unter Übersendung eines Auszuges aus den Planunterlagen von der Auslegung der Pläne benachrichtigt worden.

Während der gesetzlichen Frist sind vier Einzeleinwendungen eingegangen, welche dem Vorhabenträger mit Schreiben vom 14.06.2018 und 11.07.2018 zur Auswertung und Erarbeitung einer Gegenäußerung zugeleitet wurden.

3.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 05.04.2018 hat die Planfeststellungsbehörde den nachfolgend aufgeführten Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (Träger öffentlicher Belange) - einschließlich der gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz bzw. den Vorgängervorschriften (vgl. § 5 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannten Naturschutzvereinigungen - unter Übersendung der Planunterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22.05.2018 gegeben:

- Kreis Paderborn
- Stadt Paderborn
- Gemeinde Altenbeken
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landwirtschaftskammer NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Eisenbahn-Bundesamt
- DB Service Immobilien GmbH
- DB Netz AG
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- IHK Ostwestfalen
- Handwerkskammer OWL
- LWL - Archäologie für Westfalen, Amt für Bodendenkmalpflege
- LWL - Amt für Denkmalpflege
- Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn
- Deutsche Telekom Technik GmbH

- Vodafone NRW GmbH (vormals: Unitymedia NRW GmbH)
- Wasserwerke Paderborn GmbH
- PaderSprinter GmbH
- Wasserverband Obere Lippe
- Westfalen Weser Netz GmbH
- Dezernat 25.2 (Verkehr)
der Bezirksregierung Detmold
- Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
der Bezirksregierung Detmold
- Dezernat 33 (Bodenordnung, Ländliche Entwicklung)
der Bezirksregierung Detmold
- Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
der Bezirksregierung Detmold
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft) der Bezirksregierung Detmold
- Dezernat 53 (Immissionsschutz) der Bezirksregierung Detmold
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Detmold
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Detmold.

Die siebzehn eingegangenen Stellungnahmen wurden der Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift des Landesbetriebes Straßenbau NRW zusammen mit den Einwendungen zwecks Auswertung und Erarbeitung einer Gegenäußerung zugeleitet.

3.4 Planänderungen (Deckblatt 1)

Erneute Auslegung

Der Vorhabenträger hat aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens Planänderungen vorgenommen, welche von ihm mit Schreiben vom 17.12.2019 in Form des Deckblattes 1 in das Verfahren eingebracht wurde und die in das nunmehr planfestgestellte Straßenbauvorhaben eingeflossen sind.

Bei der Planänderung wurden u.a. folgende Aspekte im Deckblatt I berücksichtigt:

- regelkonforme Anpassung des Bestandsquerschnitts
- Verlegung des Beginns der Planfeststellung
- Modifizierung der Einmündung der Gemeindestraße „Papenberg“ sowie
- Anlage einer zusätzlichen Treppenanlage für Fußgänger.

Zudem wurde unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen eine Überarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans, des Immissionstechnischen Gutachtens und der Wassertechnischen Untersuchung vorgelegt.

Durch die Planänderungen wurden die Aufgabenbereiche von Behörden und Belange Dritter betroffen.

Aufgrund der Art und des Umfangs der Planänderungen des Deckblattes 1 konnte der Personenkreis, dessen Belange durch den geänderten Plan berührt wurden, nicht klar abgegrenzt werden. Deshalb hat der geänderte Plan (Deckblatt 1) auf Veranlassung der Bezirksregierung Detmold zunächst in der Zeit vom 02.03.2020 bis einschließlich 18.03.2020 in der Stadt Paderborn (Pontanusstraße 55,33098 Paderborn/ im Zeitraum 17.08.2020 bis 16.09.2020: Am Hoppenhof 33, 33104 Paderborn) sowie in der Gemeinde Altenbeken (Bahnhofstraße 5 a, 33184 Altenbeken) und damit in den Gemeinden, in denen sich die Änderung voraussichtlich auswirkt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Auslegung sollte den rechtlichen Vorgaben entsprechend einen Monat lang erfolgen, musste aber aufgrund der Pandemie-Lage zum Corona-SARS-CoV 2 (Covid-19) abgebrochen werden.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen und Vorgaben wurden die Planunterlagen vom 17.08.2020 bis einschließlich 16.09.2020 erneut der Öffentlichkeit für einen Monat zugänglich gemacht.

Die Stadt Paderborn und die Gemeinde Altenbeken haben Zeit und Ort der beiden Auslegungszeiträume rechtzeitig vorher nach den

Regelungen ihrer Hauptsatzung ortsüblich bekannt gemacht und zwar im jeweiligen Amtsblatt. Außerdem haben beide Kommunen auf ihren Internetseiten auf die Auslegung hingewiesen.

Darüber hinaus waren die geänderten Planunterlagen des Deckblattes 1 auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold auch im Internet einsehbar.

Die zweiwöchige Einwendungsfrist endete am 30.09.2020.

Es wurden keine weiteren Einwendungen in Bezug auf das Deckblatt I vorgebracht. Ein Einwender hat seine Eingabe wiederholt und bekräftigt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden der Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift des Landesbetriebes Straßenbau NRW zusammen mit der Eingabe zwecks Auswertung und Erarbeitung einer Gegenäußerung zugeleitet.

Der Vorhabenträger hat die Zusammenstellung der Stellungnahmen zu den (Gegenäußerung) am 16.11.2020 aufgestellt und der Planfeststellungsbehörde dann vorgelegt.

3.5 Anhörungsverfahren / Verzicht auf Erörterungstermin

Bei der Änderung einer Landesstraße, Radschnellverbindung des Landes, Kreisstraße oder Gemeindestraße kann gem. § 38 Abs. 7 StrWG NRW von einer förmlichen Erörterung im Sinne von § 73 Absatz 6 VwVfG NRW und von § 18 UVPG abgesehen werden.

Vor dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist gem. § 38 Abs. 7 StrWG NRW denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zur Äußerung innerhalb eines Monats zu geben.

Die Durchführung des Erörterungstermins ist insoweit kein zwingender Bestandteil von Planfeststellungsverfahren für Landesstraßen, sondern

wurde vom Gesetzgeber in das Ermessen der Planfeststellungsbehörde gestellt.

Von dieser Möglichkeit Gebrauch machend hat die Planfeststellungsbehörde vorliegend auf einen Erörterungstermin verzichtet.

Eine General-Erörterung mit physischer Anwesenheit aller Beteiligten wäre angesichts der Corona-Pandemie nicht durchführbar gewesen.

Zum anderen machte auch die Anzahl der Einwendungen eine Generaldebatte im Rahmen eines Präsenztermins nicht zwingend erforderlich.

Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Gegenäußerungen des Vorhabenträgers und der darin enthaltenen Zusagen und Erläuterungen. Entscheidungserhebliche weitere Erkenntnisse im Sinne des Hauptzwecks der Erörterung, in der mit Hilfe einer Diskussion der Inhalte der Stellungnahmen und Einwendungen mit dem Vorhabenträger unter der Leitung der Planfeststellungsbehörde so weit wie möglich einvernehmliche und gleichzeitig rechtskonforme Lösungen gefunden und ansonsten die Grundlagen für die abschließende Entscheidung im Verfahren ausgeweitet werden sollen, waren insoweit in keinem nennenswerten Umfang mehr zu erwarten.

Eine ordnungsgemäße abschließende Entscheidung im Planfeststellungsverfahren war von daher auch ohne einen Erörterungstermin möglich.

Vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses an einer zügigen Fortführung des Planfeststellungsverfahrens lag es auch im öffentlichen Interesse, den ungewissen Zeitpunkt, an dem die Durchführung eines Erörterungstermins möglich würde, nicht abzuwarten und stattdessen von der Möglichkeit des § 38 Abs. 7 StrWG NRW Gebrauch zu machen und auf die Erörterung zu verzichten.

Damit die Einwender und Träger öffentlicher Belange gleichwohl die Gegenäußerungen des Vorhabenträgers noch einmal rückkoppeln bzw. kommentieren oder auch entgegenstehende Auffassungen in das Verfahren einbringen konnten, wurden ihnen die jeweilige

Gegenäußerung des Vorhabenträgers übersandt und ihnen die Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu ihnen zu äußern.

Entsprechende Äußerungen sind nicht eingegangen. Dem Verzicht auf Durchführung eines allseitigen Erörterungstermins wurde auch nicht widersprochen.

4. Verfahrensrechtliche Bewertung

4.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Gemäß § 38 Abs. 1 StrWG NRW darf eine Landesstraße nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt wurde.

Sowohl die Beseitigung des Bahnübergangs „Eggestraße“ selbst als auch die damit verbundene Verschiebung der L 755 setzen somit die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens voraus, welches gemäß § 38 Abs. 1 StrWG NRW - sofern das StrWG NRW nicht etwas Anderes bestimmt - nach den Vorschriften der §§ 72 bis 78 VwVfG NRW durchzuführen ist.

Das Vorhaben ist damit zulässiger Gegenstand der straßenrechtlichen Planfeststellung.

Dies gilt sowohl für die Verkehrsanlage selbst, d.h. den Straßenkörper mit allen Fahr-, Trenn- und Randstreifen einschließlich Unterbau und Bankette sowie für sonstige zugehörige Bauwerke wie z.B. Dammaufschüttungen, Brücken, Durchlässe, Gräben, Stützwände, Entwässerungsanlagen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 StrWG NRW), für Maßnahmen gemäß § 15 BNatSchG (Maßnahmen des LBP) und für notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW). Es gilt damit auch für alle in Kapitel B Nr. 1 dieses Beschlusses genannten Bauwerke und Anlagen.

4.2 Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Die Bezirksregierung Detmold ist gemäß § 39 Abs. 1 StrWG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW zuständige Anhörungsbehörde und gemäß § 39 Abs. 2 StrWG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW gleichzeitig auch zuständige Planfeststellungsbehörde.

4.3 Anhörungsverfahren

Die sich im Wesentlichen aus § 39 Abs. 1 StrWG NRW in Verbindung mit § 73 VwVfG NRW ergebenden Vorgaben an das Anhörungsverfahren (vgl. vorstehend Nrn. 3.1 bis 3.5) wurden eingehalten.

Sinn und Zweck einer Anhörung ist neben der Information der Allgemeinheit die Ermittlung des relevanten Sachverhaltes und die Klärung aller für die Entscheidung erheblichen Fakten und Gesichtspunkte. Insoweit dient das Anhörungsverfahren der Vorbereitung der Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.

Die in den vorgenannten Gesetzesvorschriften niedergelegten Verfahrensvorschriften sind im vorliegenden Fall vollständig eingehalten worden.

Insbesondere wurde der Plan nebst Zeichnungen und Erläuterungen, LBP, Lärmtechnischer Unterlage und sonstigen Unterlagen, die das Vorhaben, den Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie die vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen erkennen lassen, auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde für die Dauer eines Monats bei der vom Vorhaben flächenmäßig betroffenen Stadt Paderborn sowie Gemeinde Altenbeken zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Weitergehende Offenlegungen waren mangels erkennbarer möglicher Auswirkungen auf andere Gemeindegebiete - solche können sich

insbesondere durch Lärm-, Staub- und sonstige Immissionen ergeben - nicht erforderlich. Insoweit ist die rein abstrakte Möglichkeit, dass sich Auswirkungen über die Gemeindegrenze(n) hinweg erstrecken, nicht ausreichend.

Inhaltlich sind nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG alle Unterlagen aus- bzw. offenzulegen, die - aus der Sicht der potentiell Betroffenen - erforderlich sind, um ihnen das Interesse an der Erhebung von Einwendungen bewusst zu machen. Die Betroffenen sollen in die Lage versetzt werden, Einwendungen zu erheben, die zumindest in groben Zügen erkennen lassen, welche Rechtsgüter als gefährdet angesehen und welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Der Erfüllung dieser sogenannten "Anstoßwirkung" sind die ausgelegten Unterlagen in vollem Umfang gerecht geworden.

Gem. § 38 Abs. 7 StrWG NRW wurde von einer förmlichen Erörterung mit physischer Anwesenheit vor Ort im Sinne von § 73 Absatz 6 VwVfG NRW insbesondere aus Infektionsschutzgründen abgesehen.

Vor dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens wurde denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zur Äußerung innerhalb eines Monats zu geben.

Inhaltliche Rückäußerungen sind nicht eingegangen.

Verfahrensfehler im Rahmen der Anhörung liegen insofern nicht vor.

4.4 Umfang der Planfeststellung

4.4.1 Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW). Die straßenrechtliche

Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW).

Hiervon ausgenommen ist im Grundsatz die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG für die Niederschlagswasser-Einleitungen, über die jedoch gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG mitentschieden werden konnte.

4.4.2 Der Planfeststellungsbeschluss umfasst dabei auch die Entscheidung über die Zulässigkeit aller notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen (vgl. vorstehend Nr. 4.1).

Eine "Notwendigkeit" im Sinne der vorgenannten Vorschrift ist dabei für solche Maßnahmen anzunehmen, die zur "Beseitigung von nachhaltigen Störungen der Funktionsfähigkeit erforderlich sind". Dabei dürfen die Folgemaßnahmen "über Anschluss und Anpassung" nicht wesentlich hinausgehen. Eine Umgestaltung dieser Anlagen, die für den Ausgleich komplexer, teilweise divergierender Interessen ein eigenes Planungskonzept voraussetzt, muss dem dafür zuständigen Hoheitsträger überlassen bleiben" (BVerwG, Urteil vom 12.2.1988 - 4 C 54.84 - DVBl. 1988, S. 843).

Demnach stellen - soweit sie nicht ohnehin noch unmittelbar dem Vorhaben zuzurechnen sind - insbesondere

- die notwendigen Veränderungen an Ver- und Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation etc.) sowie
- die mit der Beseitigung des Bahnübergangs im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen- und Wegenetz

notwendige Folgemaßnahmen dar, weil ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und dem Straßenbauvorhaben besteht und die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen, in die das Bauvorhaben

eingreift, wiederhergestellt werden muss, damit sie weiterhin ihre bisherigen Funktionen und Aufgaben erfüllen können.

- 4.4.3 Soweit in das Bauwerksverzeichnis Kostenregelungen im Zusammenhang mit Versorgungsleitungen (außer Telekommunikationslinien) aufgenommen worden sind, haben sie ausschließlich deklaratorische Bedeutung. Im Zusammenhang mit der Verlegung, Änderung oder Sicherung von Versorgungsleitungen entstehende Kosten sind aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts außerhalb der Planfeststellung zu regeln.

Lediglich für Telekommunikationslinien begründen die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) insoweit ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis, als die Deutsche Telekom AG nach § 72 Abs. 3 TKG im Falle der Änderung einer leitungsführenden Straße alle im Zusammenhang mit der Verlegung, dem Umbau und der Sicherung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten zu tragen hat. Befinden sich die Leitungen dagegen auf Grundstücken privater Eigentümer, besteht zwischen ihnen und der Deutschen Telekom AG ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis. Da dieses nicht Gegenstand der Planfeststellung ist, ist über diese Verlegungskosten nicht in der Planfeststellung, sondern aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

5.1 Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung und Verfahren

Zweck und Ziel des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben, Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf

die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategischen Umweltprüfungen) frühzeitig, umfassend und schutzgutbezogen ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse der Umweltprüfungen bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens bzw. bei der Aufstellung oder Änderung der Pläne so früh wie möglich berücksichtigt werden (vgl. § 1 UVPG).

Hinweis: Für das diesem Beschluss zugrundeliegende Vorhaben gelten dabei die Regelungen des UVPG in seiner (Alt-) Fassung vom 24.02.2010. Denn gem. § 74 Abs. 2 UVPG i.d.F. des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 sind Verfahren nach der vor dem 16.05.2017 gültigen (Alt-) Fassung (d.h. der seinerzeitigen Neufassung des UVPG vom 24.02.2010, dieses i.d.F. vom 15.05.2017) zu Ende zu führen, wenn diese Verfahren – wie hier- nach dessen Regelungen eingeleitet worden sind.

Die Informationsbasis der Planfeststellungsbehörde soll verbessert und das Entscheidungsverfahren transparenter gestaltet werden, um damit eine Erhöhung der Akzeptanz behördlicher Entscheidungen herbeizuführen.

Dieser Zielsetzung wird das vorliegende Verfahren in vollem Umfang gerecht.

Nach den gesetzlichen Regelungen des UVPG bzw. des UVPG NRW ist für die Beseitigung des Bahnüberganges die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zwingend vorgeschrieben, sondern gemäß § 1 Abs. 1 UVPG NRW in Verbindung mit Nr. 8 der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW (Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht) vom Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3c UVPG) abhängig.

Nach § 3c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG benannten Kriterien erhebliche negative Umweltauswirkungen haben kann, die gemäß § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift – hat selbst den „Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Straßenbauvorhaben“ (siehe Anlage 19.3 der Planunterlagen) erstellt und der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 18.03.2013 vorgelegt. Die Höhere Naturschutzbehörde hat hierauf mit Schreiben vom 27.03.2013 ihre Zustimmung übermittelt, dass für die Maßnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine UVP durchzuführen ist. Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Wirkungen vom Vorhaben zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG mit Datum vom 09.04.2013 auf der Homepage des Vorhabenträgers (www.strassen.nrw.de/umwelt) öffentlich bekannt gemacht.

6. Materiell-rechtliche Würdigung

6.1 Planrechtfertigung

Nach dem Grundsatz der Planrechtfertigung trägt eine hoheitliche Fachplanung ihre Rechtfertigung nicht in sich selbst, sondern muss gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsrechts erforderlich sein und angesichts der enteignungsrechtlichen Vorwirkung der Planfeststellung

(§ 42 StrWG NRW) den verfassungsrechtlichen Vorgaben an den Schutz des Grundeigentums (Art. 14 Abs. 3 GG) genügen.

Eine Planung in diesem Sinne ist gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht und die Maßnahme unter diesem Blickwinkel objektiv als erforderlich anzusehen ist.

Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1073.04; BVerwG, Urteil vom 11.07.2001, 11 C 14.00; BVerwG, Urteil vom 24.11.1989, 4 C 41.88; BVerwG, Urteil vom 06.12.1985, 4 C 59.82; OVG NRW, Urteil vom 20.08.1997, 23 A 275/96).

Für das mit diesem Beschluss planfestgestellte Vorhaben besteht nach Maßgabe der vom Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis, so dass es unter diesem Blickwinkel objektiv als erforderlich und mithin als "vernünftigerweise geboten" zu bewerten ist.

Wie bereits unter Kapitel B Nr. 1 dieses Beschlusses ausgeführt, übernimmt die L 755 im vom Vorhaben betroffenen Raum die Funktion einer Hauptverkehrsstraße mit maßgebender Verbindungsfunktion der Stadtteile Benhausen und Neuenbeken der Stadt Paderborn zur Kernstadt Paderborn. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur besseren Abwicklung des Verkehrs – insbesondere des fahrenden Rettungsdienstes – soll der vorhandene Bahnübergang durch eine Eisenbahnüberführung ersetzt werden.

Verpflichtet, einen dieser Verkehrsbedeutung entsprechenden Ausbauzustand der Straße herzustellen, ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW bzw. die Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift als zuständiger Straßenbaulastträger.

Gemäß § 9 Abs. 1 StrWG NRW hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW hierzu Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis

genügenden Zustand zu bauen, um- und auszubauen, zu erweitern oder sonst zu verbessern sowie zu unterhalten.

Hierbei hat der Straßenbaulastträger die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange des Umweltschutzes, des Städtebaus, des öffentlichen Personennahverkehrs, der im Straßenverkehr besonders gefährdeten Personengruppen sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs angemessen zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 StrWG NRW).

Diesen allgemeinen Anforderungen des Fachplanungsrechts genügt das Vorhaben. Es dient somit dem Wohl der Allgemeinheit.

6.1.1 Verkehrstechnische Planungsziele

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen zur Planrechtfertigung ergeben sich insbesondere folgende Planungsziele:

- Verbesserung des Verkehrsflusses und Gewährleistung der erforderlichen Leichtigkeit des Verkehrs
- Erhöhung der Verkehrssicherheit und
- Optimierung der rettungsdienstlichen Versorgung der Stadtteile Benhausen und Neuenbeken aus Richtung Paderborn.

Die an diesen Zielen ausgerichtete Planung einschließlich der Beschreibung der Verkehrssituation mit den ihr zugrundeliegenden Verkehrsdaten-, -analysen und -prognosen ist nicht zu beanstanden, ausreichend aktuell und stellt eine gesicherte Planungsgrundlage dar. Die ermittelten Verkehrsdaten werden für realistisch erachtet und die getroffenen Feststellungen, die bezogen auf das für das Jahr 2030 zu erwartende Verkehrsaufkommen auch Grundlage der schalltechnischen Untersuchung sowie der Abschätzung der Luftschadstoffe sind, von der Planfeststellungsbehörde geteilt.

6.2 Planungsleitsätze

Die Planung für die Beseitigung des Bahnüberganges „Eggestraße“ im Zuge der L 755 einschließlich der Folgemaßnahmen und der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen orientiert sich an den im StrWG NRW und in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätzen, die strikte Beachtung verlangen und deswegen nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können.

Die Regelungen

- des § 3 Abs. 2 StrWG NRW (Zweckbestimmung der Straße)
- des § 9 StrWG NRW (Umfang der Straßenbaulast) und
- des § 9a StrWG NRW (bautechnische Sicherheit),

die nicht nur das Planungsziel, sondern auch bestimmte, der Zielverwirklichung dienende Planungsleitlinien enthalten, wurden beachtet.

Als externer Planungsleitsatz ist außerdem das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG), beachtet worden. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass ein Verzicht auf den Eingriff durch Aufgabe des Vorhabens nicht Gegenstand und Zweck des Vermeidungsgebots sein kann.

6.3 Linienbestimmung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die Maßnahme ist mit den Zielen der Raumordnung bzw. der Landesplanung und der Regionalplanung vereinbar.

Aufgabe und Leitvorstellung der Landesplanung ist es, das Landesgebiet und seine Teilräume sowie die räumlichen Bezüge unter Beachtung der

sonstigen Vorgaben des LPIG durch übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Raumordnungspläne sowie durch die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen, für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen ist Vorsorge zu treffen. Mit den Instrumenten der Raumordnung soll die Landesentwicklung so beeinflusst werden, dass unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden (§ 1 LPIG).

Mit den sich daraus ergebenden sowie im entsprechenden Landesentwicklungs- und Regionalplan weiter konkretisierten Zielvorstellungen ist die vom Vorhabenträger geplante Beseitigung des Bahnüberganges „Eggestraße“ im Zuge der L 755 einschließlich vorgesehener Trassenführung und zu erstellendem Brückenbauwerk vereinbar.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn-Höxter – ist die Landesstraße L 755 als Straße für den überwiegend überregionalen und regionalen Verkehr ausgewiesen.

Ein Linienbestimmungsverfahren gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 StrWG NRW war mangels wesentlicher Änderung der L 755 und ihrer Trassenführung nicht erforderlich (siehe Kapitel B Nr. 2).

Es handelt sich ausschließlich um den Ausbau einer bereits vorhandenen Kreuzung von Bahn und Straße. Der angestrebte Ausbauzustand entspricht den Ausweisungen im Regionalplan. Die entsprechenden Vorgaben des § 37 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW wurden beachtet.

Auch bedurfte es nicht der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens.

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens richtet sich in Nordrhein-Westfalen nach §§ 32 Abs. 1 und 38 Satz 1 Nr. 4 LPlG. Der Neu- und Ausbau von Landesstraßen gehört danach nicht zu den Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

Das Dezernat 32 der Bezirksregierung Detmold (Regionalentwicklung) hat mitgeteilt, dass gegen den Ersatz des vorhandenen Bahnübergangs durch eine Eisenbahnüberführung sowie eine Verschiebung und Unterführung der L 755 in südlicher Richtung aus regionalplanerischer Sicht keine raumordnerischen Bedenken bestehen.

6.4 Artenschutz, Naturschutz und Landschaftspflege

Zu den von der Maßnahme betroffenen öffentlichen Belangen, die im Rahmen der Abwägung von der Planfeststellungsbehörde gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 StrWG NRW zu berücksichtigen sind, gehören einschließlich des Artenschutzes auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, die durch europarechtliche Vorgaben (FFH-RL, VS-RL), die im § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie die darauf aufbauenden weiteren Regelungen des BNatSchG und des LNatSchG NRW konkretisiert werden.

Das Vorhaben ist mit den entsprechenden Anforderungen des nationalen und europäischen Artenschutzrechts vereinbar.

Hindernisse in Form rechtlicher Verbote stehen der Verwirklichung des Planvorhabens nicht entgegen. Verbotstatbestände werden bezüglich betroffener Landschaftsschutzgebiete erfüllt, können aber mit Hilfe der Befreiung, deren Voraussetzungen die Planfeststellungsbehörde bejaht, überwunden werden.

6.4.1 Artenschutz

Das Straßenbauvorhaben widerspricht nicht den Anforderungen des Artenschutzes. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Insoweit treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz sind Gegenstand der "Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG", des LBP und der zum LBP gehörenden artenschutzrechtlichen Prüfung, des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags. Die in diesen Untersuchungen enthaltenen und auf den zugehörigen faunistischen Untersuchungen beruhenden Aussagen zu den betroffenen Biotopen und ihrer Flora und Fauna und hier insbesondere der Fledermäuse und der Zauneidechsen stellen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine ausreichende Grundlage für eine entsprechende Planungsentscheidung dar.

6.4.1.1 Rechtsgrundlagen des Artenschutzes

Die Regelungen des speziellen bzw. besonderen Artenschutzes befinden sich zunächst in den Richtlinien der Europäischen Union. Insbesondere sind insoweit die Regelungen der FFH-RL und der VS-RL von Bedeutung. Darin hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgegeben. So bestehen zum einen Vorschriften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (Art. 3 - Art. 11 FFH-RL, Art. 4 VS-RL) und zum anderen artenschutzrechtliche Verbotsregelungen (Art. 12 - Art. 16 FFH-RL, Art. 5 - Art. 9 VS-RL).

Die Umsetzung dieser Richtlinien in nationales Recht findet sich in den Regelungen der §§ 31 bis 36 BNatSchG zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" und insbesondere der Gebiete von

gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete. Auch der sogenannte Habitatschutz (siehe dazu auch nachfolgende Nr. 6.4.2) ist damit bundesrechtlich verankert.

Regelungen zum nicht-habitatsgebundenen besonderen Artenschutz finden sich schließlich in den §§ 44 (Verbotstatbestände) und 45 (Ausnahmen von den Verbotstatbeständen) BNatSchG.

Zu beachten sind die Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG, nach denen es verboten ist,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-winterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Besonders geschützte Arten in diesem Sinne sind gemäß der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 09.12.1996

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelarten, d. h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 der VS-RL und
- Arten, die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (Rechtsverordnung im Sinne von § 54 Abs. 1 BNatSchG) benannt sind.

Streng geschützte Arten sind gemäß der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten, die

- im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- im Anhang IV der FFH-RL oder
- in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (Rechtsverordnung im Sinne von § 54 Abs. 2 BNatSchG) benannt sind.

Tiere oder Pflanzen dieser Kataloge werden durch das Vorhaben jedoch nicht in einer Form beeinträchtigt, mit der einer der benannten Verbotstatbestände erfüllt wird. Bei entsprechender Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.

Dabei gelten bei im Rahmen einer Planfeststellung zugelassenen und gem. § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen, d. h. bei Eingriffen, denen die dortige Eingriffsregelung nicht entgegensteht, für Arten des Anhangs IV der FFH-RL, für europäische Vogelarten und bei in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten (besonders geschützte Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist) die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich

- des Tötungs- und Verletzungsverbotes der Nr. 1 nicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und

Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten sich nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Nummer 1 nicht, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahmen, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, sowie

- des Verbotes der Nr. 3 nicht, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Sofern nicht andere Verbotstatbestände gegeben sind, bleibt die Anwendung des Artenschutzes dann auf die Anwendung der Eingriffsregelung (vgl. Kapitel B Nr. 6.4.4 dieses Beschlusses) beschränkt.

6.4.1.2 Prüfmethodik / Bestandserfassung

Fehler in der zur entsprechenden Prüfung des Artenschutzes notwendigen Bestandserfassung oder in der dazu angewandten Prüfmethodik liegen nicht vor.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote (insbesondere solche nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Pflanzen- und Tierarten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus.

Das ist aber nicht dahingehend zu verstehen, dass der Vorhabenträger verpflichtet wäre, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab.

Aus fachlicher Sicht kann sich eine bis ins letzte Detail gehende Untersuchung erübrigen.

Lassen beispielsweise bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf ihre faunistische und floristische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben.

Sind von Untersuchungen keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden.

Untersuchungen quasi "ins Blaue hinein" sind nicht veranlasst, das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzlichen Erkenntnisse verspricht (BVerwG, Beschluss vom 21.02.1997, 4 B 177.96; Urteile vom 31.01.2002, 4 A 15.01, 09.07.2008, 9 A 14.07, und 12.08.2009, 9 A 64.07).

Der individuumsbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt aber andererseits Ermittlungen, deren Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen.

Hierfür werden jedenfalls Daten benötigt, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.

Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob Verbotstatbestände erfüllt werden.

Erforderlich, aber auch ausreichend ist - auch nach den Vorgaben des europäischen Unionsrechts - eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.

Die dazu notwendige Bestandsaufnahme wird sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen, nämlich der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und einer Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängen. Erst durch eine aus beiden Quellen gewonnene Gesamtschau kann sich die Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, Rn. 54 und dortige weitere Rechtssprechungsverweise sowie Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07).

Hierzu ergänzend ist in der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (VS-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz vom 06.06.2016, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), s. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz NRW. 06.06.2016,-III 4-616.06.01.17) ausgeführt, dass in Bezug auf die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und der Fachliteratur die vom LANUV im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" niedergelegten umfangreichen Informationen zu Lebenszyklus, Populationsbiologie und Lebensraumanprüchen der Arten (unter: Liste der geschützten Arten in NRW>Artengruppen) sowie aktuelle Raster-Verbreitungsdaten (unter: Liste der geschützten Arten in NRW>Messtischblätter) zur Verfügung stehen (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>).

Hierauf kann abgestellt werden.

Weitergehende Informationen über konkrete Fundorte der Arten in NRW finden sich im Fachinformationssystem „@LINFOS“ (<http://www.lanuv.nrw.de> > Infosysteme und Datenbanken @infos-Landschaftsinformationssammlung, nur für Behörden verfügbar - das Passwort wird auf Anfrage vom LANUV, Fachbereich 21, ausgegeben).

Nach der genannten VV-Artenschutz sind geeignet auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben.

Hinsichtlich der Bestandserfassung vor Ort ist in der VV-Artenschutz ausgeführt, dass das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegen und im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen abhängen. Maßgeblich ist auch, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen.

Diesen Anforderungen der Rechtsprechung und des LANUV ist der Vorhabenträger gerecht geworden. Sowohl hinsichtlich des methodischen Ansatzes als auch bezüglich der Durchführung lässt die hier vorgenommene Bestandsaufnahme keine Fehler erkennen.

Das allgemeine Lebensraumpotential des betroffenen Raums ist zunächst im Rahmen der „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG“ vom 18.03.2013 untersucht bzw. aufgenommen worden.

Bei Erstellung des mit den Planunterlagen vorgelegten LBP des Büros für Landschaftsplanung Bertram Mestermann aus Warstein vom November 2017 und Oktober 2019 (Deckblatt I) fand schließlich erneut eine Aufnahme und Bewertung des betroffenen Raums statt. Die

Eingriffsbilanzierung orientierte sich am Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben in der Baulast des Bundes und des Landes NRW (ELES), welcher im Jahre 2009 die zuvor geltende und anzuwendende ERegStra (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Bundesfern- und Landesstraßen gemäß BNatSchG und LNatSchG NRW, Eingriffsregelung Straße) ersetzt hat.

Grundlage waren die zugehörigen Biotoptypencodes der ELES-Arbeitshilfe des LANUV sowie das ELES-Modell der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung NRW" (LANUV 2008).

Die Grenzen des Untersuchungsgebietes wurden durch einen Abstand von 50 m außerhalb der Vorhabenfläche definiert.

Speziell zum Artenschutz ist folgende Untersuchung durchgeführt worden:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Mestermann Landschaftsplanung, Warstein, November 2017
- Artenschutzrechtliche Prüfung für die Zauneidechse der Pöyry Deutschland GmbH Köln, November 2017

Den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der auch die Ergebnisse dieser Untersuchung enthält, hat der Vorhabenträger in den LBP einfließen lassen.

Mit dem LBP und seinen artenschutzrechtlichen Beiträgen liegen dem Planfeststellungsbeschluss somit ausreichend aussagekräftige und methodisch beanstandungsfrei erhobene Daten zu Grunde, die sich der Rechtsprechung des BVerwG folgend im Wesentlichen aus den beiden benannten Quellen (d. h. aus vorhandenen Erkenntnissen und

eigenständigen Bestandserfassungen vor Ort) speisen und sich wechselseitig ergänzen und bestätigen.

Auch der Umfang der Bestandsaufnahme vor Ort ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung und geringen zu erwartenden Konfliktpotentials wurde, mit Ausnahme der Zauneidechsenerfassung, keine faunistische Kartierung durchgeführt.

Die Angabe des maßgeblichen Messtischblattes 4218 Paderborn, Quadrant 4 des LANUV-Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ stellt hier eine ausreichend belastbare Grundlage für die Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials dar, um letztlich auch die mögliche Betroffenheit einzelner Arten beurteilen und gegebenenfalls konkrete Maßnahmen ableiten zu können.

Das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet wurde über eine lebensraumtypspezifische Artenliste dokumentiert. Hierbei wurden eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage vom Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet aus der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) zugrunde gelegt. Darüber hinaus wurde eine Anfrage bei der Biologischen Station Paderborn/Senne und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Paderborn durchgeführt.

Im Rahmen einer Ortsbegehung fand eine Plausibilitätskontrolle statt, ob die so ermittelten Arten der Artenliste im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorkommen betroffen sein können. Insbesondere wurden die zur Fällung vorgesehenen Bäume auf das Vorkommen von

Höhlungen und Spalten mit Quartierseignung für Fledermäuse und Höhlenbrüter überprüft.

Aufgrund der im Rahmen der durchgeführten Datenrecherche gewonnenen Erkenntnisse sowie der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen einschließlich der jeweiligen Lebensraumpotentiale konnten keine Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten oder planungsrelevanter Arten der Artengruppen Weichtiere, Spinnen oder Krebse, Heuschrecken, Libellen sowie Schmetterlings- und Käferarten für das Untersuchungsgebiet erbracht werden.

Von einem Vorhandensein dieser Arten bzw. Artengruppen ist insofern nicht auszugehen.

Weitergehende Untersuchungen und Kartierungen oder auch ein gegebenenfalls lückenloses Biotop- und Arteninventar - z. B. auch hinsichtlich der Pflanzenarten – waren nicht erforderlich (vgl. Urteil des OVG Münster vom 23.08.2007, 7 D 71/06.NE).

Die Ausstattung des Naturraums im Plangebiet wurde vielmehr umfänglich und in ausreichender Tiefe ermittelt. Für weitere als die durchgeführten Untersuchungen ergab sich angesichts der Prägung des Planungsraums durch die vorwiegend vorhandene landwirtschaftliche Nutzung sowie die Ortsrandlage und die damit verbundene Nähe zu den bebauten Flächen des Wohngebietes Papenberg und nicht zuletzt auch wegen der nicht unerheblichen Vorbelastung durch die bereits seit vielen Jahren bestehende Landesstraße L 755 und des in ihrem Verlauf befindlichen Bahnüberganges „Eggestraße“ keine Notwendigkeit.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die aus den Untersuchungen gewonnenen Daten auch hinreichend aktuell und daher verwendbar.

Ohnehin ist die Frage, ob ein gewisser zeitlicher Abstand die Aktualität der naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme in Frage stellt, einzel-

fallbezogen zu beurteilen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG hängt es *“von den Umständen des Einzelfalls ab, namentlich davon, ob zwischenzeitlich so gravierende Änderungen eingetreten sind, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr die tatsächlichen Gegebenheiten wiedergeben“* (BVerwG, Beschluss vom 14.04.2011, 4 B 77.09).

Im vorliegenden Fall sind jedoch wesentliche Veränderungen vor Ort, die geeignet gewesen sein könnten, den Artenbestand in der Zwischenzeit nachhaltig zu verändern, nicht erkennbar und auch nicht vorgetragen.

Kritik an der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme wurde im Übrigen auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht geübt.

Mithin geht die Planfeststellungsbehörde im Einklang mit den zuständigen Fachbehörden davon aus, dass das Arteninventar des Untersuchungsraumes auch unter artenschutzrechtlichen Aspekten hinreichend erfasst ist. Belastbare Anhaltspunkte für das Vorkommen weiterer Arten haben sich auch aus den Einwendungen nicht ergeben.

Soweit danach planungsrelevante Arten innerhalb der Wirkzonen des Vorhabens vorkommen oder zu erwarten sind, wurden auch die von dem Vorhaben ausgehenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen ausreichend detailliert und individuell ermittelt und beschrieben.

6.4.1.3 Planungsrelevante Arten

Nach der VV-Artenschutz vom 06.06.2016 sind planungsrelevante Arten eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Diese Art-für-Art-Betrachtung wird in NRW vom LANUV nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien bestimmt, die sich unter

anderem an den in NRW bodenständig mit rezenten Vorkommen vertretenden Arten und ihrem Gefährdungsgrad bzw. ihren etwaigen Einstufungen in der Roten Liste bemessen (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>; unter: Downloads).

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten hiernach für alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL (und damit unter anderem für alle Fledermausarten) sowie für alle europäischen Vogelarten. Insoweit kann sich die Artenschutzprüfung auf diese Arten beschränken. Die "nur" national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt (vgl. auch vorstehend Nr. 6.4.1.1). Dies gilt vorliegend z.B. für die im Planungsgebiet festgestellten Vogelarten, die keine planungsrelevante Art in NRW darstellen.

In Anwendung dieser Kriterien ist im LBP und den darin enthaltenen artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen des Vorhabenträgers die Auswahl der planungsrelevanten Arten fehlerfrei und damit beanstandungsfrei erfolgt.

Im Untersuchungsgebiet gibt es Hinweise auf ein Vorkommen von 5 Säugetierarten, 22 Vogelarten, 1 Reptilienart und 1 Amphibienart. Infolge der Habitatansprüche der Arten und der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Anders als die Fledermausarten sind die Vogelarten hierbei nicht alle als planungsrelevant einzustufen. So sind die besonders geschützten, landesweit aber aufgrund eines flächendeckend guten Erhaltungszustands ungefährdeten und verbreitet auftretenden Arten wie z.B. die Amsel, die Blaumeise, der Buchfink, der Eichelhäher oder das Rotkehlchen keine Arten, bei denen populationsrelevante Beeinträchtigungen zu erwarten wären.

Die VV-Artenschutz geht deshalb davon aus, dass bei den Allerweltsarten im Regelfall nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Aus den in den vorstehend genannten Untersuchungen zum Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet erfassten Arten sind insoweit als planungsrelevant alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Arten eingestuft worden, die aufgrund ihres Schutz- oder Gefährdungsgrades (Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, Arten der EU-Artenschutzrichtlinie, Rote-Liste-Arten) als planungsrelevant zu werten sind.

Im Ergebnis sind demnach in fachlich nicht zu beanstandender Weise die folgenden Arten als planungsrelevant eingestuft worden:

Artengruppe	Planungsrelevante Arten
Avifauna (Brutvögel)	Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn
Fledermäuse	Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus
Reptilien	Zauneidechse

Für diese Arten wurden in Abhängigkeit der sich ergebenden Konfliktrichtigkeit auch die entsprechenden Art-für-Art-Betrachtungen durchgeführt.

Für rein potentiell vorkommende Arten, d. h. Arten, für deren Vorkommen kein Nachweis vorliegt oder im Rahmen der Untersuchungen erbracht werden konnte, wurde eine Begründung des Ausschlusses der vertieften Art-für-Art-Betrachtung erbracht.

Es handelt sich um folgende Arten:

Artengruppe	Planungsrelevante Arten
Avifauna (Brutvögel)	Baumpieper, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule,
Fledermäuse	Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus
Amphibien	Kammolch

6.4.1.4 Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Alle betroffenen Vogelarten gehören als europäische Vogelarten vollständig zu den besonders geschützten Arten, so dass die Verbotstatbestände der Nrn. 1, 2 und 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten. Die Fledermausarten und die Zauneidechse gehören als FFH-Anhang-IV-Arten vollständig zu den streng geschützten und damit ebenfalls zu den von allen Verbotstatbeständen erfassten Arten.

Für die betroffenen Avifauna- und Fledermausarten sowie die Zauneidechse konnte im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens nachgewiesen werden, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Schutz- und

Ausgleichsmaßnahmen eine Verwirklichung der drei in Frage kommenden Verbotstatbestände (Nrn. 1, 2 und 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG) auszuschließen ist.

Diese Einschätzung der Planfeststellungsbehörde teilt auch die höhere Naturschutzbehörde, von der die faunistischen Untersuchungen und die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Betrachtungen des LBP intensiv geprüft wurden. Auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich keinerlei Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes ergeben. Zusätzliche oder umfangreichere Schutzmaßnahmen als die vorgesehenen (z. B. Schaffung von Ersatzlebensraum) oder auch weitere Ausgleichsmaßnahmen zu Gunsten der vorstehend genannten Arten sind daher nicht erforderlich.

Vorkommen sonstiger besonders oder streng geschützter Arten weist der vom Vorhaben betroffene Raum, wie die Untersuchungen ergeben haben, nicht auf. Für das Vorhandensein solcher sonstigen Arten haben sich weder im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (und hier weder im Rahmen der eigenen Untersuchungen noch im Rahmen der Auswertung vorhandener Erkenntnisse) noch im Anhörungsverfahren Hinweise ergeben. Ihnen fehlen vielmehr die erforderlichen Biotopstrukturen, so dass ihr Vorkommen sicher ausgeschlossen werden kann.

Damit bedarf es auch keiner weiteren Überprüfung des ausschließlich bei geschützten Pflanzenarten zum Tragen kommenden Verbotstatbestandes der Nr. 4 des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Das planfestgestellte Vorhaben verstößt daher insgesamt nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 BNatSchG) ist folglich nicht erforderlich.

6.4.1.4.1 Tötungs-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot **(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Ein Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten (inkl. Entnahme der Entwicklungsformen aus der Natur und Beschädigung oder Zerstörung der Entwicklungsformen) ,einzelner wild lebender Tiere - hier einzelner Vögel, Fledermäuse oder Zauneidechsen - im Sinne des „Tötungs-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbots“ (1. Alternative des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist mit der Umsetzung des Vorhabens selbst, also der Beseitigung des Bahnüberganges sowie der Umsetzung aller zugehörigen Maßnahmen inklusive der Folgemaßnahmen nicht verbunden

Insoweit wird diesen Tieren weder nachgestellt noch werden sie gefangen, verletzt oder getötet.

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen liegt gem. § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

Durch die fachgerechte Umsetzung der Vergrämungs- und Umsiedlungsmaßnahmen zugunsten der Zauneidechse ist ein Verstoß gegen das Tötungs-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Es werden der Natur auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wie z. B. Horste und Neststandorte, besondere Mauser- und Rastplätze der Avifauna oder Fledermausquartiere mit der Folge entnommen oder beseitigt, dass sich entsprechende Folgen für die jeweilige Art - auch

nicht hinsichtlich ihrer Entwicklungsformen - einstellen könnten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Dementsprechende Standorte, Bereiche oder Biotope, mit denen als Folge der Baumaßnahmen auch einzelne Individuen verloren gingen, weisen die Bauflächen einschließlich der sich jeweils beidseits anschließenden Wirkräume nur in sehr begrenztem Umfang auf.

Soweit sie vorhanden sind bzw. bis zur Aufnahme der Bauarbeiten neu entstehen sollten, wird durch entsprechende Bauzeitenfenster (keine Baufeldräumung während der Brutphase der Avifauna und Entnahme potentieller Quartierbäume nur während der Schwarmphase der Fledermäuse sowie nach vorheriger Besatzkontrolle, vgl. LBP und Nebenbestimmungen 5.5.2.1.1. und 5.5.2.2.2) vermieden, dass Individuen der jeweiligen Vogelart bzw. ihrer Entwicklungsformen oder der jeweiligen Fledermausart beschädigt oder getötet werden und damit ein Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt.

Es ist jedoch möglich, dass betriebsbedingt einzelne Individuen durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Tode kommen.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG liegt gem. § 44 Absatz 5 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden werden, in die Betrachtung einzubeziehen. Der Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren in einem Risikobereich verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist (BVerwG, Urteil vom

12.08.2009, 9 A 64.07, Rn. 56). Nach den Hinweisen der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), StA "Arten- und Biotopschutz" (Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, Oktober 2009) und VV Artenschutz 2016, (Anlage 1, Begriffsbestimmungen zur Artenschutzprüfung) bedeutet dies, dass im Rahmen der Eingriffszulassung das Tötungsrisiko artgerecht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde.

„Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden.

Da die im Rahmen der Maßnahmen südlich zu verschiebende L 755 und der zu beseitigende Bahnübergang „Eggestraße“ bereits seit vielen Jahren bestehen, liegt eine entsprechende Vorbelastung bereits vor.

Zur weiteren Begründung im Einzelnen wird auf die Ausführungen in Kapitel B Nr. 6.4.1.4.4 Bezug genommen.

6.4.1.4.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Auch Störungen der betroffenen und im Trassenumfeld bzw. im Umfeld der sonstigen von Baumaßnahmen betroffenen Flächen vorkommenden oder zu erwartenden Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen grundsätzlich vor.

Sie ergeben sich zum einen temporär im Zuge der Baufeldräumung und des Ausbaus des Knotenpunktes bzw. der Umsetzung der Folgemaßnahmen aus den Wirkungen der Bautätigkeiten, der damit verbundenen Anwesenheit des Menschen sowie des Einsatzes von Baugeräten, Baumaschinen und Baufahrzeugen, sind optischer oder akustischer Art oder resultieren aus baubedingten Immissionen wie Lärm- und

Staubentwicklungen (vgl. BVerwG, Urteile vom 09.06.2010, 9 A 20/08, und vom 12.08.2009, 9 A 64.07).

Anlage- und betriebsbedingt stellt sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch den bereits vorhandenen Bahnübergang und Verlauf der L 755 eine dauerhafte Störung ein. Verkehrsimmissionen wie vor allem der Verkehrslärm und Luftschadstoffe sind unabhängig von der Beseitigung des Bahnüberganges bereits vorhanden und werden aufgrund der Verschiebung der L 755 nach Süden lediglich geringfügig verlagert.

Soweit Störungen in diesem Sinne zu erwarten sind, sind sie jedoch nicht erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wirken sich also nicht auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus.

Nach der Definition des 2. Halbsatzes der Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt eine erhebliche und damit maßgebliche Störung nur dann vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Der Begriff des "Erhaltungszustands einer Art" wird in Artikel 1 Buchstabe i) der FFH-RL definiert. Er wird als günstig betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig bilden wird
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.

Der in dieser Vorschrift verwendete Begriff der Population ist Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung EG Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996

über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels entnommen und findet sich wortgleich in § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG wieder.

Er umfasst eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebietes in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen.

Wie aus Art. 1 Buchstabe i) der FFH-RL zu ersehen ist, bestimmt sich die Güte des Erhaltungszustandes insbesondere danach, ob aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich auch weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population der Art zu sichern (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04).

Dies wäre nach den Hinweisen der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), StA "Arten- und Biotopschutz" (Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes), Oktober 2009, dann nicht mehr der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt und sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.

In der VV Artenschutz 2016, Anlage 1 wird unter 4. dazu ausgeführt: „Nicht jede störende Handlung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in einem besonderen Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Eine

besonders sensible Lebensphase stellt die Fortpflanzungszeit dar. Populationsrelevante Störungen können sich auch außerhalb der Reproduktionszeit, zum Beispiel in Winterquartieren oder an Rast- und Mauserplätzen zutragen. Entscheidend für die Störungsempfindlichkeit ist auch die Größe der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population. Große Schwerpunktorkommen in Dichtezentren sind besonders wichtig für die Gesamtpopulation, ggf. aber auch stabiler gegenüber Beeinträchtigungen von Einzeltieren. Randorkommen und kleine Restbestände sind besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen.

Dass Siedlungsräume und gegebenenfalls Einzelindividuen im Zuge der Realisierung eines Vorhabens verloren gehen, schließt dabei nicht aus, dass die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt, der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten also nicht verschlechtert wird.

Aufgrund der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen und der artenschutzrechtlichen Betrachtungen des LBP sowie unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe wird der Tatbestand des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch das Vorhaben nicht erfüllt. Hinsichtlich der Begründung wird wiederum auf die Ausführungen in Kapitel B Nr. 6.4.1.4.4 dieses Beschlusses verwiesen.

6.4.1.4.3 Beschädigungs- und Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG führt, soweit in Anhang IV Buchst. a der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur dann zur Verwirklichung des Verbotstatbestandes, wenn die ökologische Funktion der von dem

Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können zur Vermeidung des Eintritts dieses Verbotstatbestandes auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt und bei der Prüfung des Verbotstatbestandes berücksichtigt werden.

Soweit die vorstehenden Ausführungen nach dem Wortlaut des BNatSchG im Zusammenhang mit einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auch für das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Anwendung finden, wird dies bei der weiteren Bearbeitung zum Artenschutz mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, UA Rn. 119) nicht berücksichtigt. Das Tötungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG bleibt insofern unberührt und wird von der Regelung des § 44 Abs. 5 Nr. 3 nicht eingeschränkt. Der Sache nach gilt in eingeschränktem Umfang eine populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07).

Der Schutz des Beschädigungs- und Zerstörungsverbots umfasst dabei nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht den Lebensraum der geschützten Arten allgemein, insbesondere nicht die bloßen Nahrungs- und Jagdhabitats und auch nicht sämtliche Lebensstätten, sondern nur die in der Vorschrift ausdrücklich genannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die durch bestimmte Funktionen für die jeweilige Art geprägt sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07 und Beschluss vom 08.03.2007, 9 B 19.06).

Auch potenzielle (d. h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete) Lebensstätten fallen nicht unter den Verbotstatbestand, weil es insoweit an dem erforderlichen Individuenbezug fehlt (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07 und Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.08, Rn. 222). Geschützt ist vielmehr der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhedienende Gegenstand, z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07, Rn. 68).

In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte. Dem Zweck der Regelung entsprechend ist der Schutz aber gegebenenfalls auch auf Abwesenheitszeiten auszudehnen, d. h. es können auch vorübergehend verlassene Lebensstätten einzubeziehen sein bei Tierarten, die regelmäßig zu derselben Lebensstätte (z.B. einem konkreten Nest) zurückkehren (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07, Rn. 68).

Entscheidend dafür, dass eine Beschädigung vorliegt, ist nach den Hinweisen der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), StA "Arten- und Biotopschutz" (Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes), Oktober 2009, dass der Fortpflanzungserfolg oder die Ruhemöglichkeit gemindert wird, weshalb sowohl unmittelbare Wirkungen als auch graduell wirksame und / oder mittelbare sowie "schleichende" Beeinträchtigungen, die nicht sofort zum Verlust der ökologischen Funktion führen, vom Verbot umfasst sein können (vgl. auch VV Artenschutz 2016 Anlage 1 Nr. 5: Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein (vgl. EU-Kommission(2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.c)).

In Anwendung dieser Maßstäbe wird durch das Vorhaben auch das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt. Hinsichtlich der Begründung wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter Nr. 6.4.1.4.4 verwiesen.

6.4.1.4.4 Prüfung der Verbotstatbestände im Einzelnen

Nach eingehender Prüfung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags folgt die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung der Gutachter des Vorhabenträgers, dass unter Berücksichtigung der im LBP

vorgesehenen Maßnahmen bei keiner Art die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Avifauna

a) Verbotstatbestand der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Ein Fangen, Nachstellen, Verletzen oder Töten einzelner Vögel oder Vogelarten oder eine Entnahme ihrer Entwicklungsformen aus der Natur (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist mit der Umsetzung des Vorhabens selbst, also mit der Beseitigung des Bahnüberganges sowie der Verschiebung der L 755 und der vorausgehenden Baufeldräumung, nicht verbunden.

Es wird keinen dieser Tiere oder ihrer Entwicklungsformen wie den Gelegen bzw. Eiablagen nachgestellt und sie werden auch nicht verletzt oder getötet.

Es werden auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie z. B. Horste, Neststandorte, besondere Mauser- oder Rastplätze der Avifauna entnommen oder beseitigt, die - auch nicht hinsichtlich ihrer Entwicklungsformen - entsprechende Folgen für die jeweilige Art auslösen könnten.

Meist werden die Lebensraumsprüche der Arten im Untersuchungsgebiet nicht bzw. nicht in ausreichender Weise erfüllt.

Lebensraumgerechte Standorte, Bereiche oder Biotope, mit denen als Folge der Baumaßnahme auch einzelne Individuen verloren gehen, weist das Baugebiet einschließlich der jeweiligen Wirkzonen nur im äußerst geringen Umfang auf.

Die potenzielle Lebensraumeignung (potenzielle Brutstandorte) der großflächigen Fettwiese im Nordosten der Vorhabenfläche für die Feldlerche und den Kiebitz – als zwei der vorliegend drei

planungsrelevanten Arten der Avifauna – ist durch die beträchtliche Vorbelastung der vorhandenen L 755 und der Bahntrasse erheblich eingeschränkt. Auf Grund der direkt angrenzenden Lage der Gehölzstrukturen zur L 755 können Bruthabitate für das Rebhuhn als dritte planungsrelevante Art der Avifauna ausgeschlossen werden. Die Vorhabenfläche weist lediglich die potenzielle Funktion als nicht essenzieller Teilbereich eines Nahrungshabitates für das Rebhuhn auf.

Etwaige Brutplätze werden zudem durch die Schutzmaßnahmen und hier insbesondere die Schutzauflage 5.5.2.1.1 im Kapitel A dieses Beschlusses vor entsprechenden Beeinträchtigungen geschützt. Die Auflage verbietet während der Brutzeiten sowohl Gehölzentnahmen als auch Baufeldräumungen (auch solche im Offenland) bzw. lässt sie nur zu, wenn sichergestellt ist, dass Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entlang des Trassenraums sicher auszuschließen sind.

Dies gilt neben den zuvor genannten planungsrelevanten und bedeutsamen Arten ebenso für die weiteren nicht nachgewiesenen, aber potentiell gemäß Messtischblatt 4218 des LANUV nicht vollständig auszuschließenden Arten der Avifauna im Untersuchungsgebiet (Baumpieper, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule).

Als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbleibt das Tötungsrisiko, das sich betriebsbedingt ergeben kann.

Möglich ist, dass einzelne Tiere nach Wiederaufnahme des Verkehrs zu Tode kommen oder sich verletzen, indem sie mit einem Kraftfahrzeug im Bereich der künftigen L 755 sowie der Bahnüberführung kollidieren.

Der entsprechende Verbotstatbestand der 1. Alternative der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zwar individuenbezogen, wird damit allerdings nur erfüllt, wenn dies in einem Rahmen geschieht, mit dem sich die

Mortalitätsrate der betroffenen Art in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden oder das entsprechende Risiko zumindest minimiert werden soll, einzubeziehen (vgl. Urteil des BVerwG vom 09.07.2008, 9 A 14.07).

Einflussfaktoren für die Höhe des Kollisionsrisikos der jeweiligen Arten der Avifauna sind zum einen die Lebensraumsituation beidseits der Straße und die daraus resultierenden regelmäßigen Flugrouten der einzelnen Arten und deren Flugvermögen bzw. Flugverhalten sowie die artspezifische Attraktivität des Straßenumfelds als Nahrungsraum. Zum anderen sind es das Verkehrsaufkommen und die gefahrenen Geschwindigkeiten. Je größer die Zahl entsprechender Flugbewegungen innerhalb des Verkehrsraums und je höher das Verkehrsaufkommen und das Verkehrstempo, umso mehr nimmt das Kollisionsrisiko in Abhängigkeit von Flugvermögen und Flugverhalten zu.

Signifikant erhöht wird das Mortalitätsrisiko durch Kollisionen dann, wenn eine Art die Straße regelmäßig in Höhe des Verkehrsgeschehens (etwa bis ca. 4 m oberhalb der Fahrbahn) überfliegt und das Verkehrsaufkommen und / oder das Verkehrstempo die Gefahrenschwelle unter Berücksichtigung des Flugverhaltens in einen Bereich heben, der unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen über den hinausgeht, der regelmäßig mit Verkehrswegen im Naturraum verbunden ist und der das allgemeine Lebensrisiko der Art übersteigt.

Unter diesen Voraussetzungen kann eine signifikante und damit tatbestandsrelevante Erhöhung des Mortalitätsrisikos für alle Arten der Avifauna ausgeschlossen werden.

Ein Kollisionsrisiko ist nicht vollständig auszuschließen. Aufgrund der Vorbelastung durch die bereits bestehende L 755 samt Bahnübergang ergibt sich diesbezüglich jedoch keine signifikante Verschlechterung zur bestehenden Situation. Auch übersteigt es nicht das allgemeine Lebensrisiko der jeweiligen Arten.

Die Bereiche, die durch die Planung direkt betroffen sind, weisen aus avifaunistischer Sicht nur eine untergeordnete Bedeutung auf.

b) Verbotstatbestand der Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Es ist auch keine erhebliche Störung einzelner Vogelarten im Sinne der Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Zwar kommen Störungen der betroffenen und im Bereich des zu beseitigenden Bahnüberganges vorkommenden oder zu erwartenden Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich vor.

Sie ergeben sich einerseits temporär im Zuge der Baufeldräumung und der Beseitigung des Bahnüberganges aus den Wirkungen der Bautätigkeiten, der damit verbundenen Anwesenheit des Menschen sowie des Einsatzes von Baugeräten, Baumaschinen und Baufahrzeugen, sind optischer oder akustischer Art oder resultieren aus baubedingten Immissionen wie Lärm- und Staubentwicklungen. Anlage- und betriebsbedingt stellen sich andererseits dauerhafte Störungen durch geringfügig verlagerte Verkehrsimmissionen wie insbesondere den Verkehrslärm ein.

Diese Störungen sind jedoch nicht erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wirken sich also nicht negativ auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen aus.

Dass Siedlungsräume und gegebenenfalls Einzelindividuen im Zuge der Realisierung eines Vorhabens verloren gehen, schließt dabei nicht aus, dass die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt, der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten also nicht verschlechtert wird.

Im gesamten Trassenraum und für das gesamte Artenspektrum werden zunächst relevante baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten im Sinne des Verbotstatbestandes der Nr. 1 mit Hilfe der Schutzauflage 5.5.2.1.1 im Kapitel A dieses Beschlusses (Verbot von Gehölzentnahmen während der Brutzeit, Baufelddräumung im Offenland zum Schutz der Bodenbrüter entweder ebenfalls nur außerhalb der Brutzeiten oder nach dem speziell dazu durch Brutplatzkartierung innerhalb eines an der Störempfindlichkeit der relevanten Arten ausgerichteten Untersuchungsraums beidseits des Baubereiches erbrachten Nachweises) ausgeschlossen.

Soweit Vögel ansonsten während der Baumaßnahmen gestört werden, weichen sie im Übrigen der Störungsquelle weitestgehend aus. Entsprechende Ausweichflächen stehen vorliegend im ausreichenden Maße zur Verfügung.

Diese Störungen sind - wie auch sonstige verkehrs- bzw. anlagebedingte Störwirkungen - nicht zu vermeiden, aber auch nicht populationsrelevant.

Unter weiterer Berücksichtigung

- der Verteilung der Arten im Raum (nur geringes Artenspektrum im unmittelbar betroffenem Baubereich einschließlich der jeweiligen Wirkzonen beidseits der Trassen)
- der Artenbestände und der Brutreviere insgesamt
- des jeweiligen Gefährdungsgrades der Arten und ihrer Verbreitung sowie
- der Relation zwischen den tatsächlichen Verlusten an Lebensraum und Jagd- bzw. Nahrungshabitaten und den insoweit jeweils ausreichend und ohne Nutzungseinschränkungen verbleibenden Lebensräumen und Jagd- bzw. Nahrungshabitaten

sind daher keine mittelbaren - d. h. störungsbedingten - Beeinträchtigungen der Lebensräume der Avifauna zu erwarten, die sich negativ auf den Bestand oder die Verbreitung der betroffenen Vogelarten auswirken. Sie sind im Gegenteil auszuschließen.

Im Übrigen werden die Lebensraumverluste aller Arten einschließlich der Einschränkungen, die sich für verbleibende Lebensräume ergeben, im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert.

Eine anlagenbedingte Störung in Folge einer sich auf den Populationsbestand auswirkenden Abtrennung von Teillebensräumen findet - insbesondere auch aufgrund der bestehenden Vorbelastung - ebenfalls nicht statt.

c) Verbotstatbestand der Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG führt ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei den europäischen Vogelarten nur dann zur Verwirklichung des Verbotstatbestandes, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Diese Einschränkung des Verbotstatbestandes gilt auch, wenn es im Zusammenhang mit ihm zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen sollte. Der Sache nach gilt für diese Fälle in eingeschränktem Umfang eine populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07).

Der Schutzbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG umfasst nicht allgemeine Lebensräume, insbesondere nicht die bloßen Nahrungs- und Jagdhabitats oder auch nur sämtliche Lebensstätten der geschützten Arten, sondern nur die in der Vorschrift ausdrücklich genannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Dazu gehören insbesondere auch die Brutplätze der Avifauna. Darüber hinaus aber auch alle sonstigen Habitatelemente, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens oder während spezieller Ruhephasen für das dauerhafte Überleben der jeweiligen Art essentiell sind. Dies sind selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte bedeutsame Funktionen geprägt sind (z. B. Balzplätze und Paarungsgebiete, Schlaf-, Mauser- und Rastplätze).

Da der Wortlaut des Verbotstatbestandes eine weitergehende Auslegung als Art. 5 Buchstabe b der VS-RL erfordert, in dem nur von Eiern und Nestern die Rede ist, gehören Brutplätze der Avifauna nicht nur dann zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn sie gerade von Vögeln besetzt sind, sondern z. B. auch dann, wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln verlassen worden sind, ansonsten aber regelmäßig neu belegt werden.

Sie sind jedenfalls dann von dem Verbotstatbestand betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich solche regelmäßig besetzten Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird (so das BVerwG in den Urteilen vom 11.01.2001, 4 C 6.00, und vom 21.06.2006, 9 A 28/05, zum insoweit vergleichbaren Begriff der Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten aus der Altfassung des BNatSchG).

Das - verlassene - Nest einer Vogelart, die ihr Nest ohnehin jährlich neu errichtet, fällt dagegen als lediglich potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte aus dem Schutzregime des Verbotstatbestandes heraus; insoweit fehlt der vorausgesetzte Individuenbezug (vgl. dazu Urteil des BVerwG vom 09.07.2008, 9 A 14.07).

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesem Sinne kommen hier nur die Brutplätze der Avifauna in Betracht. Andere Biotop- und Habitatflächen mit speziellen Funktionen im Rahmen der Fortpflanzung oder als Ruhestätte und entsprechender Bedeutung für eine der betroffenen Arten - wie z. B. Rastplätze für Zugvögel - sind nicht vorhanden.

Wie schon vorstehend im Zusammenhang mit dem Verbotstatbestand der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeführt, besteht der von der Maßnahme betroffene Bereich überwiegend aus bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen, die vorrangig als Nahrungs- und Jagdhabitat dienen und regelmäßig umgebrochen werden und schon von daher nur in geringem Umfang potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Verbotstatbestandes beinhalten.

Da eine Baufeldräumung zudem nur außerhalb der Brutzeiten bzw. nur erfolgen darf, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass entsprechende Beeinträchtigungen während der Brutzeiten ausgeschlossen sind, ist ein Verlust besetzter und dementsprechend als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu wertender Brutplätze dieser Arten sicher ausgeschlossen.

Soweit hier oder auch im Bereich des übrigen Planungsgebietes Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfallen, hat jede Art die Möglichkeit, auf unmittelbar angrenzende gleichwertige Flächen auszuweichen. Die dazu notwendige Flexibilität weist das betroffene Artenspektrum auf. Entsprechend geeignete Flächen gleicher Wertigkeit, die als Ersatzhabitat die jeweils entfallenden Funktionen wie die Bereitstellung geeigneter Örtlichkeiten für die Nahrungssuche und - soweit dort Vogelarten brüten - auch für neue Nestbauten und Brutreviere übernehmen können, stehen insoweit in ausreichender Größe zur Verfügung.

Insgesamt ist die Ausdehnung der im räumlichen Umfeld der künftigen Bahnüberführung verbleibenden Gebietsteile damit so beschaffen, dass auch nach der Realisierung des Vorhabens die Versorgung der Avifauna mit allen notwendigen Lebensraumelementen trotz eintretender Beschneidungen gewährleistet bleibt.

Im Übrigen werden verlorengelungene Lebensraumelemente sowohl des Offenlandes als auch durch vereinzelte Gehölzentnahmen und sonstige Beeinträchtigungen, die aufgrund der nicht unerheblichen Vorbelastung

durch die bereits bestehende L 755 und den Bahnübergang allerdings nur geringfügig ausfallen werden, im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert.

Alle sonstigen mit den vorhabenbedingten Wirkungen einhergehenden und sich insoweit mittelbar auf die besonders geschützten Arten auswirkenden allgemeinen Einschränkungen des Lebensraums sind als Bestandteil der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Kompensation einbezogen worden.

Unüberwindbare, dem räumlichen Zusammenhang der insoweit entsprechend gesicherten ökologischen Funktionen entgegenstehende Barrierewirkungen für die betroffenen besonders geschützten Arten der Avifauna sind mit der Beseitigung des Bahnüberganges nicht verbunden.

Dies wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass einzelne Vögel mit Kraftfahrzeugen kollidieren können, Individuenverluste mithin nicht gänzlich ausgeschlossen sind. Das diesbezüglich verbleibende Restrisiko ist als unvermeidbar im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu werten.

Fledermäuse

a) Verbotstatbestand der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Zusammenhang mit Fledermäusen kann sich ein Fangen, Nachstellen, Verletzen oder Töten einzelner Fledermäuse oder eine Entnahme ihrer Entwicklungsformen aus der Natur bei der Umsetzung des Vorhabens, also im Rahmen der Baumaßnahme und der vorausgehenden Baufeldräumung, nur durch Beschädigung oder Entnahme von Fledermausquartieren ergeben.

Drei zu fallende Bäume weisen eine potenzielle Eignung als Zwischenquartier für Fledermäuse auf.

Für diese und bis zum Zeitpunkt der Aufnahme der Bauarbeiten gegebenenfalls noch entstehende Quartierstandorte wird über die vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen des LBP sowie die Regelungen der Schutzauflagen 5.5.2.2.1 bis 5.5.2.2.4 im Kapitel A dieses Beschlusses gewährleistet, dass keine besetzten Quartierbäume entnommen und damit baubedingt keine Fledermausindividuen verletzt oder getötet werden. Gebäude mit möglichen Quartierstandorten sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Möglich ist jedoch, dass nach Abschluss der Bauarbeiten und nach Wiederaufnahme des Kraftfahrzeugverkehrs auf der L 755 Fledermäuse (gemäß Messtischblatt 4218 möglicherweise vorkommende Fledermausarten: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus) infolge von Kollisionen im Straßenverkehr zu Schaden kommen.

Fledermäuse orientieren sich auf ihren Flügen zwischen Quartierstandort und Jagdgebiet regelmäßig an entsprechenden Leitstrukturen wie z. B. Gehölzen. Eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos entsteht dann, wenn aufgrund solcher Strukturen Flugkorridore, also regelmäßig genutzte Flugrouten, über eine Straße hinweg führen. Je höher das Verkehrsaufkommen und je höher die Geschwindigkeiten, umso höher fällt auch für Fledermäuse das entsprechende Risiko aus.

Eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos für Fledermäuse kann sich dann einstellen, wenn eine neue Straße bzw. wie vorliegend bei der L 755 ein verlegter Straßenzug Bereiche mit erhöhten Fledermausaktivitäten und damit Bereiche quert, die z. B. aufgrund entsprechender Gehölzstrukturen wie Baumreihen oder Hecken regelmäßig von Fledermäusen durchflogen werden. Insofern ist für Fledermäuse neben dem Erhalt von Quartieren insbesondere auch die Vernetzung von Teillebensräumen von besonderer Bedeutung.

Aufgrund der nicht unerheblichen Vorbelastung durch die bereits vorhandene L 755 und den Bahnübergang ergibt sich kaum eine Veränderung gegenüber der langjährig bestehenden Verkehrssituation hauptsächlich im Bereich der neuen Bahnüberführung und der südlichen Verschiebung der künftigen L 755.

Ein damit einhergehendes Mortalitätsrisiko besteht in unterschiedlich starker Ausprägung grundsätzlich für alle vorkommenden Fledermausarten. Es ist jedoch immer einzelfallbezogen zu beurteilen und kann nicht pauschal bestimmt werden. Hierbei ist das artspezifische Flug- und Meidungsverhalten zu berücksichtigen.

Eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos im Sinne des Verbotstatbestandes ergibt sich insoweit erst dann, wenn regelmäßige Flugrouten in kollisionsgefährdeter Höhe über den Straßenraum hinweg führen.

Derartige Flugrouten sind nach den Ergebnissen der faunistischen und artenschutzrechtlichen Untersuchung im Bereich der geplanten Maßnahmen nicht vorhanden. Die geplante Trasse quert keine Leitstrukturen von Fledermäusen. In der Folge können Zerschneidungen von Lebensräumen und betriebsbedingte Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen und damit die Realisierung des Verbotstatbestandes der Nr. 1 des § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

b) Verbotstatbestand der Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Analog zur Avifauna und ursachengleich sind auch Störungen der im Trassenumfeld vorkommenden und streng geschützten Fledermausarten - allesamt Anhang-IV-Arten - möglich, jedoch ohne Einfluss auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population (Begriff und weiterer rechtlicher Rahmen vgl. Ausführungen zur Avifauna) und daher nicht erheblich im Sinne des Verbotstatbestandes. Aufgrund der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen sind erhebliche Störungen insofern auszuschließen.

Bereiche, in die sich bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störwirkungen hinein erstrecken können, sind neben den Quartierstandorten insbesondere trassenquerende Flugkorridore.

Derartige Leitstrukturen befinden sich wie zuvor unter dem Verbotstatbestand der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits ausgeführt auf dem betroffenen Teilstück der L755 nicht.

Hinsichtlich betriebsbedingter Störwirkungen, die sich erst mit der Wiederaufnahme des Verkehrs einstellen können, ist somit neben einer signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos auch eine populationswirksame Störwirkung auszuschließen.

Darüber hinaus ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die L 755 sowie der Bahnübergang mit dem entsprechenden Störpotential bereits seit vielen Jahren existieren und im Rahmen der Maßnahmen (Bahnüberführung und Verschiebung der L 755) lediglich neugestaltet werden (Vorbelastung).

Die in der „Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr“ (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau, Ausgabe/Entwurf 2011) im Hinblick auf Lärmwirkungen als besonders lärmempfindlich geltenden Fledermausarten: das Große Mausohr, die Bechsteinfledermaus, das Braune Langohr sowie das Graue Langohr, sind hier jedoch nicht betroffen und durch das Vorhaben beeinträchtigt, da für das Vorhaben als planungsrelevant lediglich die Fledermausarten: Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus eingestuft wurden, die gegenüber den Störwirkungen infolge Lärm, Licht und Bewegungen des Verkehrsflusses weniger sensibel sind.

Angesichts des Eingriffsumfanges und der bestehenden Vorbelastung sind lärmbedingte Wirkungen und die sich ergebenden Beeinträchtigungen nicht relevant, zumal auch baubedingte

Lärmwirkungen im Umfeld des Quartiers im Allgemeinen von Fledermäusen toleriert werden.

Erhebliche, d. h. populationswirksame baubedingte Störungen (Verbotstatbestand Nr. 2) sind auszuschließen. Zwar gibt es auch bei einigen Fledermausarten Hinweise, dass Lärm oder Lichtkegel von Bauscheinwerfern oder Baumaschinen zu Meideffekten führen können. Da die Bauarbeiten jedoch ganz überwiegend tagsüber durchgeführt werden und geräuschintensive Störungen nur punktuell und über einen kurzen Zeitraum hinweg zu erwarten sind, können maßgebliche Störungen der Fledermäuse im Sinne des Verbotstatbestandes über diesen Wirkpfad vorliegend ausgeschlossen werden.

c) Verbotstatbestand der Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zum diesbezüglichen Schutzbereich des Verbotstatbestandes und damit zu den in der Vorschrift ausdrücklich genannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. Ausführungen zur Avifauna) gehören bezüglich der Fledermäuse nur deren Quartierstandorte, etwaige Wochenstuben oder spezielle Winterquartiere.

Als Stätten in diesem Sinne kommen hier mangels entsprechender sonstiger Quartierstandorte wie Wochenstuben oder Winterquartieren gegebenenfalls bis zur Aufnahme der Bautätigkeit auch noch neu entstehende und zu fällende Quartierbäume in Betracht, die den Fledermäusen als Tagesquartier und Ausgangspunkt zur Jagd dienen bzw. - eine entsprechende tatsächliche Nutzung konnte nicht nachgewiesen werden, ist angesichts regelmäßiger Wechsel der Tagesquartiere aber nicht auszuschließen - dienen könnten.

Sofern sich Lebensraumelemente auf beide Seiten der betroffenen L 755 erstrecken, bleiben sie für Fledermäuse als flugfähige Arten auch weiterhin erreichbar. Insofern löst das Vorhaben auch für diese Arten keine unüberwindbaren, dem räumlichen Zusammenhang der insoweit entsprechend gesicherten ökologischen Funktionen entgegenstehenden

Barrierewirkungen aus, zumal die Straße und der Bahnübergang bereits seit vielen Jahren bestehen und im Rahmen der mit diesem Beschluss zugelassenen Baumaßnahme lediglich verändert werden (Vorbelastung).

Das verbleibende Restrisiko bezüglich gegebenenfalls dennoch eintretender Individuenverluste ist als unvermeidbar im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG zu werten.

Insoweit werden neben den Verbotstatbeständen der Nr. 3 bzw. als Folge daraus auch die der Nr. 1 des Abs. 1 des § 44 BNatSchG nicht erfüllt.

Zauneidechse

a) Verbotstatbestand der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Zuge der hiermit planfestgestellten Maßnahme kommt es zu projektbedingten Lebensraumverlusten für die Zauneidechse. In diesem Zusammenhang kann eine Verletzung oder Tötung der dort lebenden Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die trassenbegleitenden Böschungen bzw. Gleisrandbereiche sind entsprechend der vorgenommenen faunistischen Kartierung Lebensraum der Zauneidechse (40 nachgewiesene Individuen). Insbesondere die von Gras- und Krautfluren eingenommenen, sonnenexponierten Böschungsbereiche weisen eine hohe Eignung als Lebensraum auf.

Zur Verminderung des Schädigungsrisikos werden die vorhandenen Zauneidechsen in dem von der Maßnahme betroffenen Gleisrandbereich südöstlich des Bahnüberganges so weit wie möglich gefangen und in die zuvor hergestellten Ausweichlebensräume umgesetzt. Ergänzend wird die Attraktivität der Eingriffsfläche als Lebensraum für die Zauneidechse herabgesetzt und somit eine Wiederbesiedlung während der Baumaßnahme so weit wie möglich unterbunden. Eine Rückwanderung

in die Eingriffsfläche wird zudem durch die Errichtung eines Reptilienschutzzaunes verhindert.

Die fachgerechte Umsetzung der Vergrämungs- und Umsiedlungsmaßnahme ist zum Schutz der Zauneidechsen und ihrer Fortpflanzungsstadien durch eine umweltfachliche Baubegleitung zu überwachen.

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird das baubedingte Tötungsrisiko bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos gesenkt. Von einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher nicht ausgegangen werden.

Entsprechend § 44 Abs.5 BNatSchG sind bei Umsetzung der Maßnahme keine bewertungsrelevanten Störungen der Zauneidechse i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten.

b) Verbotstatbestand der Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Es ist auch keine erhebliche Störung einzelner Arten, hier der Zauneidechse, im Sinne der Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Störungen der betroffenen und im Trassenraum und -umfeld vorkommenden oder zu erwartenden Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten im Sinne des Verbotstatbestandes kommen grundsätzlich vor. Sie sind jedoch nur im Zuge der Bauphase zu erwarten und ergeben sich aus den Wirkungen der Bautätigkeiten, der damit verbundenen Anwesenheit des Menschen sowie des Einsatzes von Baugeräten, Baumaschinen und Baufahrzeugen, sind optischer oder akustischer Art oder resultieren aus baubedingten Staubentwicklungen.

Diese nur temporär über kurze Zeiträume und auch insoweit nur punktuell entstehenden Störungen sind jedoch nicht erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wirken sich also nicht negativ auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus.

Der Begriff des "Erhaltungszustands einer Art" wird in Artikel 1 Buchstabe i) der FFH-RL definiert und kann im vorliegenden Zusammenhang orientierend herangezogen werden. Er wird als günstig betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.

Dieser Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung EG Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels entnommene Begriff umfasst eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebietes in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen. Wie aus Art. 1 Buchstabe i) der FFH-RL zu ersehen ist, bestimmt sich die Güte des Erhaltungszustandes insbesondere danach, ob aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich auch weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population der Art zu sichern (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04). Dass Siedlungsräume und ggf. Einzelindividuen im Zuge der Realisierung eines Vorhabens verloren gehen, schließt dabei nicht aus, dass die Population als solche als lebensfähiges Element erhalten bleibt, der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten also nicht verschlechtert wird.

Entsprechend dem gutachterlichen Fachbeitrag „Artenschutzrechtliche Prüfung der Zauneidechse“ der Pöryr Deutschland GmbH sind bei Umsetzung der Maßnahme keine bewertungsrelevanten Störungen der Zauneidechse i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

Dass die kurzzeitig entstehenden Störungen sich in den Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten auswirken, verhindert auch bei diesem Verbotstatbestand das mehrfach benannte, den CEF-Maßnahmen, dem LBP und den Regelungen dieses Beschlusses vorgesehene Schutzregime.

Von einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher nicht ausgegangen werden.

c) Verbotstatbestand der Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die baubedingte Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist bezogen auf den Gesamtlebensraum als sehr gering zu bewerten.

Zum Schutz der Zauneidechse werden in diesem Zusammenhang die beiden besonders geeigneten und dicht besiedelten Flächen im Maßnahmenbereich als baubetriebliche Restriktionsfläche (Bautabuzonen) vom Baufeld abgegrenzt. Dadurch können ebenfalls baubedingte Verletzungen bzw. Tötungen von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG weitestgehend vermieden werden.

Des Weiteren werden zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten streckennahe Flächen mit zeitlichem Vorlauf zum Baubeginn als Ersatzlebensräume für die Zauneidechse angelegt und vorhandene Lebensräume aufgewertet. Darüber hinaus werden der Zauneidechse durch den im Rahmen der Maßnahme geplanten Rückbau von versiegelten Flächen in Verbindung mit der Entwicklung arten- und kräuterreicher Säume nach Abschluss der Baumaßnahme wieder geeignete Lebensräume zur Verfügung gestellt.

Zur Verminderung des Schädigungsrisikos werden die Tiere in dem von der Baumaßnahme betroffenen Gleisrandbereich südöstlich des Bahnübergangs soweit wie möglich gefangen und in die zuvor

hergestellten Ausweichlebensräume umgesiedelt. Ergänzend wird die Attraktivität der Eingriffsfläche als Lebensraum für die Zauneidechse soweit wie möglich herabgesetzt. Eine Rückwanderung in die Eingriffsfläche wird zudem durch die Errichtung eines Reptilienschutzzauns verhindert.

Das verbleibende Restrisiko bezüglich gegebenenfalls dennoch eintretender Individuenverluste ist als unvermeidbar im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG zu werten.

Insoweit werden neben den Verbotstatbeständen der Nr. 3 bzw. als Folge daraus auch die der Nr. 1 des Abs. 1 des § 44 BNatSchG nicht erfüllt.

6.4.1.4.5 Allgemeiner Artenschutz des § 39 BNatSchG

Darüber hinaus werden auch sonst keine wild lebenden Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet oder wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnommen oder ihre Bestände niedergeschlagen bzw. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).

Soweit andere als nicht besonders oder streng geschützte Arten der Flora und Fauna im Einwirkungsbereich des Bahnüberganges bzw. der künftigen Bahnüberführung vorkommen und beeinträchtigt werden, erfolgt dies im Hinblick auf die Realisierung eines im öffentlichen Interesse liegenden und im Sinne der Planrechtfertigung vernünftigerweise gebotenen Vorhabens.

Etwaige Beeinträchtigungen erfolgen insoweit nicht ohne Grund, werden im Rahmen der Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen jedoch auch insoweit wie möglich minimiert.

Solche Wirkungen, die nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen führen, sondern unabhängig davon die Beeinträchtigung einer oder mehrerer Arten oder allgemein des Lebensraums der Flora und Fauna zur Folge haben, werden mit Hilfe der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Insoweit wird der allgemeine Artenschutz über die Eingriffsregelung bewältigt (vgl. nachfolgende Ausführungen zur Eingriffsregelung unter Ziffer 6.4.4).

6.4.2 Europäisches Naturschutzrecht / FFH-Gebietsschutz

Bestimmungen des europarechtlichen Gebietsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Das Straßenbauvorhaben steht auch mit den Vorschriften im Einklang, die dem Schutz von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten dienen.

Gebiete und Lebensräume, die im Rahmen des europäischen Netzes "Natura 2000" gemäß § 32 BNatSchG und §§ 51, 52 LNatSchG NRW in Verbindung mit der FFH-RL und der VRL besonders geschützt sind, sind im Planungsraum nicht vorhanden und daher auch nicht unmittelbar betroffen.

Da auch im näheren Umfeld des Vorhabens keine "Natura 2000-Gebiete" vorhanden sind, scheidet auch eine mittelbare Beeinträchtigung derart geschützter Gebiete aus.

6.4.3 Landschaftsschutz- / Naturschutzgebiete

Das Planungsgebiet befindet sich vollständig im Geltungsbereich des Landschaftsplans "Paderborn – Bad Lippspringe" des Kreises Paderborn.

Nach den Festsetzungen des Landschaftsplans erfolgt das Bauvorhaben fast flächendeckend innerhalb des allgemeinen Landschaftsschutzgebietes "Offene Kulturlandschaft". Dieses liegt

sowohl östlich der Bahnstrecke und südlich der Eggestraße als auch westlich der Bahnstrecke und nördlich der Eggestraße.

Darüber hinaus wird der nordöstlich der Eggestraße gelegene und geschützte Landschaftsbestandteil „Obstbaumbestand an der Eggestraße“ (LB 03-2.4.39) durch das Vorhaben tangiert.

In Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Nähere Bestimmungen mit Konkretisierungen dieser Verbote sind dem vorstehend genannten Landschaftsplan Nr. 2.2 „Paderborn – Bad Lippspringe“ des Kreises Paderborn zu entnehmen.

Die Regelung des § 30 Abs. 2 BNatSchG verbietet im Weiteren alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können. Innerhalb des naturschutzrechtlichen Untersuchungsraumes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope, die vom Baubereich betroffen sein können.

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben zählt wegen der mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft jedoch zu den grundsätzlich unzulässigen Handlungen im Sinne der vorstehenden Regelungen des BNatSchG und des Landschaftsplans.

Die entsprechenden Regelungen schließen das Vorhaben konkret jedoch nicht aus und die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erfüllt.

Das Vorhaben ist aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls bzw. des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich (vgl. Ausführungen zur Planrechtfertigung) und die Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes bzw. der Landschaftsschutzgebiete mit

besonderen Festsetzungen werden im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

Die entsprechende Befreiung konnte daher erteilt werden (vgl. Kapitel A, Nr. 4 dieses Beschlusses). Den für die Beseitigung des Bahnüberganges sprechenden öffentlichen Belangen wird insoweit ein höheres Gewicht beigemessen als den entgegenstehenden Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Die Befreiungsmöglichkeit wird auch deswegen bejaht, weil das Straßenbauvorhaben zwar das vorstehend genannte Landschaftsschutzgebiet bzw. die zuvor angegebenen Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen, nicht aber die jeweiligen Gebietscharaktere beeinträchtigt und die gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Schutzfunktionen als solche durch die Erteilung der Befreiung nicht in ihrer Substanz in Frage gestellt werden. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn hat der Befreiung daher zugestimmt.

6.4.4 Eingriffsregelung

Den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird Genüge getan. Die Straßenbaumaßnahme mit dem der Planung zu Grunde liegenden LBP entspricht den einschlägigen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG und §§ 30 ff. LNatSchG NRW.

6.4.4.1 Rechtsgrundlagen

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Als Straßenbauvorhaben erfüllt das planfestgestellte Vorhaben gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW die Merkmale eines solchen, die Natur und Landschaft in erheblicher Weise beeinträchtigenden Eingriffs.

Die entsprechenden Beeinträchtigungen bestehen unter anderem aus Bodenversiegelungen, dem Verlust von Lebensraum- bzw. Biotopflächen, der Zerschneidung und der sonstigen Beeinträchtigung faunistischer Funktionsbeziehungen, der Ver- bzw. Behinderung der Ausbreitungsbewegungen von Tierarten sowie aus Immissionen in Form von Schadstoffeinträgen, Lärm- und Lichtwirkungen.

Der Vorhabenträger hat daher nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13, 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu unterlassen und
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Ersetzt sind sie, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Nach der Regelung des § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der

Abwägung aller Anforderungen von Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Ergibt diese Abwägung die Zulässigkeit des Vorhabens, hat der Vorhabenträger gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG eine Ersatzzahlung zu leisten, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Es besteht damit zunächst ein Vermeidungsgebot, d. h. die primäre Verpflichtung des Vorhabenträgers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dies heißt jedoch nicht, dass der Vorhabenträger die Vermeidung von Eingriffswirkungen durch das Vorhaben um jeden Preis betreiben muss.

Alternativen, mit denen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen ist, müssen vielmehr zumutbar sein (vgl. Definition der Vermeidbarkeit in § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG und LANA, StA "Arten- und Biotopschutz" (Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes), Oktober 2009 bzw. VV Artenschutz 2016).

Das Vermeidungsgebot hat daher keinen absoluten Vorrang und unterliegt wie jedes staatliche Gebot dem Übermaßverbot. Der Mehraufwand für konkret in Betracht kommende Vermeidungsmaßnahmen und etwaige mit ihnen verbundene Belastungen für die Belange Dritter darf nicht außer Verhältnis zu der mit ihnen erreichbaren Eingriffsminimierung stehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot, das nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen ist und nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern eine Vermeidbarkeit an Ort und Stelle verlangt, zu beachten.

Dies ergibt sich nicht nur aus der Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG selbst, sondern auch bei einer entsprechenden rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts; der gesetzliche Tatbestand der Vermeidbarkeit des Eingriffs knüpft an das konkret zur Gestattung gestellte Vorhaben an und erfasst somit nicht den Verzicht auf den Eingriff durch die Wahl einer anderen Trasse bzw. eines anderen Standortes oder die Aufgabe des Vorhabens (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, 4 C 10.96, zu § 19 BNatSchG a. F.).

Das Vermeidungsgebot verlangt deshalb nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidbarkeit zu erwartender Beeinträchtigungen unter gleichzeitiger Beachtung eines Minimierungsgebotes. Beeinträchtigungen, die nicht zu vermeiden sind, sind unter Beachtung der Zumutbarkeitsschwelle des § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG so weit wie möglich zu reduzieren. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das nach dem Fachrecht zulässige Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann.

Auch das dem Vermeidungsgebot immanente Minimierungsgebot gilt deshalb nicht absolut. Es ist kein Planungsleitsatz, sondern - wie sich auch aus § 15 Abs. 5 BNatSchG ergibt - ein in der Abwägung überwindbares Gebot. Ziel des Vermeidungsgebotes ist es, eine möglichst weitgehende Minimierung des Eingriffs unter Wahrung der Ziele und Konzepte des Vorhabens anzustreben (BVerwG, Urteil vom 21.08.1990, 4 B 104.90).

Verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen sind - diese Vorgabe wird als striktes Recht qualifiziert und ist mithin nicht Gegenstand der planerischen Abwägung (vgl. zu § 19 Abs. 2 BNatSchG a. F. BVerwG, Beschluss vom 03.10.1992, 4 A 4.92) - zu kompensieren, d.h. auszugleichen oder zu ersetzen.

Maßnahmen zum Ausgleich sind dabei solche, die im Rahmen einer "internen Kompensation" an der Stelle des Eingriffs oder zumindest in einem unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Stelle des Eingriffs erfolgen und so zu einer Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und einer landschaftsgerechten Wiederherstellung oder Gestaltung des Landschaftsbildes in gleichartiger Weise führen.

Ersatzmaßnahmen sind Kompensationsmaßnahmen, die ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff zwar nicht in gleichartiger, wohl aber in gleichwertiger Weise und zumindest im betroffenen Naturraum erfolgen.

Ausgleichsmaßnahmen müssen zwar nicht notwendigerweise am Ort des Eingriffs erfolgen, sich aber dort, wo die Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken. Ob eine Ausgleichsmaßnahme noch auf den Eingriff zurückwirkt und daher als solche naturschutzfachlich auch geeignet ist, ist dabei in erster Linie nicht von ihrer Entfernung zum Eingriffsort, sondern von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und damit den funktionalen Beziehungen zwischen Eingriffsort und Ausgleichsfläche abhängig.

Für Ersatzmaßnahmen, deren Eignung sich ebenfalls nicht metrisch festlegen lässt, genügt es dagegen, wenn - über den betroffenen Naturraum hinaus- überhaupt eine räumliche Beziehung zwischen dem Ort des Eingriffs und der Durchführung der Ersatzmaßnahme besteht (BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010, VR 2.10).

Einen ausdrücklichen gesetzlichen Vorrang von Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Ersatzmaßnahmen normieren die Regelungen des § 15 BNatSchG - anders als die Vorgängerregelungen des § 19 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG a. F. und auch des § 4a Abs. 2 Satz 1 LG NRW a. F. - zwar nicht. Insoweit sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der am 01.03.2010 in Kraft getretenen novellierten Fassung des BNatSchG dem Wortlaut nach gleichgestellt worden. Gleichwohl bleibt die Erhaltung der

bestehenden Landschaftsräume und ihrer Funktionen und damit letztlich auch jeweils der Landschaftsräume und ihrer Funktionen vor Ort eine Hauptzielvorgabe des BNatSchG (vgl. dort insbesondere § 1).

Qualitativ hat die gleichartige interne Kompensation des Ausgleichs vor Ort gegenüber einer insoweit "nur" gleichwertigen externen Kompensation des Ersatzes in räumlicher Entfernung bzw. dem großräumigeren Naturraum insoweit den höheren Stellenwert.

Wie der Begründung zu § 13 der am 01.03.2010 in Kraft getretenen BNatSchG-Fassung (Drucksache 16/12274 des Deutschen Bundestages) zu entnehmen ist, ergibt sich aus dem Eingriffstatbestand, d. h. der erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, eine zunächst aus der Vermeidungs- bzw. Minimierungspflicht, dann vorrangig der Ausgleichspflicht, dann der Ersatzpflicht und schließlich der Ersatzzahlung bestehende Rechtsfolgenkaskade mit der Folge, dass die vorhergehende Stufe der Kaskade der nachfolgenden im Rang jeweils vorausgeht.

Zwar hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgeschlagen, Ausgleich und Ersatz als Formen der Realkompensation gleichrangig nebeneinander zu stellen (BT-Drucksache 16/13298, S. 3), worauf das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 06.11.2012, 9 A 17.11, UA Rn. 139 verweist. Die Bundesregierung ist diesem Vorschlag jedoch mit der Begründung nicht gefolgt, der funktionsgerechten Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen entspreche die vorrangige Verpflichtung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. Eine Gleichstellung von Ausgleich und Ersatz werde dem Grundgedanken der Eingriffsregelung nicht gerecht (a.a.O., S. 16).

Auch der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Bundestages unterstützt diese Haltung der Bundesregierung und führt aus, Eingriffe in Natur und Landschaft seien zu vermeiden. Soweit sie

nicht zu vermeiden seien, müsse ein Ausgleich vorgenommen werden. Sei dieser nicht möglich, müsse der Eingriff ersetzt werden. Scheitere auch dieses, sei als letztmögliches Mittel eine Ersatzzahlung möglich (BT-Drucksache 16/13430, S. 34)

Im Ergebnis geht deshalb auch nach der Novellierung des BNatSchG der Ausgleich dem Ersatz in der Regel vor.

Auch bei dem als Rechtsfolgenkaskade gestalteten Reaktionsmodell der Eingriffsregelung ist jedoch das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Da auch für den Flächenbedarf für die Kompensationsmaßnahmen die enteignungsrechtliche Vorwirkung gilt (vgl. nachfolgend Nr. 6.4.4.6), muss der Zugriff auf privates Eigentum das mildeste Mittel zur Erfüllung der Kompensationsverpflichtung darstellen. Daran würde es fehlen, wenn Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle ebenfalls (vergleichbar) Erfolg versprechen, in der Gesamtschau aber den Vorteil bieten, dass den dort Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden.

Vorrangig ist daher zum Schutz des Eigentums auch auf einvernehmlich zur Verfügung gestellte Grundstücke oder auf Grundstücke, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zurückzugreifen.

Auch ist auf die jeweilige nachrangige Reaktionsstufe nicht nur dann auszuweichen, wenn eine Befolgung der vorrangigen Reaktionsstufe tatsächlich unmöglich ist, sondern auch dann, wenn die Befolgung mit unverhältnismäßigen Belastungen für die Belange Betroffener verbunden wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, 9 A 40/07, Rn. 33 und 34, und Beschluss vom 07.07.2010, 7 VR 2/10). Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke eines Betroffenen für Ausgleichsmaßnahmen zu einer Gefährdung der Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes führen würde.

Bei unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen noch immer verbleibenden Beeinträchtigungen hat schließlich eine sogenannte bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zu erfolgen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzgeldzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Dieses naturschutzrechtliche Eingriffskonzept wurde vorliegend eingehalten.

6.4.4.2 Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen, angewandte Methodik

Wie der LBP sowie die zugehörige artenschutzrechtliche Betrachtung aufzeigen, ist das Bauvorhaben nicht nur wegen der Wirkungen infolge der Inanspruchnahme des Landschaftsraums, sondern auch bau- und betriebsbedingt mit teilweise erheblichen Beeinträchtigungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind im LBP unter Einbeziehung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen ermittelt, quantifiziert und bewertet worden.

Der den Planunterlagen zugrundeliegende LBP gibt dabei nicht nur Aufschluss über den Bestand von Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten und Biotopen sowie Biotopstrukturen, sondern zeigt auch umfassend die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Zusammengefasst werden im LBP die folgenden eingriffsbedingten, d. h. mit der Beseitigung des Bahnüberganges sowie der Umsetzung der sonstigen mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen inklusive der damit jeweils zusammenhängenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erläutert und beschrieben:

a) baubedingte Wirkungen:

- Bodenveränderungen und -verdichtungen sowie Verlust von Vegetation als Folge der Bautätigkeiten (z.B. Herstellung der Baustellen-einrichtungen, Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen etc.)
- Emittierung von Schadstoffen und Immissionen (Lärm, Abgase, Staub, optische Störungen etc.) in Folge der Baustellentätigkeit und des Einsatzes von Baumaschinen und -fahrzeugen
- Temporäre Beeinträchtigungen / Verluste bestehender Lebensraum- und Biotopflächen

b) anlagebedingte Wirkungen:

- Versiegelung der Bodenoberfläche durch den Baukörper einschließlich Bankette, Böschungen, Entwässerungsmulden etc.) mit der Folge der Vernichtung von Bodenlebewesen und des Entzugs von Boden als Standort für die Vegetation und die Tierwelt
- Zerschneidung von Funktionsbereichen und Barrierewirkungen, Unterbindung von Austauschbeziehungen
- Beeinträchtigung / Verlust bestehender Lebensraum- und Biotopflächen
- teilweise Verlagerung / Veränderung der Standortfaktoren und der Zusammenstellung der Pflanzen- und Tierarten
- Veränderungen des Landschaftsbildes

c) betriebsbedingte Wirkungen:

- teilweise Verlagerung / Erhöhung von Lärmimmissionen inklusive teilweiser Verlagerung / Vermehrung optischer Störreize
- teilweise Verlagerung / Erhöhung von Schadstoffen in Luft, Boden und Gewässer
- teilweise Verlagerung / Verstärkung von Zerschneidungseffekten / Barrierewirkungen inklusive entsprechender Verlagerungen / Beeinträchtigungen der Wechsel- und Austauschbeziehungen
- Beeinträchtigung / Verlust bestehender Lebensraum- und Biotopflächen

- teilweise Verlagerung / Veränderung der Standortfaktoren und der Zusammenstellung der Pflanzen- und Tierarten.

Hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen - und auch bezüglich des davon abzuleitenden Kompensationsumfangs sowie der Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen - bedient sich der LBP dabei der Methodik des Einführungserlasses zum LG NRW für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben in der Baulast des Bundes und des Landes NRW vom 06.03.2009 (ELES, gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, MBl. NRW 2009, S. 138), mit dem seinerzeit für NRW unter Beachtung der gesetzgeberischen Zielvorgaben eine einheitliche Verfahrensweise zum Umgang mit der Eingriffsregelung bei Straßenbauvorhaben eingeführt wurde.

Die als Basis dafür erforderliche Bestandsaufnahme der betroffenen Biotope und Biotoptypen wurde für den LBP aus Oktober 2019 nach dem entsprechenden und ELES zugrundeliegenden "LANUV-Modell" (vgl. ELES, Ziff. 3.2.2, und dortiger Verweis auf das LANUV-Modell) durchgeführt.

Die Grenzen des Untersuchungsgebietes sind durch den Abstand von 50 m außerhalb der Vorhabenfläche definiert worden.

Die derart als Basis für die Erfassung und Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen aufgenommenen Flächen umfassen somit nicht nur den unmittelbaren Baubereich, sondern auch mögliche Wirkzonen des Vorhabens.

Rechtlich relevante Fehler bezüglich der unter Berücksichtigung der Erlassregelungen von ELES und der ermittelten Bestandssituation im LBP vorgenommenen Eingriffsbewertungen sowie der entwickelten Kompensationsmaßnahmen ergeben sich nicht.

Die vorgenommenen Quantifizierungen bei Eingriffswirkungen und Kompensationsmaßnahmen sind naturschutzrechtlich vertretbar und das Bewertungsverfahren entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Im Ergebnis sind alle relevanten Beeinträchtigungen wie der Flächenverbrauch, Eingriffe in die Biotoptypen und -strukturen, Eingriffe in das Landschaftsbild, Eingriffe in Gehölzbestände, Stör- und sonstige Auswirkungen auf die Fauna sowie die sonstigen Eingriffe in die Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima, Luft etc.) ermittelt worden.

Sie sind in methodisch nicht zu beanstandender Art und Weise in die Bewertung der Einwirkungsintensitäten eingeflossen und wurden bei der Entwicklung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend berücksichtigt. Diese Einschätzung wird auch von der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold geteilt.

Hinsichtlich des herangezogenen Einführungserlasses "ELES" ist anzumerken, dass dieser auf der am 05.07.2007 in Kraft getretenen Fassung des LG NRW, welche unter anderem zum Schutz der Landwirtschaft eine Begrenzung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorsah, basiert.

In dem damaligen Absatz 3 des § 4a LG NRW (Satz 3 und 4) wurde dazu eine Regelung aufgenommen, wonach der Flächenbedarf für den Ausgleich und Ersatz durch die Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsflächen und -maßnahmen auf das unabdingbare Maß zu beschränken ist und die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Grundstücke im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf ökologisch höherwertigen Flächen in der Regel nicht größer sein soll als diejenige für den Eingriff selbst. Mit den Regelungen von ELES wird zur Erreichung dieser Zielvorgabe eines 1 : 1 Verhältnisses zwischen den Eingriffsflächen und dem Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen vor allem eine kompaktere und

multifunktionale Gestaltung der Kompensationsmaßnahmen, mithin eine Quantitätsminderung über eine Qualitätssteigerung, angestrebt.

Die ELES zugrundeliegende Eingriffsregelung in der Fassung des § 4a LG NRW von 2007 ist jedoch - nachdem die bis dahin gültige Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes 2006 mit der Föderalismusreform in die konkurrierende Gesetzgebung überführt worden war, zunächst mit dem insoweit weitestgehend inhaltsgleichen § 15 der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Neufassung des BNatSchG und anschließend mit § 31 des am 25.11.2016 in Kraft getretenen LNatSchG NRW abgelöst worden.

Während das vorgenannte und derzeit geltende LNatSchG NRW auf detaillierte Vorgaben hinsichtlich der Einbeziehung landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen verzichtet hat, findet sich im § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG die Regelung, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist und insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind.

Somit findet sich der ursprünglich im LG NW verankerte Gedanke einer möglichst großen Schonung gerade land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen nunmehr als ausdrückliches Rücksichtnahmegebot formuliert auch in dem als Bundesrecht unmittelbar anzuwendenden BNatSchG wieder.

Dadurch, dass ELES seinen Bezugspunkt ursprünglich in der Fassung des § 4a LG NRW aus dem Jahr 2007 gehabt hat und der Kern der Eingriffsregelung nunmehr Bestandteil des unmittelbar geltenden BNatSchG ist, ist ELES auch nicht ohne rechtliche Grundlage.

Schließlich ist nicht ersichtlich, warum eine in NRW per Erlass eingeführte Methodik zur Erreichung unter anderem dieses auch

bundesgesetzgeberischen Ziels durch Flächeneinsparungen mittels Qualitätssteigerung nicht anwendbar sein sollte.

Die grundsätzliche Anwendbarkeit von ELES und mit ihr auch die Zielvorgabe des 1 : 1 - Ausgleichs für den Regelfall sind danach keinen Zweifeln ausgesetzt. Dies hat auch das BVerwG mit seinem Urteil vom 06.11.2012, Az. 9 A 17/11, festgestellt.

Die ELES-Regelungen wahren nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aber auch im Übrigen die rechtlichen Anforderungen, die nach den Maßstäben der Rechtsprechung an die Anforderungen der Eingriffsregelung bzw. die Regelungen des § 15 BNatSchG zu stellen sind.

Letztlich verbindliche gesetzliche Bewertungsvorgaben für die Eingriffsbewertung und -bilanzierung gibt es im Übrigen nicht. Das Fachplanungsrecht gebietet nicht, die Eingriffsintensität anhand standardisierter Maßstäbe oder in einem bestimmten schematisierten und rechnerisch handhabbaren Verfahren zu beurteilen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.04.1997, 4 NB 13.97; BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, 4 A 13.99).

Es stellt keine Besonderheit der Eingriffsregelung dar, dass das Ergebnis der als gesetzlichen Erfordernis unverzichtbaren Bewertung unterschiedlich ausfallen kann, je nachdem, welches Verfahren angewendet wird.

Der Planfeststellungsbehörde steht vielmehr bei der Bewertung der Eingriffswirkungen eines Vorhabens und ebenso bei der Bewertung der Kompensationswirkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere was deren Quantifizierung betrifft, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, 9 A 11.03).

Die Methodik der ELES-Regelungen ist damit in der Rechtsprechung anerkannt und rechtlich relevante Fehler bezüglich der unter

Berücksichtigung dieser Erlassregelungen im LBP vorgenommenen Eingriffsbewertung sowie der entwickelten Kompensationsmaßnahmen ergeben sich nicht.

Vor diesem Hintergrund steht es (zumal es, wie bereits ausgeführt, keine verbindlichen gesetzlichen Bewertungsvorgaben gibt) der Anwendung von (bzw. der Orientierung an) ELES auch nicht entgegen, dass dieser Erlass aufgrund seiner Befristung auf fünf Jahre formal im April 2014 außer Kraft getreten ist.

Die vorgenommenen Quantifizierungen bei Eingriffswirkungen und Kompensationsmaßnahmen sind naturschutzrechtlich vertretbar und das Bewertungsverfahren entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Im Ergebnis sind alle relevanten Beeinträchtigungen wie der Flächenverbrauch, Eingriffe in die Biotoptypen und -strukturen, Eingriffe in das Landschaftsbild, Eingriffe in Gehölzbestände, Stör- und sonstige Auswirkungen auf die Fauna sowie die sonstigen Eingriffe in die Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima, Luft etc.) ermittelt worden. Sie sind in methodisch nicht zu beanstandender Art und Weise in die Bewertung der Einwirkungsintensitäten eingeflossen und wurden einschließlich der Entwicklung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend berücksichtigt.

Auch diese Einschätzung wird von der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold geteilt.

6.4.4.3 Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Gemäß der ersten Stufe des Reaktionsmodells der Eingriffsregelung, dem naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und dem ihm immanenten Minimierungsgebot, sind zur Vermeidung und Begrenzung der vorhabenbedingten Eingriffe unter anderem folgende Maßnahmen

gemäß LBP vorgesehen bzw. bei der Vorhabenplanung berücksichtigt worden:

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Verschiebung der L 755 nach Süden und dadurch Trassenführung unter weitest gehender Schonung der nördlich der L 755 gelegenen naturschutzfachlich hochwertigen Biotoptypen
- Beschränkung der Bautätigkeiten auf die als Baufeld ausgewiesenen Flächen sowie Errichtung von Lagerflächen nur im Bereich der als Baufeld ausgewiesenen Flächen
- Bauzeitenbeschränkungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna und der Fledermäuse
- Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse (siehe vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A2CEF)

Schutzmaßnahmen

- Schutz von Bäumen, insbesondere Alleebäumen (siehe Schutzmaßnahme S 1)
- Schutz von flächigen Gehölzbeständen (siehe Schutzmaßnahme S 2)
- Beachtung der DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- Bautabuzone nördlich des bestehenden Bahnüberganges zur Störungsvermeidung der dort angesiedelten Zauneidechse.

Mit diesem Konzept von Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen, welches im Rahmen der Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.5 im Kapitel A dieses Beschlusses noch ergänzt bzw. modifiziert wurde (Details des Gesamtkonzepts vgl. LBP, Kapitel 6), ist schlüssig und widerspruchsfrei aufgezeigt, dass die Eingriffsfolgen

ausreichend entschärft werden. Sie werden so weit eingeschränkt, dass keine vermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG verbleiben.

Soweit eine Anpassung, Ergänzung oder Konkretisierung möglich und erforderlich war, sind entsprechende Zusagen des Vorhabenträgers bzw. Regelungen über die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in das Maßnahmenkonzept integriert worden (vgl. insbesondere Nebenbestimmungen 5.3.1, 5.3.2, 5.3.4, 5.3.5, 5.3.6, 5.3.7 und 5.3.8 sowie teilweise Nebenbestimmungen unter der Nr. 5.5 im Kapitel A dieses Beschlusses).

Weitere mit verhältnismäßigen Mitteln realisierbare Maßnahmen sind nicht zu erkennen, so dass dem in den §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG normierten Vermeidungsgebot Genüge getan wird. Insbesondere sind keine Maßnahmen erkennbar, mit denen ohne Aufgabe des Trassenverlaufs - die Trassenwahl ist nicht Gegenstand der Eingriffsregelung - und ohne eine Beeinträchtigung der Planungsziele die Inanspruchnahme von Grundflächen und damit eine weitere Minimierung der Lebensraumverluste erreicht werden könnte.

Auch in den Einwendungen werden insoweit keine Bedenken geltend gemacht.

Dem in den §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG normierten Vermeidungsgebot wird in ausreichendem Maße daher Rechnung getragen.

6.4.4.4 Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Auch das vorgesehene Kompensationskonzept ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Vorgaben der §§ 15 Abs. 3 BNatSchG, 31 LNatSchG NRW und ELES zur vorrangigen Auswahl der Ausgleichs- und

Ersatzflächen sowie zur Festlegung des Umfangs und der Gestaltung der entsprechenden Maßnahmen wurden beachtet.

Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Dies setzt neben einem räumlichen Zusammenhang zwischen der ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigung und der Ausgleichsmaßnahme voraus, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter denen sich infolge natürlicher Entwicklungsprozesse auf Dauer annähernd gleichartige Verhältnisse wie vor dem Eingriff herausbilden können.

Auch ein gegebenenfalls erforderlicher Ersatz muss noch in einer nachvollziehbaren Beziehung zu dem stehen, was es zu ersetzen gilt. Da also ein biologisch-funktionaler Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen bestehen muss, können nicht völlig beliebige Flächen verwendet werden. Sie müssen vielmehr zumindest dem gleichen Naturraum (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG) zuzurechnen sein.

Maßgebliche Gesichtspunkte für die insgesamt erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum. Die dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen sind dabei ebenso einzubeziehen, wie die Beeinträchtigungen des Funktionsgefüges von Natur und Naturgenuss und die Auswirkungen auf Boden, Wasser und Klima.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können dabei nicht nur unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass einzelne überbaute oder beeinträchtigte Strukturen kompensiert werden. Vielmehr wird darüber hinaus das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die - vorhabenbedingt beeinträchtigten - Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren und wiederherzustellen.

Letztlich erfordert dieses Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen sich infolge natürlicher Entwicklungsprozesse auf Dauer annähernd gleichartige Verhältnisse wie vor dem Eingriff herausbilden können, insbesondere die Überführung von Flächen in einen - bezogen auf die beeinträchtigten Funktionen - höherwertigeren Zustand, von dem die gestörten Funktionen annähernd gleichartig übernommen werden. Es ist nicht erforderlich und auch kaum möglich, im selben Umfang für neu versiegelte Flächen Bodenentsiegelungen, z.B. funktionsloser Straßenabschnitte, Wege oder Gebäudeflächen an anderer Stelle im Planungsraum, vorzunehmen.

Die im Planungsraum vorgesehenen und im LBP bezüglich ihrer Details, ihrer landschaftsbezogenen funktionalen Zusammenhänge, ihrer zum Teil multifunktionalen Zielsetzungen sowie auch der vorgesehenen und erforderlichen Unterhaltungspflege konkret beschriebenen und dargestellten Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Maßnahmenkatalog) zugunsten auch des Artenschutzes und des Landschaftsbildes, die hiermit angeordnet werden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vergrämung und Umsiedlung der vom Vorhaben betroffenen Zauneidechsen sowie Installation eines Reptilienschutzzaunes (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A1CEF)
- Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A2CEF)

b) Sonstige Ausgleichsmaßnahmen

- Entsiegelung der ehemaligen und nicht mehr benötigten Straßen- und Radwegeflächen der bisherigen L 755 zur Entwicklung von arten- und kräuterreichen Säumen (siehe Ausgleichsmaßnahme A 1)

- Aufwertung der Biotopstrukturen durch Umwandlung einer vorhandenen Ackerfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Altenbeken (ca. 8 km von der Vorhabenfläche entfernt) in 10.785 m² große artenreiche und gut ausgeprägte Mähwiesen (siehe Ausgleichsmaßnahme A 2)

Insgesamt ergibt sich ein örtlich-funktionales Beziehungs- und Vernetzungskonzept zwischen den von der Baumaßnahme ausgelösten Konflikten bzw. Beeinträchtigungen und den zu ihrer Kompensation vorgesehenen Maßnahmen.

Die Kompensationsmaßnahmen sind geeignet und sowohl aus quantitativer als auch qualitativer Sicht ausreichend, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes wiederherzustellen bzw. eine vollständige Kompensation der durch die Baumaßnahme - unter Erhaltung der ökologischen Wertigkeit des Landschaftsraumes für die vorhandene Fauna und Flora - verursachten Beeinträchtigungen herbeizuführen.

In der Gesamtbilanz bleibt keine dem Vorhaben entgegenstehende und nicht ausreichend kompensierte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zurück, die gemäß § 15 Abs. 2 und 5 BNatSchG der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen könnte.

Gleichzeitig ist der Umfang der Kompensationsmaßnahmen bezüglich der Flächeninanspruchnahmen auch auf das notwendige Maß gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG beschränkt und insoweit erforderlich.

Kompensationsmaßnahmen, welche den vorgesehenen Maßnahmen vorzuziehen wären, sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Insbesondere sind keine weiteren Rückbau-, Entsiegelungs- oder Renaturierungsmöglichkeiten sowie keine weiteren Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung bestehender forst- und landwirtschaftlicher

Bodennutzungen denkbar, die nicht zur Nutzungsbeeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen führen.

Darüber hinaus ist die Fläche für die Kompensationsmaßnahme bei Altenbeken weiterhin als landwirtschaftliche Fläche nutzbar (Grünland). Daher werden hier keine landwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu den Kompensationsmaßnahmen wird auf den LBP verwiesen. Die erforderliche Unterscheidung und Trennung zwischen den verschiedenen Maßnahmenteilen ist - soweit möglich bzw. soweit sich diese nicht überschneiden - dort ebenso vorgenommen worden.

Insbesondere ist das vorgesehene Maßnahmenkonzept auch aus der Sicht der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 51) geeignet, die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe sowohl funktional als auch qualitativ zu kompensieren.

Zwar wurden die Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 einschließlich der Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des Deckblattverfahrens geringfügig geändert. Diese Änderung basierte jedoch nicht auf dem Umstand, dass das Maßnahmenkonzept als solches nicht ausreichend gewesen wäre. Grund für die Änderung des LBP im vorstehend genannten Sinne war vielmehr, dass der Vorhabenträger die Planunterlagen aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen überarbeitet hat und sich hieraus die Notwendigkeit der Anpassung des LBP ergeben hat.

Unter Berücksichtigung der mit dem Deckblatt 1 vorgenommenen Änderungen des LBP hat die höhere Naturschutzbehörde neben dem Maßnahmenprogramm schließlich auch der modifizierten Eingriffsbilanzierung zugestimmt.

6.4.4.5 Gestaltungsmaßnahmen

Neben den Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sieht der LBP zusätzlich folgende Gestaltungsmaßnahmen vor:

- Ansaat von Landschaftsrasen im Bereich von Böschungen und Randbereichen
(siehe Gestaltungsmaßnahme G 1)
- Ansaat von kräuterreichen Landschaftsrasen im Bereich von Restflächen (siehe Gestaltungsmaßnahme G 2)
- Pflanzung von standortheimischen Gebüsch im Bereich von Restflächen
(siehe Gestaltungsmaßnahme G 3)

- Pflanzung von 57 Einzelbäumen, davon 3 Obstbäume im Bereich der Ausweichbucht im Westen
(siehe Gestaltungsmaßnahme G 4)
- Pflanzung von 20 Alleebäumen
(siehe Gestaltungsmaßnahme G 5).

Diese Maßnahmen tragen unter anderem auch dazu bei, die Ausbreitung verkehrsbedingter Immissionen zu reduzieren bzw. zu begrenzen, eine bessere Einbindung des Straßenkörpers in das Landschaftsbild zu erreichen und das Landschaftsbild aufzuwerten.

6.4.4.6 Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung der Kompensationsmaßnahmen zugelassen werden darf, besteht auch für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, die Notwendigkeit der Enteignung (Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder Zwangsbelastung). Gemäß § 42 StrWG NRW ist die Enteignung im Rahmen des festgestellten Plans zulässig.

Die betroffenen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen aufgeführt. Der Vorhabenträger erhält hierfür ebenso wie für die Straßenflächen das Enteignungsrecht (vgl. dazu das im Zusammenhang mit dem Bundesfernstraßenbau ergangene Urteil des BVerwG vom 23.08.1996, 4 A 29.95, NVwZ 1997, S. 486).

Der Schutz des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG), in den damit eingegriffen wird, gebietet es zwar, naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Flächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen, wenn diese naturschutzfachlich geeignet sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.03.2011 - 7 A 3.10 -, juris Rn. 48 m.w.N.).

Dieser Grundsatz kann jedoch nur dann praktische Relevanz entfalten, wenn entsprechende naturschutzfachlich geeignete Flächen auch tatsächlich zur Verfügung stehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, 7 A 3.10, und Urteil des OVG Lüneburg vom 22.02.2012, 7 KS 71/10).

Auch ist der Planfeststellungsbehörde ist nicht ersichtlich, dass zur Realisierung des Gesamtvorhabens einschließlich der Kompensationsmaßnahmen weitere Flächen der öffentlichen Hand eingebracht bzw., soweit sie nicht unmittelbar für die Kompensationsmaßnahmen nutzbar sind, als Tausch- oder Ersatzland zur Verfügung gestellt werden könnten, um einen Zugriff auf private Flächen entbehrlich zu machen oder durch Ersatzland abzugelten. Entsprechende Ausweichflächen stehen insofern nicht zur Verfügung.

Ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip hinsichtlich der Anwendung der Eingriffsregelung und des mit ihr verbundenen Entzugs privaten Grundeigentums ergibt sich im Ergebnis daher nicht.

Insbesondere werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt und die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig kompensiert (vgl. Kapitel B Nr. 6.4.4 - Eingriffsregelung-).

7. Abwägung

7.1 Grundsätzliches zur Abwägung

Bei der Planfeststellung sind gemäß § 38 Abs. 1 Satz 3 StrWG NRW die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis und verlangt, dass ein bewertender Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen untereinander und gegeneinander vorgenommen wird, der die Prüfung einschließt, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt.

Das Abwägungsgebot wird dabei nicht schon dadurch verletzt, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung der verschiedenen Belange dem Einen den Vorzug eingeräumt und sich damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines Anderen entscheidet. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei aber die Grenzen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit zu beachten und das ihr zukommende Planungsermessen abwägungsfehlerfrei auszuüben.

Die Zusammenstellung des nach "Lage der Dinge" in die Abwägung einzustellenden Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist. Auch ist jedem Belang, das ihm nach den rechtlichen Vorgaben und tatsächlichen Gegebenheiten zukommende objektive Gewicht beizumessen.

Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Äußerungen des Vorhabenträgers sowie

unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich. Im Einzelnen wird dazu auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Beim Abwägungsvorgang selber beinhalten gesetzliche Regelungen, die ihrem Inhalt nach selbst nicht mehr als eine Zielvorgabe für den Planer enthalten und erkennen lassen, dass diese Zielvorgabe bei öffentlichen Planungen im Konflikt mit anderen Zielen zumindest teilweise zurücktreten kann, nicht die den Planungsleitsätzen anhaftende Wirkung. Kennzeichnend dafür sind Regelungen mit einem Optimierungsgebot, das eine möglichst weitgehende Beachtung bestimmter Belange fordert.

Das in §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG enthaltene Minimierungsgebot für Eingriffe, die zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen führen, ist ein in der Abwägung überwindbares Optimierungsgebot (BVerwG, Beschluss vom 21.08.1990, 4 B 104/90, zur Vorgängerregelung, § 19 Abs. 1 BNatSchG a. F.).

Ferner ist beispielsweise § 50 BImSchG eine Regelung, die nur bei der Abwägung des Für und Wider der konkreten Problembewältigung beachtet werden kann. Vorschriften wie diese verleihen den entsprechenden öffentlichen Belangen ein besonderes Gewicht, dem bei der Abwägung Rechnung zu tragen ist (BVerwG, Urteil vom 22. März 1985, 4 C 73/82, NJW 1986, S. 82). Sie sind als abwägungserhebliche Belange in die Abwägung einzustellen.

In die Abwägung ist, wie den Darlegungen entnommen werden kann, in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach "Lage der Dinge" erkennbar ist, d. h., was aufgrund der konkreten Planungssituation relevant ist. Dazu gehören auch alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der vom Vorhaben betroffenen Anlieger und Grundstückseigentümer.

7.2 Planungsvarianten / Trassenwahl

Zur fachplanerischen Abwägung gehört insbesondere die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufs.

Zum Abwägungsmaterial gehören dabei die Varianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458).

Die Planfeststellungsbehörde hat die vom Vorhabenträger vorgeschlagene und beantragte Variante nicht lediglich darauf zu prüfen, ob sich eine andere Planungsvariante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt. Sie hat vielmehr - wenn Alternativlösungen einer Trassenführung ernsthaft in Betracht kommen - diese als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen (BVerwG, Ur. v. 9.6.2004 - 9 A 11.03 -, juris, Rdnr. 75).

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht und die Variantenprüfung muss nicht bis zuletzt offengehalten werden. Eine Alternative, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf schon in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschlossen werden.

Wird in dieser Weise verfahren, ist das Abwägungsergebnis nicht schon fehlerhaft, wenn sich herausstellt, dass die verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre.

Nach gefestigter Rechtsprechung des BVerwG sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Trassenwahl vielmehr erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Trasse sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese andere Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. z. B. BVerwG, Urteile vom 25.01.1996, 4 C 5.95, vom 18.07.1997, 4 C, 3.95, vom 26.03.1998, 4 A 7.97, vom 26.02.1999, 4 A 47.96, vom 21.08.2008, 9 A 68/07, juris Rn. 15, vom 12.08.2009, 9 A 64.07, juris Rn. 119, vom 18.03.2009, 9 A 39/07, juris Rn. 131, vom 03.03.2011, 9 A 8.10, juris Rn. 66 und vom 23.03.2011, 9 A 9.10, juris Rn. 36; BayVGH, Beschluss vom 16.10.2017 - 8 ZB 16.407 -, juris Rn. 33 ff., auch jüngst wieder aufgegriffen in BVerwG, Urteil vom 30.11.2020, 9 A 5.20).

Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Trassenvarianten stellt ungeachtet zwingender rechtlicher Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 38 Abs. 1 Satz 3 StrWG NRW) dar.

Die fachplanerische Abwägung umfasst dabei die vergleichende Untersuchung von Alternativlösungen und die Auswahl einer Trasse unter verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten, wobei die engere Auswahl mehrerer Trassenvarianten nicht stets etwa auch die Entwicklung und Gegenüberstellung ausgearbeiteter Konzepte für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfordert.

Ernsthaft in Betracht kommende Alternativstandorte müssen untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in

Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist (OVG Saarlouis, Urteil vom 20.07.2005, 1 M 2/04).

Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist es, die nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in die Abwägung einzustellen.

Für die Beseitigung des Bahnüberganges „Eggestraße“ in Bahn-km 122,199 wurden drei Varianten untersucht:

- Ausführung der L 755 als Straßenunterführung, ca. 35 m nördlich des bisherigen Bahnüberganges (Variante 1)
- Ausführung der L 755 als Straßenüberführung, nördlich des bisherigen Bahnüberganges (Variante 2)
- Ausführung der L 755 als Straßenunterführung, ca. 35 m südlich des bisherigen Bahnüberganges (Variante 3).

Die L 755 in Fahrtrichtung von Paderborn nach Benhausen weist bereits eine steigende Gradiante von ca. 5,0 % bis zum Bahnübergang und im weiteren Verlauf mit 2,0 % auf. Zur Überführung der L 755 über die Bahnlinie wäre westlich der Bahnlinie ein sehr viel längerer Damm mit mehr Eingriffen in das Grundeigentum und folglich entsprechend höheren Grunderwerbskosten erforderlich. Im Ergebnis wurde eine Straßenüberführung (Variante 2) aufgrund der topografischen Verhältnissen und den damit verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in der Variantenuntersuchung nicht tiefergehend betrachtet und ausgeschlossen. Für die Planfeststellungsbehörde ist dies vertret- und nachvollziehbar.

Hinsichtlich raumstruktureller Wirkungen, verkehrlicher sowie entwurfs- und sicherheitstechnischer Belange sind keine Unterschiede zwischen den verbleibenden zwei untersuchten Varianten einer Straßenunterführung festzustellen.

Bei einer Verschiebung der L 755 in Richtung Süden (Variante 3) werden Teile einer Acker- und einer Weidegrünlandfläche sowie in geringem Umfang Straßenbegleitgrün in Anspruch genommen. Es handelt sich bei allen Flächen um intensiv genutzte Strukturen.

Im Gegensatz dazu wäre ist von einer nördlichen Verschiebung der L 755 (Variante 1) eine wesentlich vielfältigere Kulturlandschaft betroffen. In einem kleinflächigen Mosaik wechseln sich Acker, Streuobstwiese, Weidegrünland, Laubwaldparzelle, Hausgarten und Feldgehölz bzw. freiwachsende Hecke ab. Es handelt sich dabei um naturschutzfachlich hochwertige Biotoptypen, die durch ihre Kleinteiligkeit auch das Landschaftsbild und seine Eigenart in besonderer Art prägen.

Demzufolge sind die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes als auch des Landschaftsbildes bei einem Eingriff auf der südlichen Seite (Variante 3) der bestehenden L 755 erheblich geringer und konfliktärmer.

Die Umsetzung der Vorzugsvariante 3 zieht nach der Einzelfallprüfung gemäß UVPG keine entscheidungserheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen nach sich. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte verzichtet werden (vgl. Kapitel B Nr. 5.1.) Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen können im Rahmen der Eingriffsermittlung und der Artenschutzprüfung durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach Prüfung der in Frage kommenden Trassenvarianten dieser Trassenwahl des Vorhabenträgers an.

Im Übrigen hat sich die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass die beantragte Vorzugsvariante diejenige ist, welche unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber den anderen in Frage kommenden Varianten und Alternativen die am besten Geeignete ist und sich eine andere Variante nicht als besser aufdrängt.

Unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange stellt sich die Variante 3 als die insgesamt schonendere bzw. beste Lösung dar.

Die übrigen Varianten sind vom Vorhabenträger ausreichend in die Planungsüberlegungen einbezogen und untersucht, letztlich aber aus den vorstehend genannten Gründen zulässigerweise verworfen worden.

Denkbare Alternativen, die nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht zu ziehen und in die Abwägung einzustellen wären, sind nicht ersichtlich.

In die Abwägung ist dabei, wie den Darlegungen entnommen werden kann, in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach "Lage der Dinge" erkennbar ist, d. h., was aufgrund der konkreten Planungssituation relevant ist. Dazu gehören insbesondere auch alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der vom Vorhaben betroffenen Anlieger und Grundstückseigentümer.

In Anwendung dieser Kriterien ist der planfestgestellten Variante, bei der die Bahnstrecke südlich der vorhandenen L 755 unterführt wird, der Vorrang einzuräumen. Sie erweist sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als beste Lösung.

In einem frühen Öffentlichkeitstermin am 04.07.2017 wurde die Vorzugsvariante den Bürgern vorgestellt und insgesamt von diesen begrüßt.

Einwendungen, die sich gegen die Trassenwahl richten, wurden im Übrigen nicht vorgebracht.

7.3 Einzelheiten der Baumaßnahme, Ausbaustandard

Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechend dem im Fachplanungsrecht geltenden Optimierungsgebot auch geprüft, ob die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens

einschließlich seiner Folgemaßnahmen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange und Interessen entsprechen. Die Überprüfung hat ergeben, dass die festgestellte Planung einer sachgerechten Abwägung auch in dieser Hinsicht genügt.

Die Straßenplanung im Zuge der Beseitigung des Bahnüberganges „Eggestraße“ erfolgt auf Basis der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften.

Beim Querschnitt der L 755 im Bestand handelt es sich um einen RQ 9,5. Um die Streckencharakteristik nicht zu unterbrechen, wird der Regelquerschnitt im Ausbaubereich beibehalten.

Eine ausreichende Erschließung der benachbarten Flächen erfolgt durch die Verlegung der vorhandenen Wirtschaftswege mit höhengleichem Neuanschluss an die geänderte L 755 sowie die verlagerte Neu- anbindung des Wohngebiets „Papenberg“ an die L 755.

Die letztlich konkret anzubringenden Fahrbahnmarkierungen bleiben jedoch ebenso wie die anzubringende Beschilderung einem im Anschluss an das Planfeststellungsverfahren durchzuführenden separaten Verfahren gemäß der StVO vorbehalten und sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens (siehe auch Hinweis unter der Nebenbestimmungen 5.11 und 5.14 im Kapitel A dieses Beschlusses).

Die Anforderungen aus den technischen Regelwerken wie z.B. den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) werden im Übrigen eingehalten bzw. ihre Einhaltung ist, insbesondere auch im Hinblick auf die Standsicherheit der Bauwerke und hier insbesondere des Brückenbauwerkes ebenfalls im Wege der Ausführungsplanung zu gewährleisten.

Die Straßenbefestigung und -ausstattung mit Markierungen und Leiteinrichtungen etc. erfolgt nach den einschlägigen Richtlinien (unter

anderem der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, RStO 2012).

Soweit in den Stellungnahmen (Verkehrsdezernat 25 der Bezirksregierung Detmold und Stadt Paderborn) Anregungen bzw. Bedenken gegen die Ausgestaltung der L 755 vorgetragen worden sind, wurden diese teilweise über das Deckblatt berücksichtigt bzw. haben sich durch Zusagen des Vorhabenträgers erledigt.

Im Hinblick auf den Radverkehr ist folgendes festzuhalten:

Insbesondere wurde auf die Forderung der Stadt Paderborn, den Radfahrer in die Straße „Papenberg“ einfahrend und aus dem „Papenberg“ kommend auf der Fahrbahn zu führen kann seitens des Vorhabenträgers eingegangen. Der Vorhabenträger hat zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung die Radverkehrsführung unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften, wie RAL und in intensiver Abstimmung mit der Stadt Paderborn zu überarbeiten. Der zunächst vorgesehene gemeinsame Geh-/Radweg im Papenbergweg wird dabei zukünftig nur als Gehweg ausgewiesen. Die Radfahrer erhalten zudem im Bereich des Wirtschaftsweges einen Aufstellbereich.

Des Weiteren wird der Vorhabenträger im Bereich des Ortseingangs Benhausen im Rahmen der Ausführungsplanung eine Anpassung der Radverkehrsführung vornehmen. Die Anpassung der Planung erfolgt gemäß den aktuell geltenden Vorschriften sowie in enger Abstimmung mit der Stadt Paderborn und dem Dezernat 25 (Verkehr) der Bezirksregierung Detmold.

Die Planung wird dahingehend angepasst, dass Radfahrer aus Benhausen kommend erst bei Bau-km 0+725,00 auf den gemeinsamen (Einrichtungs-)Rad-/Gehweg fahren. An der Stelle wird für die Radfahrer eine bauliche Auffahrmöglichkeit geschaffen. Der vorhandene gemeinsame Geh-/Radweg zwischen Westweg und der neu zu schaffenden Auffahrmöglichkeit wird zukünftig nur noch als Gehweg ausgewiesen. Weiterhin erfolgt zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Paderborn eine Abstimmung im Hinblick auf weitere Möglichkeiten

der baulichen und optischen Trennung des Gehwegs, des gemeinsamen Zweirichtungsrad-/Gehwegs und des gemeinsamen Einrichtungsrads-/Gehwegs.

Da Radfahrer, die in Richtung Benhausen fahren werden, weiterhin die geplante Querungshilfe nutzen sollen, wird im Zuge der Ausführungsplanung im Detail noch die konkrete Weiterführung der Radfahrer nach der Einfädelung im Bereich zwischen Querungshilfe und Döreenerholweg erfolgen.

Die letztlich konkret anzubringenden Markierungen bleiben jedoch ebenso wie die anzubringende Beschilderung einem im Anschluss an das Planfeststellungsverfahren durchzuführenden separaten Verfahren gemäß der StVO vorbehalten und sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Weitergehende Forderungen oder Anregungen werden zurückgewiesen.

7.4 Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft

7.4.1 Allgemeines

In einem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren sind die Belange der Landwirtschaft in zweifacher Hinsicht in die Abwägung einzustellen: Zum einen sind die privaten Interessen der betroffenen Landwirte zu berücksichtigen. Zum anderen hat der Vorhabenträger das öffentliche Interesse an einer leistungsfähigen Landwirtschaft (wie es sich unter anderem aus § 1 Landwirtschaftsgesetz (LwG) und § 15 Abs. 3 BNatSchG ergibt) zu beachten.

Nach der Rechtsprechung kann ferner eine besondere Beeinträchtigung der Agrarstruktur dann gegeben sein, wenn in einem bestimmten Gebiet eine größere Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in ihrer Existenz gefährdet oder vernichtet werden, so dass von der Möglichkeit einer Gefährdung der Landwirtschaft insgesamt in diesem Gebiet ausgegangen werden kann (in diesem Sinne: BVerwG, Beschluss vom 31.10.1990, 4 C 25.90).

Die planfestgestellte Straßenbaumaßnahme wird nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde trotz der vorliegenden Beeinträchtigung einzelner Ackerflächen sowohl den Interessen der betroffenen Landwirte als auch dem öffentlichen Interesse an einer leistungsfähigen Landwirtschaft insgesamt gerecht.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass diese Aspekte in die Abwägung mit allen übrigen bei der Planung zu berücksichtigenden Belangen einzustellen sind und sich demzufolge landwirtschaftliche Belange nicht immer gegenüber anderen Belangen durchsetzen können.

Die Landwirtschaftskammer NRW hat sich im Rahmen des Verfahrens dahingehend geäußert, dass der Verlust landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsflächen sowie eine Zerschneidung landwirtschaftlicher genutzter Flächen aus agrarstruktureller Sicht bedauert wird. Gleichwohl mitgeteilt, dass keine nachhaltigen Störungen der Agrarstruktur erwarten werden und daher keine erheblichen Bedenken aus Sicht der Landwirtschaft gegen das Vorhaben vorliegen.

Das Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) der Bezirksregierung Detmold hat die Belange der Agrarstruktur und der allgemeinen Landeskultur geprüft und festgestellt, dass die Planung nicht nur durch den Ausbau einen Eingriff in die Landwirtschaft darstellt, sondern auch auf verbleibende ungünstig zu bewirtschaftende Restflächen hingewiesen. Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenäußerung dazu Stellung genommen. Dieser Punkt hat sich durch die Übernahmezusage, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und der jeweilige Eigentümer dies wünscht, insoweit erledigt. Insgesamt kam das Dezernat 33 auch zu der Einschätzung, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen.

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist.

Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer zu berücksichtigender Belange nicht möglich.

7.4.2 Flächenverbrauch und Grundstücksbetroffenheit / Grundstücksinanspruchnahme

Für das Vorhaben muss notwendigerweise privates Eigentum in Anspruch genommen werden.

Die Landschaft im Bereich des zu beseitigenden Bahnüberganges ist nahezu ausschließlich landwirtschaftlich geprägt. Der größte Teil dieser Flächen wird als Acker genutzt.

Da eine Verschiebung der L 755 nach Norden in den Bereich von zum Teil naturschutzfachlich hochwertigen Biototypen insbesondere aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes einschließlich des Artenschutzes nicht in Betracht kommt (siehe vorstehende Ausführungen unter Kapitel B Nr. 7.2), ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und damit auch eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange nicht zu vermeiden.

Nach Abwägung aller betroffenen Interessen ist diese Beeinträchtigung jedoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Das Vorhaben beeinträchtigt die Interessen der betroffenen Landwirte und das öffentliche Interesse an einer leistungsfähigen Landwirtschaft nicht in einer Weise, die einer Zulassung des Vorhabens entgegensteht.

Weder die Landwirtschaft allgemein noch die Existenz einzelner landwirtschaftlicher Betriebe werden durch den Flächenverbrauch im betreffenden Raum gefährdet.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der mittelbaren Beeinträchtigungen durch mögliche Strukturschäden (Verschattung, Wurzelwerk etc.) und auch nicht infolge der Bauphase und die damit im Zusammenhang stehenden Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen.

Insoweit überwiegt das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens (siehe Ausführungen zur "Planrechtfertigung" unter Kapitel B Nr. 6.1). Der konkrete Flächenverbrauch des Vorhabens in Höhe von 36.983 m² (davon 26.198 m² für den eigentlichen Straßenbau und 10.785 m² für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) hängt dabei vorrangig vom gewählten Querschnitt einschließlich der Bankette, Böschungen und Seiten-gräben bzw. von den Nebenanlagen (unter anderem Entwässerungsanlagen) und aus dem zum Teil daran gekoppelten Bedarf für die Kompensationsflächen ab.

Der Hauptfaktor "Straßenquerschnitt" orientiert sich dabei am Verkehrsbedürfnis. Aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sind vom Vorhabenträger mittels Deckblatt 1 Änderungen vorgenommen und in das Verfahren eingebracht worden, diese betreffen auch eine Änderung des Bestandsquerschnitts mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m auf 8,00 m.

Angesichts der Bedeutung der Straße und des zu erwartenden Verkehrsaufkommens ist der gewählte Querschnitt erforderlich und es lassen sich Querschnitt und Flächenbedarf ohne Einbuße beim Verkehrszweck nicht weiter reduzieren (vgl. dazu auch vorstehend Kapitel B Nr. 6.1.1).

Die Nettoneuversiegelung beläuft sich auf 10.938 m².

Entsiegelt und begrünt werden nicht mehr benötigte Straßen- und Radwegeflächen der alten Trasse der L 755 in einer Größenordnung von 3.829 m².

Mehr als 30 Prozent der vorhabenbedingt dauerhaft verlorengehenden oder in ihrer Nutzung dauerhaft zu beschränkenden Flächen werden für landschaftspflegerische Maßnahmen, insbesondere zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung (§§ 13 ff BNatSchG) und zum Teil auch für Funktionen des speziellen Artenschutzes (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A2CEF zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse) benötigt.

Auf dieses Kontingent landschaftspflegerischer Maßnahmen können nur Flächen angerechnet werden, die entsprechend hergerichtet werden können bzw. bei denen eine entsprechende Aufwertung möglich ist. Gerade für Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung gilt, dass nur solche Flächen in Anspruch genommen werden dürfen, "die sich für diesen Zweck objektiv eignen. Damit kommen nur solche Flächen in Betracht, die aufwertungsbedürftig und -fähig sind. Diese Voraussetzungen erfüllen sie, wenn sie in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt. Landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen sind generell von begrenztem ökologischen Wert und deshalb aufwertungsfähig." (BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, 7 A 3/10).

Folglich müssen auch diese Flächen aus ihrer derzeitigen intensiven oder gewöhnlichen Nutzung herausgenommen werden.

Es wird zur Aufwertung der Biotopstrukturen eine ca. 10.785 m² große Ackerfläche in Altenbeken in ca. 8 km Entfernung zur Vorhabenfläche in artenreiche, gut ausgeprägte Mähwiesen (Ausgleichsmaßnahme A 2) umgewandelt, die bereits vom Vorhabenträger erworben werden konnten. Des Weiteren werden 2.409 m² der vormals ver- und teilversiegelten Flächen künftig für die Entwicklung von arten- und kräuterreichen Säumen zur Verfügung stehen (Ausgleichsmaßnahme A 1).

Soweit einzelne Maßnahmen auch Funktionen für den speziellen Artenschutz übernehmen, ist die Eignung auch nochmals gesondert unter räumlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Wenn derartige Maßnahmen dazu dienen, im Rahmen des besonderen Artenschutzes das Überleben planungsrelevanter Arten (hier: Zauneidechse) sicherzustellen, kommt eine Verschiebung auf andere Flächen nicht in Betracht.

Auch diese Flächeninanspruchnahmen können nicht vermieden und überdies auch nicht wesentlich vermindert werden.

Das Vorhaben kann nur mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen zugelassen werden, die in Art und Umfang an die naturschutzfachlichen Vorgaben gebunden und insoweit nicht frei wählbar sind (vgl. Kapitel B Nr. 6.4.4 dieses Beschlusses).

Die durch die Ausweisung der Kompensationsmaßnahmen betroffenen Landwirte können nur dann gegen die Inanspruchnahme vorgehen und die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses fordern, wenn das Konzept der Kompensationsmaßnahmen fehlerhaft ist (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, 4 C 19.94; BVerwG, Urteil vom 26.02.1999, 4 A 47/96). Hierfür haben sich vorliegend jedoch im Verfahren weder aus den Stellungnahmen der Naturschutzbehörden noch aus den sonstigen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Stellungnahme der Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen-Lippe der Landwirtschaftskammer NRW oder aus Einwendungen Anhaltspunkte ergeben.

Auch das rechtsstaatliche Übermaßverbot hat der Vorhabenträger bei der Planung des naturschutzfachlichen Konzeptes zur Minderung und Kompensation der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe beachtet.

Diesbezüglich geeignete und erforderliche Maßnahmen müssen auf privatem Grundeigentum unterbleiben, wenn sie für den betroffenen

Eigentümer Nachteile herbeiführen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen (BVerwG, Urteil vom 26.01.2005, 9 A 7.04; BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, 4 A 29.95).

Neben den naturschutzfachlichen Voraussetzungen muss eine planfestgestellte Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahme wegen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung auch im Übrigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Wird für eine solche Maßnahme auf privates Grundeigentum zugegriffen, muss dies das mildeste Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung darstellen. Daran fehlt es, sofern Kompensationsmaßnahmen - insbesondere Ersatzmaßnahmen - im Rahmen der naturschutzfachlichen Gesamtkonzeption an anderer Stelle ebenfalls (vergleichbaren) Erfolg versprechen, bei einer Gesamtschau aber den Vorteil bieten, dass den dort Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden.

Der Schutz des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) gebietet es, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen, wenn diese naturschutzfachlich geeignet sind. Schließlich dürfen die mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbundenen nachteiligen Folgen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen. Dabei ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Flächeninanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens, sondern nur das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ins Verhältnis zu den Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme für den Betroffenen zu setzen (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23.08.2017 - 2 K 66/16 -, juris Rn. 239 unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, 7 A 3/10). Auch insoweit genügt das Maßnahmenkonzept den Anforderungen.

Unter Nr. 6.4.4.6 im Kapitel B dieses Beschlusses ist bereits dargestellt, dass zur Minderung der den Betroffenen abverlangten Opfer vorrangig auf Grundstücke, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, oder auf einvernehmlich zur Verfügung gestellte Grundstücke zurückgegriffen werden muss. Dies ist vorliegend jedoch nicht in Gänze möglich.

Zum Ausgleich der Flächeninanspruchnahmen stehen den betroffenen Eigentümern jedoch Entschädigungsansprüche zu.

Die Entschädigungsregelungen sind indes nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, sondern bleiben den Grunderwerbsverhandlungen oder den sich gegebenenfalls anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Bezogen auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen regelt der Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit des Vorhabens zwar unabhängig von der dinglichen oder schuldrechtlichen Rechtslage der Grundstücke, die zur Realisierung des Vorhabens vorübergehend oder dauerhaft in Anspruch genommen werden müssen.

Ein Planfeststellungsbeschluss entfaltet aber enteignungsrechtliche Vorwirkung, d. h. er schafft die Grundlage für eine mögliche Enteignung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1992, 7 C 18.91 sowie § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 StrWG NRW).

Mit der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses kann der betroffene Eigentümer den Entzug seines Grundstücks nicht mehr abwenden; er kann lediglich entscheiden, ob er das Grundstück "freiwillig" verkauft oder es sich durch einen weiteren Hoheitsakt, die in einem gesonderten Verwaltungsverfahren vorzunehmende Enteignung gegen Entschädigung entziehen lässt. Die Planfeststellung ist für die Enteignungsbehörde insoweit bindend. Das Enteignungsverfahren selbst und die Feststellung einer Entschädigung richten sich dann allein nach dem EEG NRW (vgl. auch § 42 Abs. 1 StrWG NRW).

Gleiches gilt für die Entschädigung etwaiger Nebenfolgen der Grundstücksinanspruchnahmen (BVerwG, Beschluss vom 24.08.2009, 9 B 32.09). Im Planfeststellungsverfahren werden deshalb keine Entscheidungen über die Enteignung oder die Entschädigung getroffen (BVerwG, Urteile vom 14.05.1992, 4 C 9.89, vom 07.07.2004, 9 A 21.03 und vom 21.06.2006, 9 A 28/05).

Es ist vielmehr erforderlich und abwägungsfehlerfrei, die betroffenen Eigentümer bzgl. der Inanspruchnahme von Eigentumsflächen und der daraus folgenden Entschädigungsansprüche in die Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen gemäß EEG NRW zu verweisen.

Ein derart betroffener Eigentümer, dem Grundeigentum zum Zwecke der Vorhabenrealisierung notfalls im Wege der Enteignung entzogen werden soll, hat eine besonders starke Rechtsposition (BVerwG, 27.10.2000, 4 A 18.99, und BVerwG, 26.02.1999, 4 A 47.96), so dass die Frage der Inanspruchnahme von Grundstücken ein besonders abwägungserheblicher Belang ist.

Ein grundstücksbetroffener Eigentümer ist nicht darauf beschränkt, persönliche Belange zur Geltung zu bringen, sondern kann darüber hinaus gestützt auf Art. 14 GG jede sein Grundstück betreffende Maßnahmen abwehren, die mit einfachem Recht nicht vereinbar ist, unabhängig davon, ob die angesprochene Norm auch dem Schutz eines privaten Belangs dient (BVerwG, 18.03.1983, 4 C 80.79).

Er hat einen Anspruch aus Art. 14 Abs. 1 GG, „von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, insbesondere nicht gesetzmäßigen Entziehung seines Grundeigentums verschont zu bleiben.“ (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21.09.2010, 7 A 7/10).

Der Prüfungsumfang einer grundstücksbezogenen Einwendung ist dementsprechend weit und umfasst alle verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Anforderungen an das Planfeststellungsverfahren (BVerwG, 27.10.2000, 4 A 18.99).

Unter Anwendung dieser Grundsätze und in Kenntnis und Berücksichtigung der Betroffenheit der Grundeigentümer wird in vertretbarer Weise den in Kapitel B Nr. 6.1.2 dieses Beschlusses benannten verkehrlichen Belangen und Planungszielen der Vorrang eingeräumt.

Dabei ist auch festzustellen, dass das Interesse des Eigentümers von Grundstücken, nicht enteignend in Anspruch genommen zu werden, gegenüber den sonstigen zu berücksichtigenden Belangen keinen generellen Vorrang besitzt (BVerwG, Beschluss vom 30.09.1998, 4 VR 9.98, Rn. 8).

Abwägungserhebliche Fehler sind nicht zu erkennen. Vielmehr ist das Vorhaben zuzulassen, weil es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist und darüber hinaus trotz der nicht zu verneinenden Betroffenheit die Belange der Grundeigentümer bzw. der Landwirte angemessen berücksichtigt.

Die unvermeidlichen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft durch reduzierte Grundstücksgrößen und Anschnittschäden müssen zur Erreichung der Planungsziele hinter den übrigen Belangen zurücktreten. Durch möglichst optimal anzulegende neue Zuwegungen werden die Beeinträchtigungen der jeweiligen Grundstücke - soweit möglich - minimiert.

7.4.3 Existenzgefährdung

In der Abwägung besonders zu berücksichtigen ist, sollte eine solche zu befürchten sein, auch die mit dem Vorhaben einhergehende Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, 4 A 18.98 sowie zuletzt auch noch BayVGH, Beschluss vom

16.10.2017 - 8 ZB16.407 und OVG NRW, Beschluss vom 22.11.2017 - 11 A 1308/15 - beide in juris).

Die Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist danach zu beurteilen, ob der Betrieb außer einem angemessenen Lebensunterhalt für den Landwirt und seiner Familie auch entsprechende Rücklagen für die Substanzerhaltung und für Neuanschaffungen erwirtschaften kann (BVerwG, Urteil vom 31.10.1990, 4 C 25.90). Indes muss der landwirtschaftliche Betrieb bereits vor dem Eingriff durch die Straßenbaumaßnahme eine gesicherte Existenzfähigkeit geltend machen können. Eine weitere Verschlechterung eines nicht existenzfähigen Betriebes stellt keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

Bei der Beurteilung der Existenzgefährdung werden der unmittelbare Verlust bewirtschafteter Flächen, aber auch mittelbare Beeinträchtigungen für die betriebliche Entwicklungs- und Ertragsfähigkeit des Betriebes berücksichtigt (z. B. Zerschneidung von Flächen und erforderlich werdende Umwege oder Verlust von Dungeinheiten).

Generell setzt die Annahme einer Existenzgefährdung voraus, dass der landwirtschaftliche Betrieb als Vollerwerbslandwirtschaft qualifiziert werden kann oder zumindest einen maßgeblichen Anteil zum Einkommen des Betriebsinhabers beiträgt.

Unabhängig von den vorstehend genannten Voraussetzungen ist eine Existenzgefährdung bei einem Vollerwerbsbetrieb jedoch nicht realistisch, wenn der Flächenverlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche fünf Prozent der Betriebsfläche nicht überschreitet.

Sofern der Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen diese Größenordnung nicht erreicht wird, kann die Planfeststellungsbehörde nach ständiger Rechtsprechung regelmäßig auch ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens davon

ausgehen, dass ein Straßenbauvorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes führt (u. a. VGH Bayern, Urteil vom 30.10.2007, 8 A 06.40026, und zuletzt BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 13/08). Solche relativ geringen Flächenverluste kann die Betriebsorganisation eines Hofes nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre auffangen. Dies gilt auch dann, wenn der Flächenverlust beispielsweise zu einer Reduzierung von Vieh- oder Dungeinheiten bzw. der Möglichkeiten zur Gülleausbringung führen sollte.

Es wurden weder entsprechende Einwendungen im Verfahren vorgebracht noch sind sonstige Anhaltspunkte für Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe der Planfeststellungsbehörde ersichtlich.

7.4.4 Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes

Mit der Straßenbaumaßnahme gehen unstrittig auch Veränderungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes einher.

Dies betrifft insbesondere die Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen nordwestlich der Bahnlinie der bestehenden L 755.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich dadurch gleichwohl nicht.

Alle landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich des Bauvorhabens bleiben an das Straßen- und Wegenetz angeschlossen und ausreichend erschlossen.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Beibehaltung der bisherigen Wegeverbindungen besteht nicht und kann auch aus keiner gesetzlichen Vorschrift hergeleitet werden.

Im Übrigen sind in dieser Hinsicht Einwendungen nicht vorgetragen worden.

7.4.5 Ersatzland

Insbesondere, wenn ein Eigentümer das Grundstück im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes nutzt, kann er für die Fortführung dieses Betriebes auf die Bereitstellung von Ersatzland angewiesen sein.

Die Bereitstellung von Ersatzland stellt eine besondere Art der Entschädigung dar, über die in einem nach dem Planfeststellungsverfahren durchzuführenden separaten Enteignungs- / Entschädigungsverfahren, zu entscheiden ist.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet oder sogar vernichtet wird. Dann wird die Bereitstellung zu einem abwägungsrelevanten Belang, um die Gefährdung oder Vernichtung des Betriebes zu vermeiden. Dies ist nur dann der Fall, wenn Anteil von mehr als fünf Prozent der betreffenden Bewirtschaftungsfläche in Anspruch genommen wird (siehe Ausführungen unter Kapitel B Nr.7.4.3).

Der Träger eines solchen Vorhabens verfügt in der Regel nicht über einen Flächenpool, aus dem Ersatzland angeboten werden könnte und es wäre ihm mangels eines entsprechenden Angebotes auf dem Grundstücksmarkt auch kaum möglich, als Ersatzland verwendbare landwirtschaftliche Flächen im erforderlichen Umfang und in entsprechender Lage (zur Vermeidung eines unwirtschaftlichen Betriebsablaufs müssten sie in einer angemessenen Entfernung zum jeweiligen Betrieb liegen) für die jeweiligen Zwecke zu erwerben.

Eine Einwendung hinsichtlich der Forderung nach Ersatzlandstellung ist im vorliegenden Verfahren nicht vorgebracht worden und wäre ohnehin in einem separaten Entschädigungsverfahren im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen abzuwickeln (vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1999, 164; BVerwG, NVwZ-RR 1999, 629, 630 f.).

Im Übrigen bedarf es selbst in Fällen der Existenzvernichtung keiner Klärung der Frage, ob Ersatzland vorhanden ist, wenn die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel daran lässt, dass das planerische Ziel selbst um den Preis einer Existenzgefährdung oder sogar Existenzvernichtung verwirklicht werden soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.11.1997, 11 A 54.96, und BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, 4 A 18.98).

Entsprechende Forderungen sind im Planfeststellungsverfahren auch nicht vorgetragen worden.

7.4.6 Wertminderungen und Übernahmeansprüche

Unabhängig von der Frage der sonstigen Abwägungsrelevanz etwaiger Wertminderungen und davon, inwieweit etwaige Beeinträchtigungen den landwirtschaftlichen Belangen zuzurechnen sind (die Möglichkeit der Bewirtschaftung der Grundstücke wird insoweit durch ihre Lage nicht eingeschränkt), wird sowohl hierzu als auch hinsichtlich etwaiger Übernahmeansprüche - sowohl in Bezug auf Gesamtübernahmen, die vorliegend mangels Existenzgefährdung nicht zum Tragen kommen dürften, als auch solcher im Hinblick auf gegebenenfalls nicht mehr wirtschaftlich nutzbarer Restflächen - auf die Ausführungen unter den Nrn. 7.10.3 und 7.10.4 im Kapitel B dieses Beschlusses verwiesen, die unabhängig davon gelten, ob es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen oder z. B. Wohngrundstücke handelt.

7.4.7 Beeinträchtigung von Drainagen

Sofern vorhandene Drainagen durch die Baumaßnahme bzw. die landschaftspflegerischen Maßnahmen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, kann sich dies negativ auf die Ertragsfähigkeit der betroffenen Flächen auswirken.

Durch die Aufnahme der Nebenbestimmung 5.7.1 unter Kapitel A dieses Beschlusses wird der Vorhabenträger verpflichtet, vorhandene funktionstüchtige Drainagen bei der Ausführung der Planung zu berücksichtigen und Lösungen zu finden, die den jeweiligen drainagetechnischen Verhältnissen vor Ort gerecht werden. Die Nebenbestimmung berücksichtigt dabei insbesondere auch etwaige Beeinträchtigungen der Drainagen durch landschaftspflegerische Maßnahmen (z.B. Verstopfungen durch das Wurzelwerk der Pflanzen etc.).

Den Belangen der Landwirtschaft hinsichtlich der berechtigten Forderung nach Aufrechterhaltung vorhandener Drainagefunktionen ist insofern Genüge getan.

7.5 Jagd

Die Betroffenheit jagdlicher Belange aufgrund der Beseitigung des Bahnüberganges „Eggestraße“ und der damit verbundenen Verschiebung der bestehenden L 755 um ca. 35 m in südliche Richtung ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Darüber hinaus sind derartige Belange im Anhörungsverfahren auch nicht geltend gemacht worden.

7.6 Immissionsschutz

Die Planfeststellungsbehörde hatte zu prüfen, ob bei der vorgesehenen Beseitigung des Bahnübergangs „Eggestraße“ und der damit verbundenen südlichen Verschiebung der L 755 ausreichender Immissionsschutz sichergestellt ist und - erforderlichenfalls - wie dieser im Einzelfall hergestellt werden kann.

Dabei gehören zu den privaten Belangen eines Anwohners, die bei einem Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen sind, auch Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm und andere Immissionen wie

Luftschadstoffe, die unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle - wie sie für den Verkehrslärm in der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) normativ geregelt sind - liegen.

Zu prüfen war daher, ob und gegebenenfalls in welcher Weise bei der vorgesehenen Baumaßnahme ausreichender Immissionsschutz sichergestellt werden kann. Wie sich aus den nachfolgenden Darlegungen ergibt, sind vom planfestgestellten Vorhaben jedoch keine schädlichen Umweltauswirkungen und damit auch keine unzumutbaren Auswirkungen auf schutzwürdige Belange zu erwarten.

Anspruchsgrundlage ist die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist.

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 4. November 2020 findet keine Anwendung, da diese Verordnung erst am 1. März 2021 in Kraft trat. Damit wurden auch die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 2019 - RLS-19 eingeführt. Für Vorhaben, für die bis dahin – wie hier - der Planfeststellungsantrag gestellt wurde, bleibt es bei den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90.

7.6.1 Lärmschutzbelange

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar.

Die Straßenbaumaßnahme verstößt nicht gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts. Es ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG).

Die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden im Rahmen der Straßenbaumaßnahme entsprechend der hiermit planfestgestellten Unterlagen eingehalten. Die Anordnung von aktiven und/oder passiven Lärmschutzmaßnahmen ist folglich nicht notwendig.

7.6.1.1 Rechtsgrundlagen und Methodik

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in folgender Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

a) § 50 BImSchG - Trennungsgebot

Das Vorhaben steht zunächst im Einklang mit dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot des § 50 Abs. 1 BImSchG. Nach dieser Vorschrift sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - zu denen man auch die geplante Beseitigung des Bahnübergangs „Eggestraße“ zu zählen hat - die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Schutzobjekt sind insofern die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentliche genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude.

Das Vermeidungsgebot (Trennungsgebot) des § 50 BImSchG bedeutet allerdings nicht, dass eine Straßenbaumaßnahme unterbleiben muss, wenn sie ohne schädliche Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft nicht gebaut werden kann. In diesem Sinne wäre nämlich jede schädliche Umwelteinwirkung durch den Straßenverkehr vermeidbar. Die Vermeidbarkeit ist vielmehr eingeschränkt durch den Zusatz "soweit wie

möglich“. Das beinhaltet eine Abwägung zwischen den durch § 50 BImSchG geschützten Belangen, insbesondere der Wohnruhe der Straßen-anlieger, und den entgegenstehenden Belangen, insbesondere an einer leistungsfähigen Verkehrsverbindung sowie auch der Beschränkung der Kosten des Straßenbaus (Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage (1999), Kapitel 34, Rn. 51.22 und zum Kostenaspekt am Beispiel Schienenverkehrswegebau: BVerwG, Urteil vom 05.03.1997, 11 A 25/95).

Neben finanziellen Aspekten können auch andere gewichtige Belange der Berücksichtigung des Trennungsgebotes entgegenstehen. § 50 BImSchG dient letztlich dazu, die Berücksichtigung des Immissionsschutzes im Rahmen der Abwägung verschiedener Planungsalternativen zu konkretisieren, er verlangt aber keine uneingeschränkte Durchsetzung. Die Vorschrift gebietet vielmehr die abwägende Prüfung, ob durch die konzeptionelle Ausgestaltung des Straßenbauvorhabens schädliche Umwelteinwirkungen, hier durch Straßenverkehrslärm, vermieden werden können. Dabei gehört zur konzeptionellen Ausgestaltung der Planung insbesondere die räumliche Lage der Trasse und zwar sowohl in horizontaler als auch in vertikaler Richtung. Das Grundkonzept der Planung erhält damit nicht nur durch den Trassenverlauf im Oberflächenbereich, sondern auch durch Gradientenabsenkungen, Tief- oder Troglagen seine Prägung (OVG Münster, Urteil vom 05.10.2000, 7a D 56/97.NE).

Das Optimierungs- / Trennungsgebot stellt dadurch einen Belang innerhalb einer Vielzahl von Belangen dar, die bei der Variantenabwägung einander gegenüber zu stellen sind. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur Variantenwahl unter Kapitel B Nr. 7.2 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sollen Straßen vor allem so trassiert werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Der Immissionsschutz stellt für die straßenrechtliche Planung zwar einen gewichtigen abwägungserheblichen Belang dar, bestimmt aber nicht als Planungsleitsatz das Ziel der Straßenplanung und verleiht den Bewohnern der zu schützenden Gebiete keine subjektiven öffentlichen Rechte.

Nach dem Lärmschutzkonzept des BImSchG soll § 50 Satz 1 BImSchG "soweit wie möglich" Lärmvorsorge unterhalb der in § 41 BImSchG bezeichneten Lärmschwelle durch räumliche Trennung störungsträchtiger und störungsempfindlicher Nutzungen herstellen. Die Abwehr schädlicher Lärmeinwirkungen durch technische Maßnahmen des Lärmschutzes nach § 41 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV kommt als zweite Stufe erst dann zum Tragen, wenn von einer Lärmvorsorge durch räumliche Trennung abwägungsfehlerfrei abgesehen werden kann (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, 4 CN 5.98, BVerwGE 108, 248 <253 f.>; BVerwG, Beschluss vom 05.12.2008, 9 B 28.08, juris Rn. 27). Inhaltlich enthält die Vorschrift danach - insbesondere nach der früheren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - eine Abwägungsdirektive in Form eines Optimierungsgebotes (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, 4 CN 5.98, in: NVwZ 1999, S. 1222 ff. und BVerwGE 108, 248 <253>; BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, 4 A 13.99, in: NVwZ 2001, S. 1154 ff.; BVerwG, Urteil vom 04.05.1988, 4 C 2.85, in: NVwZ 1989, S. 151 f.).

Auch in Entscheidungen aus jüngerer Zeit hat das Bundesverwaltungsgericht zur Reichweite des § 50 Satz 1 BImSchG verschiedentlich Stellung genommen. Insbesondere das Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04, Rn. 164, ebenso auch der Beschluss vom 06.03.2013, 4 BN 39/12, 1. Orientierungssatz, kann aber als naheliegender Beleg für die von Paetow (Lärmschutz in der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung, NVwZ 2010, S. 1184 <1186>) und Grüner (Die Einschränkungen der fachplanerischen Gestaltungsfreiheit durch Optimierungsgebote und Abwägungsdirektiven, UPR 2011, S. 50 ff.) vertretenen Ansicht gewertet werden, das Bundesverwaltungsgericht habe schon seit längerem seine

früher geäußerte Ansicht, bei dem Trennungsgebot handele es sich um ein "Optimierungsgebot" zugunsten der Kennzeichnung des Trennungsgebotes als (bloße) "Abwägungsdirektive" generell aufgegeben.

Auch der für das Fachplanungsrecht der Straßen allein zuständige 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts spricht in seinem Beschluss vom 05.12.2008 (9 B 28.08) noch von "in § 50 BImSchG verankerten Optimierungsgeboten", wiederholt dies in jüngeren Entscheidungen jedoch nicht, sondern spricht dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgebot nur noch die Funktion einer Abwägungsdirektive zu, die im Rahmen der planerischen Abwägung durch Belange von hohem Gewicht überwunden werden kann (BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, 9 A 72.07).

Auch im Beschluss vom 20.10.2010 (9 VR 5.10) ist nur noch von dem "als Planungsdirektive anerkannten Trennungsgebot des § 50 BImSchG" die Rede. Dieses Verständnis legt die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Fall zugrunde.

Der Trennungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG ist damit jedenfalls im Grundsatz überwindbar bzw. steht - wie vorliegend der Fall - einer Planung dann nicht entgegen, wenn an deren Realisierung zum einen ein großes öffentliches Interesse besteht und für die zum anderen auch keine echte Alternative ersichtlich ist.

Im Falle des hier planfestgestellten Vorhabens wird den Vorgaben aus § 50 BImSchG ausreichend Rechnung getragen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht etwa aufgrund etwaiger besonderer Umstände des Einzelfalls.

Die hohe Bedeutung des Vorhabens ergibt sich aus den in Kapitel B Nr. 6.1.2 dargestellten Planungszielen.

Eine Alternative, die den Belangen des § 50 BImSchG in stärkerem Maße Rechnung trägt und auch mit den gesetzlichen Vorgaben des Natur- und Artenschutzes sowie dem Gebot einer sparsamen öffentlichen Haushaltsführung vereinbar ist, ist nicht ersichtlich.

Die andere, nördlich vom planfestgestellten Vorhaben verlaufende Unterführungsvariante der L 755 unter der Bahnlinie ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch hinsichtlich des größeren Konfliktpotentials mit dem Natur- und Artenschutz nicht vorzugswürdig (siehe Ausführungen Kapitel B Nr. 7.2).

b) § 41 BImSchG / 16. BImSchV - Verkehrslärmvorsorge

Sind die von den geplanten, im Rahmen der Baumaßnahme entstehenden Verkehrswegen ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen nicht im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG vermeidbar, so ist auf der nächsten Stufe zu prüfen, ob und in welcher Form sie gleichwohl mit den Lärmschutz-belangen der Anlieger vereinbar sind.

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist bei dem Bau oder bei der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass durch diese bauliche Maßnahme keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgerausche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Werden die Immissionsgrenzwerte überschritten, so haben die hierdurch Betroffenen grundsätzlich einen Anspruch auf aktiven Lärmschutz. Dies gilt nach § 41 Abs. 2 BImSchG nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Werden die Immissionsgrenzwerte überschritten, weil aktive Schutzmaßnahmen nicht ausreichen oder auf der Grundlage des § 41 Abs. 2 BImSchG nicht angeordnet werden, so steht dem Eigentümer der betroffenen Anlage gegenüber dem Träger der Straßenbaulast ein

Anspruch auf eine angemessene Entschädigung zu (§ 42 Abs. 1 BImSchG), die für Schallschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen zu leisten ist. Art und Umfang von Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz) sind in der 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) geregelt.

Der Begriff der "schädlichen Umweltauswirkungen" des § 41 Abs. 1 BImSchG wird in § 3 Abs. 1 BImSchG definiert als Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Allerdings lösen nicht jeder Nachteil oder jede Belästigung das Aufлагengebot (Schutzauflagen zum Wohl der Allgemeinheit im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) aus. Es bleiben solche Beeinträchtigungen außer Betracht, die den Grad des "Erheblichen" nicht erreichen (BVerwG, Urteil vom 14.12.1979, 4 C 10.77, NJW 1980, S. 2368). Verkehrslärm ist erheblich, wenn er der jeweiligen Umgebung mit Rücksicht auf deren durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden kann (BVerwG, Urteil vom 29.01.1991, 4 C 51.89, BVerwGE, 332 [361]).

Mit dem Begriff des "Zumutbaren" wird nicht die Schwelle bezeichnet, jenseits derer sich ein Eingriff als "schwer und unerträglich" und deshalb im enteignungsrechtlichen Sinne als "unzumutbar" erweist. Der Begriff bezeichnet vielmehr noch im Vorfeld der "Enteignungsschwelle" die einfachgesetzliche Grenze, bei deren Überschreiten dem Betroffenen eine nachteilige Einwirkung auf seine Rechte billigerweise nicht zugemutet werden kann (BVerwG, Urteil vom 14.12.1979, 4 C 10.77, NJW 1980, S. 2368). Die Zumutbarkeitsschwelle wird dabei durch die Anforderungen der §§ 41 ff. BImSchG bestimmt (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, 4 C 63.80, DÖV 1985, S. 786).

Die aufgrund des § 43 Abs. 1 BImSchG erlassene Verkehrslärmschutzverordnung, die 16. BImSchV, konkretisiert die Anforderungen, die sich unter dem Aspekt des Lärmschutzes für den Bau und Betrieb von Straßen aus der gesetzlichen Verpflichtung ergeben, um nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sie ist gemäß §§ 41 - 43 BImSchG die gesetzliche Beurteilungsvorschrift für gewidmete öffentliche Straßen.

Andere Regelwerke, die - wie z. B. die DIN 18005, die TA Lärm oder die Arbeitsstättenverordnung - günstigere Grenz- oder Orientierungswerte vorsehen, finden daher vorliegend keine Anwendung. Sie sind beim Bau oder einer wesentlichen Änderung von Straßen nicht heranzuziehen, da sie andere Bezugspunkte haben und sich mit anderen Regelungsgegenständen befassen.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass der nach den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen", Ausgabe 1990 (RLS-90) ermittelte Beurteilungspegel folgende Immissionsgrenzwerte nicht übersteigt:

		Tag	Nacht
1.	an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
2.	in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
3.	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
4.	in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Die Art der vorbezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich nach § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen.

Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie für Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach den Nrn. 1 bis 4, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Nrn. 1, 3 und 4 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Den insoweit maßgeblichen Anknüpfungspunkt bildet die tatsächlich vorhandene Bebauung.

Zur Gewährung eines gebietsspezifischen Immissionsschutzniveaus differenziert der Verordnungsgeber nach besonders schutzwürdigen Anlagen und unterschiedlich lärmempfindlichen Gebietsarten.

Dementsprechend ist von einer nach der Gebietsart abgestuften Zumutbarkeit der Lärmbelastungen auszugehen. Das einem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zumutbare Maß von Einwirkungen ist umso größer, je geringer die rechtliche Anerkennung der Wohnfunktion des Eigentums innerhalb der jeweiligen Gebietsart ist.

Damit korrespondiert auch die höchstrichterliche Rechtsprechung, wonach Betroffenen im Außenbereich dem Gebietscharakter entsprechend ein höheres Maß an Verkehrsimmissionen zugemutet werden kann als in einem Wohngebiet (BGH, Urteil vom 25.03.1993, III ZR 60/91), die Eigentümer von Wohngebäude im Außenbereich vielmehr stets damit rechnen müssen, dass außerhalb ihres Grundstückes öffentliche Verkehrswege projektiert werden (BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, 4 A 39/95; BVerwG, Urteil vom 06.06.2002, 4 A 44/00).

Wohnbebauung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich kann aus den vorstehenden Erwägungen nur nach den für Kern-, Dorf- und Mischgebiete vorgesehenen Grenzwerten geschützt werden.

Durch die 16. BImSchV geschützt werden nicht die vorbezeichneten Gebiete oder die darin gelegenen Grundstücke, sondern ausschließlich

die dort befindlichen baulichen Anlagen einschließlich des Außenwohnbereichs. Die bauliche Anlage muss zum Zeitpunkt der Planauslegung bereits vorhanden oder zumindest planerisch (durch Baugenehmigung) hinreichend konkretisiert gewesen sein (BVerwG, Beschluss vom 19.10.2011, 9 B 9.11, juris Rn. 5; OVG Lüneburg, Urteil vom 23.11.2010, 7 KS 143/08, juris Rn. 8).

Sportstätten, Spielplätze, Park- und andere Anlagen, in denen sich Menschen nur vorübergehend aufhalten, genießen ebenso wenig einen eigenständigen Lärmschutz nach der 16. BImSchV, wie Natur- und Erholungsräume außerhalb von Baugebieten.

Damit bestimmt sich das Maß an Lärmschutz, das der Vorhabenträger zu gewährleisten hat, grundsätzlich danach, welche bauliche Gebietsqualifizierung dem lärmbeeinträchtigten Bereich zukommt (BVerwG, Beschluss vom 13.11.2001, 9 B 57.01).

Bauliche Verhältnisse, die sich erst in der Entwicklung befinden, muss der Vorhabenträger nur dann berücksichtigen, wenn sie einen Grad der Verfestigung erreicht haben, der die weitgehend sichere Erwartung ihrer Verwirklichung rechtfertigt (BVerwG, Urteil vom 21.09.1996, 4 A 11.95).

Für Gebiete, die nicht bebaut und aus bauplanungsrechtlicher Sicht auch (noch) nicht bebaubar sind, besteht kein Anspruch auf weitere Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger, selbst wenn im Fall einer späteren Bebauung mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu rechnen wäre.

Dies gilt z.B. für Gebiete, die bisher lediglich im Rahmen eines Flächennutzungsplanes ganz oder teilweise für Wohnzwecke freigehalten worden sind. Vorsorgliche Lärmschutzmaßnahmen für zukünftig im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes gegebenenfalls entstehende Wohngebäude sind im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses mangels Vorliegen einer hinreichend konkreten bzw. verfestigten Planung im Sinne der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung insofern nicht festzusetzen.

Anders stellt sich die Situation jedoch dar, wenn bereits Baugenehmigungen für Wohngebäude im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes vor Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erteilt wurden.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sind im Allgemeinen nicht unumstritten und werden immer wieder als zu hoch kritisiert. Gleichwohl entsprechen sie doch der geltenden Rechtslage und sind somit verbindlich von der Planfeststellungsbehörde (Art. 20 Abs. 3 GG) anzuwenden.

Sowohl zu den Grenzwerten der 16. BImSchV wie auch zu den Vorgaben der RLS-90 hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 09.06.2010 (9 A 20.08) noch einmal auf folgende grundsätzliche Erkenntnisse aufmerksam gemacht:

“Ziel der Verordnung und der RLS-90 ist es, Vorschriften für die Berechnungsverfahren zur quantitativen Darstellung der Lärmbelastung von Straßenbauvorhaben zur Verfügung zu stellen. Dadurch sollen die Planfeststellungsbehörden und andere Anwender der Richtlinien in die Lage versetzt werden, aufgrund einheitlicher, auf Erfahrungswerten beruhender Verfahrensvorgaben Aussagen zur Berücksichtigung und Abwägung der Belange des Lärmschutzes bei Straßenplanungen zu treffen, den Nachweis der Erforderlichkeit von Lärmschutzmaßnahmen zu führen, wirtschaftliche und wirkungsvolle Lösungen für den Lärmschutz zu entwickeln und Lärmschutzmaßnahmen zu bemessen und zu optimieren (so ausdrücklich RLS-90, Kapitel 1.0). Ausgehend hiervon ist eine einzelfallbezogene Modifikation der Berechnungsverfahren weder in der Richtlinie selbst noch in der Verkehrslärmschutzverordnung vorgesehen. Eine solche wäre methodisch problematisch und würde dem Regelungsauftrag an den Verordnungsgeber, für Rechtssicherheit und Gleichbehandlung bei der Beurteilung von Verkehrsimmissionen zu sorgen, zuwiderlaufen (vgl. zum Regelungsauftrag BVerfG, Beschluss vom 30. November 1988 - 1

BvR 1301/84 - BVerfGE 79, 174 <193 f.>). Dieser Auftrag verlangt im Gegenteil, dass sich Lärmbegutachtungen strikt an die Vorgaben der Verordnung und der in Bezug genommenen Richtlinien halten (Urteil vom 20. Dezember 2000 - BVerwG 11 A 7.00 - Buchholz 406.25 § 41 BImSchG Nr. 36 S. 90).“

Im Ergebnis ist die Anwendung des Berechnungsverfahrens der Verkehrslärmschutzverordnung in Verbindung mit der RLS-90 nicht zu beanstanden. Offensichtliche Mängel, die Zweifel an der grundsätzlichen Eignung des Berechnungsverfahrens begründen könnten, die voraussichtliche Lärmbelastung wirklichkeitsnah abzubilden, liegen nicht vor.

Auch die Grenze gesundheitlicher Gefahren wird durch die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV in Gebieten, die durch eine Wohnnutzung geprägt sind, nicht erreicht. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit enthält die Regelung der Grenzwerte ausreichende Reserven (BVerwG a.a.O. und Urteil vom 21. März 1996 - BVerwG 4 A 10.95).

Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens sind somit die oben genannten Vorschriften für die Anlage und Dimensionierung von Lärmschutz(maßnahmen) anzuwenden. Die Methodik zur Berechnung der auf betroffene Gebäude einwirkenden Immissionen ist durch die Anlage 1 zur 16. BImSchV in Verbindung mit den RLS-90 vorgegeben.

Die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen werden in Nr. 10 ff. der Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997, eingeführt mit ARS 26/1997 des Bundesministers für Verkehr, geregelt.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen für Lärmschutz vor, so ist der sich aus der Systematik des Gesetzes ergebende Zweck des § 41 Abs. 2 BImSchG, den Vorrang des aktiven Lärmschutzes vor den in § 42 Abs. 2 Satz 1 BImSchG geregelten Maßnahmen des passiven Lärmschutzes

sicherzustellen, zu beachten (BVerwG, Urteil vom 15.03.2000, 11 A 42.97).

Aktiver Lärmschutz ist insoweit nur dann verzichtbar, wenn Aufwand und Kosten zu seiner Umsetzung außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen oder die Maßnahmen mit dem Vorhaben unvereinbar sind.

Die Unverhältnismäßigkeit tritt jedoch nicht bereits dann ein, wenn aktive Maßnahmen kostenaufwendiger als passive sind. Nur soweit zwischen den Kosten für aktive bzw. passive Lärmschutzmaßnahmen oder zwischen Kosten und Nutzen ein offensichtliches Missverhältnis besteht, ist der Aufwand für aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht zu rechtfertigen (BVerwG, Beschluss v. 30.08.1989, 4 B 97/89). Dabei sollen die Kosten des Lärmschutzes den Verkehrswert der schutzbedürftigen baulichen Anlagen einschließlich des Außenwohnbereichs nicht übersteigen.

Letztlich wird die Ausgewogenheit einer Planung trotz Betroffenheit der Nachbarn durch Lärm oberhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV dann nicht berührt, wenn bei der Planung eine Alternative nicht ernsthaft in Betracht kam und die genannte Betroffenheit der Nachbarn abwägungsfehlerfrei durch Anordnung von aktivem oder passivem Schallschutz ausgeglichen werden kann (BVerwG, Beschluss vom 29.11. 1995, 11 VR 15.95 und Urteil vom 05.03.1997, 11 A 25.95).

Die Ergebnisse der Immissionstechnischen Untersuchung sind den Planunterlagen, Deckblatt I, insbesondere Unterlage 17.1 I zu entnehmen.

7.6.1.2 Verkehrsprognose

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Immissionsbelastung ist die Verkehrsprognose. In seinem Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07, hat das BVerwG dazu ausgeführt:

“Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt eine ordnungsgemäße Untersuchung der von einem Straßenbauvorhaben voraussichtlich ausgehenden Geräuschimmissionen voraus, dass die ihr zugrundeliegende Verkehrsprognose mit den zu ihrer Zeit verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung der dafür erheblichen Umstände sachgerecht, d.h. methodisch fachgerecht erstellt worden ist. Die Überprüfungsbefugnis des Gerichts erstreckt sich allein darauf, ob eine geeignete fachspezifische Methode gewählt wurde, ob die Prognose nicht auf unrealistischen Annahmen beruht und ob das Prognoseergebnis einleuchtend begründet ist (...).“ UA Rn. 96 m.w.N.

Die hier in das Verfahren eingebrachte Verkehrszählung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2015 genügt diesen Anforderungen (vgl. Kapitel B Nr. 6.1.2 dieses Beschlusses).

7.6.1.3 Lärmuntersuchung / Lärmberechnung

Die Lärmuntersuchungen in der Fassung des Deckblatts I erfassen alle in Betracht kommenden Bereiche und dort eine ausreichende Zahl von Immissionspunkten. Die aufgrund des Vorhabens zu erwartenden Belastungen durch Straßenverkehrslärm lassen sich anhand der Unterlagen vollständig beurteilen.

Die Verkehrslärmberechnung genügt in vollem Umfang den rechtlichen Vorgaben. Alle dafür erforderlichen Daten wurden sorgfältig erhoben und entsprechend der allgemein anerkannten Methoden aufbereitet. Der gewählte Untersuchungsraum bildet die Bebauung im Umfeld des Vorhabens ausreichend und vollständig ab und die schalltechnische Berechnung selbst ist nach Überprüfung zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde methodisch einwandfrei und sachlich richtig.

In der schalltechnischen Berechnung wurden die in der „Straßenverkehrszählung 2015 an den Straßen des überörtlichen Verkehrs“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelten Verkehrsdaten zu Grunde gelegt und hochgerechnet auf den Prognosehorizont 203.

Prognose 2030	MT, 2030	MN, 2030	DTV 2030	LKW-Anteil
Landesstraße 755	380 Kfz/h	42 Kfz/h	6.416 Kfz/24h	Tag: 2,8%
Eggestraße				Nacht: 3,6 %

Soweit Korrekturwerte, z.B. für die Verwendung bestimmter Straßenoberflächen oder für Steigungsstrecken, zu berücksichtigen waren, sind neben dem maßgeblichen durchschnittlichen Verkehrsaufkommen und seinem LKW-Anteil (Schwerlastverkehr über 2,8 t) auch diese in die Berechnung eingeflossen.

Als zulässige Höchstgeschwindigkeit wurden sowohl für PKW als auch für LKW folgende Geschwindigkeiten zugrunde gelegt:

- auf der bestehenden L 755

in Richtung Benhausen	100 km/h bis Station 1+023 70 km/h bis Station 1+105 von hier 50 km/h in die OD
aus Fahrtrichtung Benhausen	aus der OD 50 km/h bis Station 1+168 von hier 100 km/h

- auf der künftigen L 755

in Fahrtrichtung Benhausen	100 km/h bis Bau-km 0+050 70 km/h bis Bau-km 0+635 von hier 50 km/h in die OD
aus Fahrtrichtung Benhausen	50 km/h bis 0+635 70 m/h bis 0+140 von hier 100 /h

Wind wurde mit einer Geschwindigkeit von 3 m/s in Richtung zum jeweiligen Immissionsort ebenfalls eingerechnet. Die Berechnungen selbst wurden mit dem Programm SoundPLAN, Version 8.1, auf der Grundlage des in den RLS-90 vorgeschriebenen Rechenverfahrens durchgeführt.

Sofern nach Inbetriebnahme der mit diesem Beschluss planfestgestellten und südlich verschobenen L 755 von der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde bzw. Anordnungsbehörde höhere als die vorgenannten Höchstgeschwindigkeiten zugelassen werden, wird auf die Nebenbestimmung 5.6.5 im Kapitel A dieses Beschlusses verwiesen. Danach hat der Vorhabenträger auf der Grundlage der jeweils zugelassenen Geschwindigkeiten neue Lärmberechnungen vorzunehmen und entsprechend der Ergebnisse dieser Berechnungen gegebenenfalls weitere erforderliche Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.

Zur Berücksichtigung der sich auf die Ausbreitung des Schalls auswirkenden örtlichen Gegebenheiten (Topographie der Straßenverläufe und der diese jeweils umgebende Landschaft, Abstände zwischen Emissions- und Immissionsorten etc.) greift das Berechnungsprogramm dabei auf ein digitales Geländemodell zurück, dass dazu vorab vom Vorhabenträger erstellt wurde.

Das verwendete Berechnungsprogramm unterliegt der ständigen Revision und Anpassung an neuere Erkenntnisse der Lärmtechnik und gelangt in der Straßenplanung standardmäßig zur Anwendung, gegen seine Anwendung haben sich bisher auch in der gerichtlichen Überprüfungspraxis keine Bedenken ergeben (so OVG Lüneburg, Urteil vom 20.05.2009, 7 KS 59/07; OVG Münster, Urteil vom 13.12.2007, 7 D 122/06.NE; OVG Schleswig, Urteil vom 10.10.2006, 4 KS 12/03). Es entspricht nach der Bestätigung des Lizenzgebers allen Anforderungen, Rechenoperationen nach der 16. BImSchV in Verbindung mit den RLS-90 durchzuführen und ist in einem Testverfahren des Bundesverkehrsministeriums und der Straßenbauverwaltung überprüft

worden (so OVG Schleswig, a.a.O.; OVG Lüneburg, Urteil vom 23.11.2010, 7 KS 143/08).

Die Orientierung an den Lärmgrenzwerten der 16. BImSchV ist auch nur möglich, wenn das nach dieser Verordnung vorgesehene Berechnungsverfahren angewendet wird, um die Lärmbelastung zu ermitteln. Ohne Bezugnahme auf ein derartiges Berechnungsverfahren wären die Grenzwerte unbestimmt und ohne Aussagekraft, ihnen fehlte die maßgebende Bezugsebene. Die Berechnung des Verkehrslärms trägt darüber hinaus dem Umstand Rechnung, dass direkte Lärmmessungen vor Ort abhängig von der Witterungslage, den konkreten Verkehrsströmen und anderen Einflussfaktoren zu unterschiedlichen und nicht repräsentativen Ergebnissen führen. Nur die Anwendung eines einheitlichen Berechnungsverfahrens führt insoweit zu aussagekräftigen und vergleichbaren Werten (OVG Münster, Urteil vom 21.03.2003, 8 A 4230/01 unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteile vom 20.10.1989, 4 C 12/87 und 21.03.1996, 4 C 9.95).

Die RLS-90 stellen zudem eine Rechenkonvention mit zahlreichen Vereinfachungen dar, die sich zumeist zum Vorteil der betroffenen Straßenanlieger auswirken.

Nach Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV bzw. den RLS-90 werden neben der Berechnung des Mittelungspegels für besondere, auch durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht. Die vorgesehene energetische Mittelung des Schalldruckpegels führt zu einer stärkeren Berücksichtigung der Spitzenpegel, als dies bei einer arithmetischen Mittelung der Fall wäre. Die Summe aus Mittelungspegel und Zuschlägen ergibt den Beurteilungspegel, der mit den jeweiligen Grenzwerten verglichen werden kann (OVG Münster, a.a.O.).

Nach diesen Vorgaben sind die lärmtechnischen Untersuchungen und Berechnungen sachlich und methodisch fehlerfrei durchgeführt worden. Fehler bezüglich der verwendeten Eingangsdaten (Verkehrsmengen und

Berechnungsfaktoren) wie z. B. die Nichtberücksichtigung rechnerischer Korrekturfaktoren, die zu einer Erhöhung oder Absenkung der Beurteilungspegel führen, sind nicht feststellbar.

7.6.1.4 Berechnung statt Messung der Beurteilungspegel

Die Ermittlung der auf betroffene Gebäude einwirkenden Immissionen erfolgt nach den Vorgaben des § 41 BImSchG und der 16. BImSchV sowie ständiger Rechtsprechung (so zuletzt BVerwG, Urteil vom 20.01.2010, 9 A 22.08 und auch OVG Münster, Urteil vom 21.01.2003, 8 A 4230/01) nicht anhand örtlicher Schallmessungen, sondern ausschließlich auf der Basis entsprechend vorgenommener Berechnungen.

Abgesehen davon, dass bei neuen Verkehrswegen Messungen ohnehin nicht möglich sind (siehe hierzu bereits Bundestagsdrucksache 661/89, Begründung zu § 3 der 16. BImSchV), wird zur Beurteilung der Lärmschutzmaßnahmen grundsätzlich - d. h. auch bei schon verwirklichten Straßenbauvorhaben, vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.02.1999, 4 B 147.92; BVerwG, Urteil vom 20.10.1989, 4 C 12.87 - ein Mittelungspegel berechnet und nicht gemessen, eben weil die Verkehrsbelastung stark schwanken kann und erhebliche Pegelschwankungen bei größeren Ab-ständen zwischen dem Verkehrsweg und dem Immissionsort insbesondere auch durch die oben genannten Faktoren auftreten können.

Die tatsächliche Lärmbelastung kann daher abhängig von diesen Faktoren ebenso unter wie auch über dem errechneten Mittelungspegel liegen.

Dies ist jedoch im Lichte der 16. BImSchV normimmanent und gehört zu den Wesensmerkmalen eines Mittelungspegels, ohne dass sich hieraus ein Verstoß gegen höherrangiges Recht ableiten ließe. Messungen sind insoweit vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den späteren Ausbau- bzw. Betriebszustand vorgesehen.

Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet nach den obigen Erwägungen wirklichkeitsnahe und dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel.

7.6.1.5 Summenpegelbildung

Bei Straßenbauvorhaben wird grundsätzlich kein Summenpegel gebildet, d.h. dass die Vorbelastungen vorhandener Straßen nicht eingerechnet werden (vgl. Ziffer 10.6 Abs. 2 der VLärmSchR 97).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau und der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der dort genannten und maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

Dabei kommt es, wie sich aus § 1 der Verordnung und ihrer Entstehungsgeschichte ergibt, allein auf den von dem zu bauenden oder zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm an (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, 4 C 9.95, DVBl. 1996, S. 916; BVerwG, Beschluss vom 11.11.1996, 11 B 66.96).

Die Beurteilungspegel sind für jeden Verkehrsweg gesondert zu berechnen (vgl. jüngst BVerwG, Urteil vom 29.06.2017 - 3 A 1/16 -, juris Rn. 85 m.w.N.).

Für Straßen ergibt sich dies aus Anlage 1 der 16. BImSchV. Diese Anlage lässt in die Berechnung nur Faktoren eingehen, welche sich auf die jeweilige neue oder zu ändernde Straße beziehen. Auswirkungen, die von anderen Verkehrswegen ausgehen, bleiben unberücksichtigt (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, 4 C 9.95; BVerwG, Urteil vom 12.04.2000, 11 A 18/98; siehe auch BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, 4 A 13.99).

Für die Berechnung eines wie auch immer gearteten Summenpegels stellt die 16. BImSchV somit - jedenfalls für den Regelfall - kein Verfahren bereit. Das Diagramm V der Anlage 1 zur 16. BImSchV stellt die Berechnungsweise eines Summenpegels lediglich für die zusammenfassende Berechnung zweier Beurteilungspegel der beiden äußeren Fahrstreifen derselben Straße zur Verfügung. Dies legt den Umkehrschluss nahe, den Ausschluss einer summativen Berechnung für alle anderen Fallbereiche als gewollt anzusehen (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, 4 C 9.95, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, 4 A 13.99, NVwZ 2001, S. 1154).

Im vorstehend genannten Urteil vom 21.03.1996, 4 C 9.95, hat das BVerwG aber ausgeführt: *“Eine Berechnung der Lärmbelastung nach Maßgabe eines Summenpegels könnte geboten sein, wenn der neue oder der zu ändernde Verkehrsweg im Zusammenwirken mit vorhandenen Vorbelastungen anderer Verkehrswege insgesamt zu einer Lärmbelastung führt, (..) die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in Leben, Gesundheit oder Eigentum auslöst. Dies ergebe sich aus den in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG enthaltenen Gewährleistungen. Die §§ 41 Abs. 1 und 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ermächtigen den Ordnungsgeber - was selbstverständlich ist - nicht, durch seine Berechnungsverfahren grundrechtswidrige Eingriffe zuzulassen.“*

Zwar ist bislang nach wie vor noch nicht hinreichend gewiss, bei welcher Schwelle die Grenze zur Gefährdung der menschlichen Gesundheit bzw. zum enteignenden Eingriff überschritten wird.

Nach der seitdem mehrfach bestätigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 25.03.1993, III ZR 60/91, NVwZ 1993) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 29.01.1991, 4 C 51.89, BVerwGE 87, 332 (382)) ist diese Schwelle bei Lärmwerten im Bereich von 70 - 75 dB(A) tagsüber und 60 - 65 dB(A) nachts anzusetzen.

Der Bundesgerichtshof hat seinerzeit weiter ausgeführt, dass sich, bezogen auf Mischgebiete, Lärmwerte von 72 / 62 dB(A) bei Tag / Nacht unmittelbar dem Bereich der Enteignungsschwelle annähern oder diesen bereits erreichen. Dem Gebietscharakter entsprechend könne insofern Bewohnern des Außenbereichs ein höheres Maß an Verkehrsimmissionen zugemutet werden, wobei allerdings innerhalb des Außenbereichs nach den jeweils gegebenen tatsächlichen Verhältnissen zu differenzieren sei.

Auch das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW hat sich dieser Linie angeschlossen und in seinem Urteil vom 13.03.2008 (7 D 34/07.NE) Folgendes ausgeführt:

“Wo die Grenze exakt verläuft, bei der verfassungsrechtliche Schutzanforderungen greifen und die Schwelle zur Gesundheitsgefahr erreicht bzw. überschritten wird, ist allerdings höchstrichterlich bislang nicht abschließend geklärt und dürfte auch schwerlich mit einem bestimmten dB(A)-Wert allgemeingültig zu umschreiben sein. Vielmehr ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit langem anerkannt, dass die Bewertung zur Bestimmung der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle nicht schematisch von der Erreichung bestimmter Immissionsgrenzwerte abhängig gemacht werden darf. Vielmehr lässt sich die Grenze nur aufgrund wertender Betrachtung des Einzelfalls ziehen, wobei auch die Gebietsart und die Lärmvorbelastung eine wesentliche Rolle spielen (BVerwG, Urteil vom 17.11.1999, 11 A 4.98). Der Senat geht daher in Übereinstimmung mit der jüngeren höchstrichterlichen Rechtsprechung davon aus, dass der aus grundrechtlicher Sicht kritische Wert in Wohngebieten weiterhin bei einer Gesamtbelastung oberhalb der Werte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts beginnt (BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, 4 A 5.04) und dass für Gebiete, die - auch - dem Wohnen dienen, die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle bei Mittelungspegeln von 70 bis 75 dB(A) tags zu ziehen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075.04).“

Nach der lärmtechnischen Berechnung werden Werte von mehr als 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts jedoch an keinem der untersuchten Objekte erreicht.

Die enteignungs- oder gesundheitsgefährdende Schwelle, die bisher bei etwa 70 bis 75 dB(A) am Tage und ca. 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen ist - Grenzwerte für diesen Bereich sind wie bereits erwähnt nicht normiert -, wird bezogen auf die jeweilige Nutzung der Gebäude und ihrer Räumlichkeiten somit bei keinem Gebäude überschritten, zumal für die Nachtstunden unter dem Gesichtspunkt der Grundrechtsbeeinträchtigung nur der Innenraumpegel bei geschlossenem Fenster relevant ist, während die berechneten Werte ausschließlich die höheren Außenpegel darstellen.

Im Hinblick das Vorabentscheidungsersuchen zum Neubau der A 33/B 61, hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Hinweisbeschluss vom 25.04.2018 - 9 A 16/16, Rdnr. 87, allerdings auf eine grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle hingewiesen, die nicht höher als 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten bzw. 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts in Kern-, Dorf- und Mischgebieten anzusetzen sei. Aber auch diese Werte werden bei keinem der untersuchten Objekte erreicht.

Auch bei summativer Betrachtung werden Beurteilungspegel jenseits der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle daher nicht erreicht.

7.6.1.6 Ergebnis der Lärmberechnung und Lärmschutzkonzept

Durch das Vorhaben werden entsprechend der immissionstechnischen Untersuchung weder die Beurteilungspegel um 3 dB(A) erhöht noch die Schwellenwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) erstmalig erreicht bzw. noch weiter überschritten. Die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen und die Aufstellung eines Lärmschutzkonzeptes sind somit nicht erforderlich.

Im Vordergrund der hier vorzunehmenden Planung des Vorhabenträgers stand die sachgerechte Abwägung der Belange des Immissionsschutzes.

Bei Umsetzung der Planung ist auch mit einer teilweisen Verlagerung der Emissionen und damit auch der in der Nachbarschaft auftretenden Immissionen zu rechnen. Die diesbezüglichen planbedingten Folgen hat der Vorhabenträger nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde rechtsfehlerfrei ermittelt.

Dabei standen vorrangig die durch den verschobenen Trassenverlauf der L 755 und die geplante Lichtsignalanlage am Knotenpunkt Papenberg/L 755 Eggestraße sowie aufgrund des prognostizierten Verkehrsaufkommens veränderten Lärmimmissionen im Fokus.

Die höhenmäßige Lageänderung der L 755 hat einen positiven Einfluss auf die Immissionspegel an den vorhandenen Wohngebäuden. Die Emissionsquelle (Straßenoberfläche) liegt nach Umsetzung der hiermit planfestgestellten Maßnahmen tiefer, somit vergrößert sich der Abstand zu den Immissionsorten.

Obwohl die L 755 zwar näher an das Wohngebiet „Papenberg“ heranrückt, stellen sich durch die gleichzeitig höhenmäßige Lageveränderungen jedoch auch an diesen Wohngebäuden keine erhöhten Beurteilungspegel ein.

Wie schon dargelegt, ist die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass die Verkehrsuntersuchung insoweit von plausiblen Grundannahmen ausgeht und daraus nachvollziehbare Schlussfolgerungen zieht (vgl. vorstehend Kapitel B Nr. 7.6.1.2). Die darauf aufbauende schalltechnische Untersuchung des Vorhabenträgers entspricht den einschlägigen Regelwerken und der Vorhabenträger hat auch das geänderte Verkehrsgeschehen im Bereich des zu beseitigenden Bahnüberganges sachgerecht bewertet und berücksichtigt.

Für die Anpassung bzw. die neu anzulegenden Anschlussstraßen können aufgrund der geringen Verkehrsbelastungen die Anspruchsvoraussetzungen gemäß 16. BImSchV ebenfalls ausgeschlossen werden.

Mangels durch die Maßnahme entstehender Ansprüche auf Lärmschutz hat der Vorhabenträger – für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar – kein Lärmschutzkonzept erstellt.

Außenwohnbereiche

Grundsätzlich gilt, dass der Begriff des Wohnens nach der VLärmSchR 1997 (dort Nr. 49) sowie der Rechtsprechung des BVerwG, soweit es um die Sicherung der Benutzung von Grundstücken, nicht nur - wie in § 42 BImSchG - von baulichen Anlagen, geht, seinem Gegenstand nach sowohl das Leben innerhalb der Gebäude als auch die angemessene Nutzung der Außenwohnbereiche, wie Balkone, Terrassen, Hausgärten, Kinderspielflächen und sonstige Grün- und Freiflächen umfasst.

Die Qualität des zu schützenden Wohnens wird bestimmt durch die mit der Eigenart des Wohngebietes berechtigterweise verbundenen Wohnerwartungen und Wohngewohnheiten (Kodal / Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage 1999, Kapitel 34, Rn. 51.25 m.N. zur Rspr.). Ob Flächen tatsächlich zum "Wohnen im Freien" geeignet und bestimmt sind, ist daher jeweils im Einzelfall festzustellen.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 11.11.1988, 4 C 11/87) sind Freiflächen gegenüber Verkehrslärm nicht allein deswegen schutzbedürftig, weil die gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Vielmehr müssen sie darüber hinaus auch zum Wohnen im Freien geeignet und bestimmt sein.

Geschützt wird der Außenwohnbereich allerdings nur während des Tagzeitraums nach der 16. BImSchV, d. h. in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Nr. 51.1 Abs. 2 VLärmSchR 97). In der Nachtzeit dienen

Gärten, Terrassen und Balkone nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen bzw. findet eine Nutzung entsprechend der Tagzeit statt, in der keine Erwartung an die niedrigeren Grenzwerte der Nacht besteht. Zum Schlafen ist der Außenwohnbereich nicht vorgesehen (BVerwG, Urteil vom 15.03.2000, 11 A 31/97 und 11 A 42/97). Soweit also Außenwohnbereiche durch Verkehrslärmimmissionen betroffen sind, ist darauf abzustellen, ob (gegebenenfalls durch aktive Schutzmaßnahmen) die jeweils einschlägigen Grenzwerte für den Tagzeitraum eingehalten werden können; denn nur auf diese kommt es für den Außenwohnbereich an (BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, 9 A 72/07).

Insofern hat der Vorhabenträger nunmehr alle von Lärmimmissionen des Straßenbauvorhabens betroffenen Objekte dahingehend zu untersuchen, ob bei konkret ermittelten Außenwohnbereichsflächen nach den Berechnungsmethoden der VLärmSchR 97 Überschreitungen des jeweils gültigen Grenzwertes für den Tag festzustellen sind.

Die geplante Lichtsignalanlage am Knotenpunkt Papenberg/L 755 Eggestraße wirkt sich nur auf den Gartenbereich am Gebäude Papenberg 18 aus. Hierbei wird aber der für den Außenbereich zugrunde zulegende Taglärmwert von 70 dB(A) nicht überschritten.

7.6.1.7 Abwägung der Lärmbeeinträchtigungen auch unterhalb des Schutzniveaus der 16. BImSchV

Auch wenn unterhalb der einfach-gesetzlichen Zumutbarkeitsschwelle kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht (so zuletzt nochmals BVerwG, Beschluss vom 04.09.2003, 4 B 76/03), hatte die Planfeststellungsbehörde gleichwohl zu prüfen, ob es vorliegend besonders gelagerte Sachverhalte gibt, die es erforderlich machen könnten, über das bisher die Zumutbarkeitsgrenzen sichernde Lärmschutzplanung hinausgehend weitere Maßnahmen vorzusehen. Dies ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht der Fall.

Ausgangspunkt dieser Prüfung ist die ständige Rechtsprechung des BVerwG, nach der auch Lärm unterhalb der einschlägigen Grenzwerte im Planfeststellungsverfahren grundsätzlich abwägungserheblich ist. In Bestätigung dieser Rechtsprechung hat das BVerwG dazu zuletzt in seinem Beschluss vom 31.01.2011, 7 B 55/10, ausgeführt:

“Soweit Geräusche schädliche Umwelteinwirkungen sind, sind sie unzumutbar. Die fachplanerische Abwägung beschränkt sich aber nicht auf solche Nachteile eines Vorhabens, die unzumutbar sind und deshalb nicht hingenommen werden müssen. Bei der Abwägung sind vielmehr alle vom Vorhaben berührten öffentlichen sowie privaten Belange zu berücksichtigen und - sofern zwischen ihnen Konflikte auftreten - einer umfassenden planerischen Problembewältigung zuzuführen. Dabei sind abwägungserheblich alle im jeweiligen Einzelfall von der Planung betroffenen Belange mit Ausnahme derjenigen, die geringwertig oder nicht schutzwürdig sind (vgl. Urteil vom 28. März 2007, BVerwG 9 A 17.06 - Buchholz 442.09 § 18 AEG N - Buchholz 442.40 § 9 LuftVG Nr. 6). Schutzbedürftig ist auch der Belang, nicht von mehr als nur geringfügigem Lärm unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit betroffen zu sein. Dies gilt selbst bei normativ festgesetzten Immissionsgrenzwerten (vgl. Beschlüsse vom 11. November 2008 – BVerwG 9 A 56.07 – Buchholz 406.25 § 41 BImSchG Nr. 51 und vom 05. März 1999 – BVerwG 4 A 7.98 – Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 149). § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, wonach dem Träger des Vorhabens Schutzmaßnahmen aufzuerlegen sind, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, besagt nichts anderes. Im Gegenteil kennzeichnet die Vorschrift in Übereinstimmung mit dem Vorstehenden eine im Wege der Abwägung nicht zu überwindende Schwelle zum Schutz von Rechtspositionen (vgl. Urteile vom 16. März 2006 – BVerwG 4 A 1075.04 – BVerwGE 125, 116 = Buchholz 442.40 § 8 LuftVG Nr. 23 und vom 01. September 1999 – BVerwG 11 A 2.98 – Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 52). Sie vermittelt einen Rechtsanspruch auf die Anordnung von Schutzmaßnahmen und lässt nicht im Gegenschluss zu, dass nachteilige Wirkungen unterhalb dieser Schwelle Dritte nicht in schutzwürdigen und

– nach den jeweiligen Umständen – schutzbedürftigen Interessen betreffen. Planbetroffene haben Anspruch auf fehlerfreie Abwägung grade auch dann und insoweit, als ihr Betroffensein die Behörde nicht nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG zu Schutzanordnungen verpflichtet. Ebenso wenig hindert § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG die Behörde, abwägungserhebliche Belange nach Maßgabe der jeweiligen Gegebenheiten als so gewichtig zu betrachten, dass der Vorhabenträger zur Vornahme von Schutzmaßnahmen verpflichtet wird, obwohl die in Frage stehenden Einwirkungen Rechte anderer nicht unzumutbar beeinträchtigen.“

In diesem Sinne besonders bewältigungsbedürftig erscheinende Sachverhalte wurden weder im Anhörungsverfahren aufgezeigt noch sind sie für die Planfeststellungsbehörde anderweitig ersichtlich. Es bestehen somit keine Anhaltspunkte, aus denen sich die Notwendigkeit weitergehender Schutzmaßnahmen unterhalb bzw. unabhängig von den Grenzwerten der 16. BImSchV etwa im Sinne eines Lärminderungsanspruches ergeben könnten.

Eine atypische Sondersituation, die zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich machen würde, ist nicht gegeben.

Es kann auch ausgeschlossen werden, dass die Verkehrslärmbelastigungen - etwa wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten oder aufgrund der in der 16. BImSchV festgelegten Berechnungsmethode oder auch wegen des Kompromisscharakters der Lärmgrenzwerte und ihrer bewussten Pauschalierung - in ihrer Belastungsintensität nicht angemessen erfasst sein könnten. Soweit Immissionskonflikte in Bereichen entstehen, für die die 16. BImSchV nicht anwendbar ist, können diese hingenommen werden. Insbesondere erreichen diese aber nicht eine solche Intensität, dass mit einer Gesundheitsgefährdung oder auch mit Eigentumseingriffen zu rechnen ist.

7.6.2 Luftschadstoffe

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab der Regelungen des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW als auch unter Beachtung des Optimierungsgebotes des § 50 BImSchG.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umweltauswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete oder auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Im Bereich des zu beseitigenden Bahnüberganges „Eggestraße“ sind jedoch keine unzumutbaren Schadstoffbelastungen in diesem Sinne zu erwarten.

7.6.2.2 Überprüfung der Schadstoffsituation

Seitens der nts Ingenieurgesellschaft mbH aus Münster wurde im Auftrag des Vorhabenträgers ein gesondertes Schadstoffgutachten im Oktober 2017 erstellt.

Für die Ermittlung der Emissionen der Fahrzeuge wurde das Berechnungsverfahren RLuS 2012 auf Basis des vom Umweltministerium herausgegebenen „Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs HBEFA“ Version 3.1 herangezogen.

Grundlage für die Berechnung der Schadstoffemissionen im Bereich der geplanten Straßenunterführung bzw. im Zuge der L 755 sind die

Verkehrsmengen für den Prognosehorizont 2030. Entsprechend der im Rahmen der lärmtechnischen Untersuchung ermittelten Prognosebelastungen beträgt die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke 6.416 Kfz/24h mit einem LKW-Verkehrsanteil von 2,8 % für das Prognosejahr 2030.

Weiterhin wurde für den betreffenden Abschnitt der L 755 eine Steigung von $\pm 6 \%$ berücksichtigt, obwohl gemäß Höhenplan für den westlichen Unterföhrungsbereich nur ein Gefälle von 0,7 % und für den östlichen Unterföhrungsbereich eine Steigung von 4,5 % vorliegt. Da die RLU S 2012 nur die Eingabe einer einzelnen Längsneigung mit einer Schrittweite von 2% für den zu untersuchenden Straßenabschnitt unterstützt, wurde für einen Ansatz auf der sicheren Seite eine Steigung von $\pm 6 \%$ berücksichtigt.

Für die vorliegende Maßnahme wird im Zuge der L 755 eine künftige Geschwindigkeit von 70 km/h angestrebt. Da RLU S 2012 nur die Geschwindigkeiten 60/80/100 km/h unterstützt, wurde für einen Ansatz auf der sicheren Seite die Geschwindigkeit 80 km/h gewählt.

Schließlich wurde gemäß Klimaatlas Nordrhein-Westfalen für die Berechnungen im Plangebiet eine Windgeschwindigkeit von 3,0 m/s angenommen.

Als Hintergrundbelastung sind folgende Jahreskenngößen (Jahresmittelwert) entsprechend Anhang „Gebietstypische Vorbelastungswerte“ der RLU S 2012 (Kategorie Mittelstand „gering“) angesetzt worden:

- Stickstoffdioxid NO₂ : 20 =µg/m³
- Feinstaub PM₁₀ : 22 =µg/m³
- Feinstaub PM_{2,5}: : 15 =µg/m³

Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen sind tabellarische für die untersuchten Luftschadstoffe Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) und Stickstoffdioxid (NO₂) bis zu einem Abstand von 200 m vom Fahrbahnrand in 10-m-Schritten in der Anlage 2 zum Schadstoffgutachten (Planunterlage 17.2) dargestellt.

Die Immissionsberechnungen mit RLuS 2012 zeigen eine Einhaltung der Jahresmittelwerte für Feinstaub (PM₁₀ + PM_{2,5}) und Stickstoffdioxid (NO₂).

7.6.3 Lichtimmissionen

Schädliche Umweltauswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete oder auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, die gemäß § 50 BImSchG bei raumbedeutsamen Planungen möglichst zu vermeiden sind, stellen unter anderem auch Lichtimmissionen dar. Sie sind je nach Art, Ausmaß oder Dauer grundsätzlich geeignet, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen sind aufgrund der südlichen Verschiebung der L 755 und mangels direkt an der Straße anliegender Wohnbebauung nicht zu erwarten. Konkrete normierte Werte für Lichtimmissionen, die bei der Planfeststellung von Straßen und Verkehrsanlagen zwingend zu beachten sind, gibt es indes nicht.

Einwendungen hinsichtlich störender und durch die Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen verursachter Lichtimmissionen wurden im Verfahren nicht vorgebracht.

7.6.4 Beeinträchtigungen während der Bauphase

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auch über die Zulässigkeit des Vorhabens angesichts der sich daraus ergebenden baubedingten Beeinträchtigungen zu entscheiden. Die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens erfasst nicht nur das Vorhaben nach seiner Fertigstellung, sondern auch dessen Herstellung selbst.

Auch wenn es sich bei Baustellen um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne der Regelungen des BImSchG handelt, sind dennoch gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW bereits im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen des Vorhabens einschließlich derjenigen Auswirkungen zu berücksichtigen, die aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, 7 A 11.11, UA Rn. 24).

Unter dem Gesichtspunkt von "Bauimmissionen" sind zunächst die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Baustellenlärm, aber auch durch die Staubentwicklung oder gegebenenfalls Luftimmissionen zu verstehen. Gewisse Beeinträchtigungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht im Detail absehbar sind, weil der genaue Bauablauf - z.B. die Zahl, Art und Verteilung der eingesetzten Baumaschinen oder auch etwaige Änderungen bei eingesetzten Verfahren aufgrund aktueller, sich während der Bauphase ergebender Erkenntnisse - noch nicht bekannt sind, lassen sich nicht vollständig vermeiden.

Über die Nebenbestimmungen unter der Nr. 5.1 im Kapitel A dieses Beschlusses werden diesbezügliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden Wohngebiete jedoch auf ein Mindestmaß reduziert.

Bezüglich des Baulärms sind die in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm vom 19. August 1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte einzuhalten.

Während der Bauarbeiten kann es außerdem durch Baustellenfahrzeuge zu Verkehrsbehinderungen im Bereich der Baustellenzufahrten kommen.

Auch dies ist vorübergehend nicht vermeidbar. Die Auswirkungen des Baustellenverkehrs sind zudem nur temporärer Art und Bedenken wegen etwaiger verkehrlicher Behinderungen sind insoweit im Anhörungsverfahren auch nicht erhoben worden.

Darüber hinaus werden hinsichtlich bauzeitlich verursachter Erschütterungen mit den Regelungen der Nebenbestimmung 5.12.5 in ausreichendem Maße Schutzvorkehrungen getroffen.

Bezüglich der Reichweite unabhängig davon bestehender zivilrechtlicher Eigentumsschutzansprüche während der Realisierung eines mit bestandskräftigem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Vorhabens wird auf die folgenden grundsätzlichen Ausführungen des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 30.10.2009 (VZ ZR 17/09) verwiesen:

“Wie der Senat im Anschluss an die Rechtsprechung des III. Zivilsenats des BGH zu einem Anspruch wegen enteignendem Eingriff (BGHZ 140, 285 [293 ff.] = VersR 1999, 849 [852]) entschieden hat, bleibt neben den im Planfeststellungsverfahren eröffneten Rechtsbehelfen (§ 74 Abs. 2, § 75 Abs. 2 VwVfG; hier i.V.m. § 18 Satz 3 AEG) für einen Anspruch aus § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB grundsätzlich kein Raum. Dem Eigentumsschutz des Nachbarn wird dadurch Genüge getan, dass die Planfeststellungsbehörde sich mit der Frage der erforderlichen aktiven oder passiven Schutzmaßnahmen (§ 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG) bezogen auf das benachbarte Eigentum umfassend auseinandersetzen und solche Maßnahmen oder eine Entschädigungspflicht (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG) anordnen muss, wenn unzumutbare Beeinträchtigungen zu erwarten sind. (vgl. BVerwGE 84, 32 [38 f.]; 123, 23 [36]).

Meint der betroffene Nachbar, dass seinem Eigentumsrecht im Planfeststellungsverfahren nicht ausreichend Rechnung getragen worden ist, kann er die in diesem Verfahren vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten ergreifen. Er kann insbesondere im Wege der Verpflichtungsklage Planergänzungen durchsetzen oder, sofern sich nach Unanfechtbarkeit des Beschlusses nicht vorhersehbare Wirkungen

des Vorhabens zeigen, gem. § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG nachträgliche Anordnungen verlangen.

Ein höheres Schutzniveau wird durch die Vorschrift des § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht vermittelt. Sie gewährt ebenfalls nur insoweit einen Ausgleich, als der Nachbar über das zumutbare Maß hinaus in der Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigt wird (Senat, BGHZ, 62, 361 [372]). Da sich die Zumutbarkeit nach den Maßstäben richtet, die für die Beurteilung einer Einwirkung als wesentliche Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung i.S.d. § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB gelten (Senat vom 27.10.2006 – V ZR 2/06 – VersR 2007, 657 [658]), bestimmen das öffentliche und das private Immissionsschutzrecht die Grenze der Duldungspflicht gegenüber Immissionen im Ergebnis identisch (Senat BGHZ 111, 63 [65 f.]; BVerwG, NJW 1988, 2396 [2387]; Krüger ZfIR 2007, 2). Ein Bedürfnis für die zusätzliche Anwendung des § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB bei planfestgestellten Vorhaben besteht daher nicht.

Hinter die Rechtsschutzmöglichkeiten im Planfeststellungsverfahren tritt der Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB auch dann zurück, wenn die das Nachbargrundstück treffenden Einwirkungen nicht auf den Betrieb, sondern - wie hier - auf die Errichtung des planfestgestellten Vorhabens zurückzuführen sind. Die durch den Beschluss begründete Duldungspflicht des Nachbarn erfasst bereits die während der Bauphase entstehenden Immissionen (Senat BGHZ 54, 384 [388]). Auch die im Planfeststellungsverfahren zu beachtenden Vorschriften über Schutzmaßnahmen unterscheiden nicht nach den einzelnen Abschnitten der Realisierung des Vorhabens. Das durch das Fachplanungsrecht zur Verfügung gestellte Instrumentarium erlaubt es vielmehr, schon bei der Durchführung der Baumaßnahme auftretende Konflikte einer interessengerechten Lösung zuzuführen (vgl. OLG Hamm NVwZ 2004, 1148 [1149]; VGH Mannheim NVwZ-RR 1990, 227; vom 08.02.2007 – 5 S 2257/05 – juris Rn. 127 ff. sowie BVerwG NVwZ 1988, 534).“

7.7 **Bodenschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes zu vereinbaren.

Im Rahmen des Straßenbaus sind bei ordnungsgemäßigem Baustellenbetrieb und bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen Beeinträchtigungen im Hinblick auf etwaige neue Schadstoffbelastungen des Bodens nicht zu befürchten.

Angesichts einschlägiger Untersuchungsergebnisse und Forschungsberichte zur verkehrsbedingten Schadstoffbelastung von Böden neben Straßen und auch angesichts der zu erwartenden Verkehrsbelastung im betroffenen Bereich der L 755 ist mit Ausnahme der unmittelbaren Fahrbahnnähe betriebsbedingt die Besorgnis vorhabenbedingter schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des Bodenschutzrechts nicht begründet.

Dem von § 1 Abs. 1 BBodSchG geforderten sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden wird Rechnung getragen.

Soweit durch den Straßenbau das Bodengefüge verändert wird, sind diese Veränderungen weder vermeidbar noch weiter reduzierbar.

7.8 **Grundwasser- und Gewässerschutz**

Mit den vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer stellt der Vorhabenträger sicher, dass die Belange des Schutzgutes Wasser in sachgerechter Weise Berücksichtigung finden und Gefährdungen der Gewässer einschließlich des Grundwassers im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben - und soweit technisch möglich - ausgeschlossen bzw. minimiert werden.

Die Belange der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes, wie sie sich insbesondere aus den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung sowie den wasserwirtschaftlichen

Zielvorgaben der §§ 1, 5 und 6 WHG und bezüglich der mit der Straßenentwässerung zusammenhängenden Gewässerbenutzungen aus den §§ 8 ff. WHG ergeben, werden beachtet.

Unter Berücksichtigung der festgestellten Maßnahmen und Auflagen sind mit dem Vorhaben weder bezogen auf das Grundwasser noch auf oberirdische Gewässer Auswirkungen verbunden, die sich unzumutbar negativ auf den Gewässerschutz, d. h. die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, auf den Wasserhaushalt, auf das Wohl der Allgemeinheit, auf rechtlich geschützte Interessen Dritter oder auf etwaige Nutzungsmöglichkeiten auswirken. Schädliche Gewässerveränderungen im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG sind nicht zu erwarten.

Wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 Abs. 1 WHG für Abwassereinleitungen fallen materiell nicht unter die planfeststellungsrechtliche Konzentrationswirkung. Gemäß § 19 Abs. 1 WHG erfolgt jedoch eine Zuständigkeitsverlagerung von der Wasserbehörde zur Planfeststellungsbehörde, wobei die Planfeststellungsbehörde zur Erteilung der Wasserrechte gemäß § 19 Abs. 3 WHG des - hier vorliegenden - Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde bedarf (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1075/04 -, juris Rn. 449 ff.).

Insofern konnten auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 8 Abs. 1 WHG für die Einleitungen des auf den Straßenflächen anfallenden Niederschlagwassers in oberirdische Gewässer mit erteilt werden.

Die Anlagen zur Gewässerbenutzung bestehen bereits. Sie sind jedoch im Hinblick auf die Einleitungsmengen anzupassen und entsprechend der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.

Die vorgesehenen Maßnahmen führen nicht zu Beeinträchtigungen des Wasserabflusses und beinhalten auch keine unnötige Erschwerung der Gewässerunterhaltung (§ 36 WHG).

Entsprechende Beeinträchtigungen werden durch die bereits genannten Schutzmaßnahmen sowie die Vorgaben der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß Nr. 5.3 unter Kapitel A dieses Beschlusses vermieden.

7.8.1 Straßenentwässerung

Die ordnungsgemäße Entsorgung des als Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG einzustufenden Oberflächen- bzw. Niederschlagswassers ist sichergestellt, die Grundsätze der Abwasserbeseitigung im Sinne des § 55 WHG werden beachtet.

Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, die der gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erforderlichen Zulassung der Gewässerbenutzungen entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Das auf den Straßenoberflächen anfallende Niederschlagswasser wird hauptsächlich wie bisher in straßeneigenen Gräben und Mulden über die belebte Bodenzone versickert.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Versickerungsfähigkeit der Mulden und Gräben ausreicht. Durch einen Abfluss in den Untergrund und die Retentionswirkung der unbefestigten Flächen kommt es zu einer außerordentlichen Verringerung der Abflussmenge. Dennoch überschüssiges Niederschlagswasser wird wie bisher zur weiter westlich gelegenen Einleitungsstelle des Gottebachs geführt.

Die Notwendigkeit für eine weitergehende Abwasserbehandlung bzw. Regenklärung z. B. in Form von allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Regenklärbecken (Regelungen zum Stand der

Technik im Sinne von § 57 Abs. 2 WHG sind für Niederschlagswasser-Einleitungen nicht definiert) ist derzeit nicht erkennbar.

Das zu erwartende Verkehrsaufkommen wird dementsprechend nicht als so stark eingestuft, dass für das nicht zur Versickerung gelangende Niederschlagswasser zwingend Regenklärbecken erforderlich wären. Die Forderung einer weitergehenden Regenwasserbehandlung muss jedoch in Abhängigkeit von der tatsächlichen Entwicklung des Verschmutzungspotentials - wie im Übrigen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 WHG bei jeder entsprechenden Einleitungserlaubnis - vorbehalten bleiben (vgl. Nebenbestimmung 3.6.10 und Hinweis 3.7.1 zur wasserrechtlichen Erlaubnis im Kapitel A dieses Beschlusses).

Die Straßenentwässerungseinrichtungen bzw. die zur Einleitungsstelle des Gottebaches führenden straßeneigenen Gräben, Mulden und Rohrleitungen sind im Übrigen ausreichend dimensioniert, um das anfallende Niederschlagswasser aufzunehmen und zu entsorgen.

Eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung wird damit sichergestellt.

Die am Verfahren beteiligten Wasserbehörden, die insoweit keine Einwände erhoben haben, teilen diese Einschätzung.

Versagungsgründe im Sinne der §§ 12 und 57 WHG stehen der Erteilung der Erlaubnis daher nicht entgegen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen konnte die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG für die Einleitungen des auf den Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer - im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn - mit erteilt werden.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn für das gemäß § 19 Abs. 3 WHG erforderliche und erteilte Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus den

Regelungen der §§ 1 und 4 der ZustVU in Verbindung mit dem Anhang II zur ZustVU.

7.8.2 Oberflächengewässer

Anders als die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 Abs. 1 WHG werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für den Ausbau von Gewässern (§ 68 WHG) und für Anlagen in und an Gewässern (§ 36 WHG i. V. m. § 22 LWG) in vollem Umfang von der Konzentrationswirkung erfasst.

Ein Gewässerausbau bzw. ein Errichten, Betreiben, Unterhalten oder Stilllegen von Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern ist mit dem Vorhaben jedoch nicht verbunden.

Da im Untersuchungsgebiet kein Überschwemmungsgebiet vorhanden ist, kann diesbezüglich eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Es ist weder eine betriebsbedingte, baubedingte noch anlagebedingte Beeinträchtigung des vorhandenen Gewässers zu erwarten (vgl. Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 18.9 / I).

Eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes oder eine messbare Veränderung der Qualitätskomponenten des Gottebachs ist nicht zu erwarten.

Eine hinreichende Berücksichtigung der Belange des Oberflächengewässerschutzes wird durch die Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere die Nebenbestimmungen unter der Nr. 5.3 im Kapitel A dieses Beschlusses, sichergestellt.

7.8.3 Grundwasser

Ein Eingriff in Grundwasserbelange ergibt sich aufgrund der Versiegelung von Flächen und der damit zusammenhängenden

Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Da im Rahmen der Straßenbaumaßnahme aber auch Flächen entsiegelt werden, kommt es im Ergebnis allerdings nur zu einer geringfügig zusätzlichen Neuversiegelung mit einer lediglich unerheblichen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Wie auch im jetzigen Ausbauzustand wird der überwiegende Teil des anfallenden Niederschlagwassers versickern und damit der Grundwasserneubildung zur Verfügung stehen.

Wesentliche, dem Vorhaben entgegenstehende Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben sich dadurch nicht. Auch Verunreinigungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten. Für die Versickerungen über die belebte Bodenzone ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis im Übrigen nicht erforderlich.

Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind hauptsächlich während der Bauarbeiten durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen und insbesondere dort möglich, wo die das Grundwasser schützenden Bodenschichten teilweise abgetragen werden. Eine solche Gefährdung ergibt sich jedoch nur temporär. Sie wird durch ein entsprechendes Schutzregime (vgl. Vorsorge- und Schutzmaßnahmen des LPB sowie die Regelungen der Nebenbestimmungen 5.3.1 bis 5.3.6 im Kapitel A dieses Beschlusses) so entschärft und minimiert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Grundwasservorkommen mit besonderer Bedeutung sind im Übrigen durch das Vorhaben nicht betroffen.

Zusammenfassend begegnet das Vorhaben damit keinen Bedenken im Hinblick auf die gemäß Art. 4 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1) - Wasserrahmenrichtlinie - WRRL - in der Fassung der Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 S. 32) in Verbindung mit §§ 27 und 47 WHG gestellten wasserrechtlichen Anforderungen.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der im Anhang V der WRRL aufgeführten Qualitätskomponenten, die der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen könnte, kann ausgeschlossen werden. Dies ist nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts dann der Fall, wenn eine Verschlechterung bzw. eine nicht eingetretene Verbesserung nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15 -, juris; OVG Lüneburg, Urteil vom 04.07.2017 - 7 KS 7/15 -, juris Rn. 229).

Diese Feststellung der Planfeststellungsbehörde beruht zunächst auf der Erkenntnis, dass es sich vorliegend lediglich um einen nicht wesentlichen Ausbau (Verschwenkung) einer bereits vorhandenen Straße handelt. Da die Rechtsprechung aber schon bei Neubauvorhaben im Straßenbereich von der Regelvermutung ausgeht, wonach eine straßenplanerische "Normalfallplanung" unter Rückgriff auf die einschlägigen anerkannten Regelwerke der Straßenentwässerung (RAS-EW, RiStWag als Stand der Technik) keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf wasserrechtliche Belange hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. November 2016 -9 A 18.15 -, juris Rn. 114; OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016 - 7 KS 27/15 -, juris Rn. 458), muss dies erst recht auch für nachgelagerte Ausbaumaßnahmen im vorhandenen Netz gelten.

Möglicherweise neu hinzukommenden Einleitungsmengen (s. o.) fallen nicht derart ins Gewicht, als dass mit wasserrechtlichen Auswirkungen zu rechnen wäre. Selbst wenn man dies anders sehen würde, so stellt die hier angeordnete Anwendung der anerkannten Regelwerke die Einhaltung der WHG-Vorgaben hinreichend sicher. Es spricht mithin aufgrund des Umfangs der planfestgestellten Maßnahme von vornherein nichts dafür, dass das Vorhaben mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie und den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen nicht im Einklang steht.

Die Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote der §§ 27 Abs. 1 und 47 Abs. 1 WHG sind zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Sie müssen deshalb bei der Zulassung eines Projekts – z.B. im Rahmen der Planfeststellung eines fernstraßenrechtlichen Vorhabens nach § 17 FStrG - strikt beachtet werden (vgl. EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 - C-461/13 [ECLI:EU:C:2015:433], BUND/Bundesrepublik - Rn. 50 f.; BVerwG, Urteile vom 11. August 2016 - 7 A 1.15 - BVerwGE 156, 20 Rn. 160 und vom 10. November 2016 - 9 A 18.15 - BVerwGE 156, 215 Rn. 96). Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 28. Mai 2020 - C-535/18 - klargestellt, dass Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der WRRL nicht nur einen materiell-rechtlichen Prüfungsmaßstab enthält, sondern darüber hinaus auch Vorgaben für das behördliche Zulassungsverfahren. Danach sind die zuständigen Behörden verpflichtet, im Laufe des Genehmigungsverfahrens, und somit vor dem Erlass einer Entscheidung, zu prüfen, ob das Projekt negative Auswirkungen auf die Gewässer haben kann, die den Pflichten zuwiderlaufen, die Verschlechterung des Zustands der Oberflächen- und Grundwasserkörper zu verhindern und diesen Zustand zu verbessern.

Die diesbezüglichen Angaben hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde vorzulegen; sie müssen so beschaffen sein, dass die Auswirkungen des Projekts auf die Gewässer anhand der insbesondere in Art. 4 Abs. 1 WRRL vorgesehenen Kriterien und Pflichten geprüft werden können. Die Informationen sind sodann der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich zu machen (EuGH, Urteil vom 28. Mai 2020 - C-535/18 - Rn. 76 und 80 ff.). Zwar müssen die Informationen nicht unbedingt in einem einzigen Dokument enthalten sein, doch muss die Öffentlichkeit jedenfalls anhand der ihr zugänglich gemachten Unterlagen einen Überblick über die Auswirkungen erhalten können. Unvollständige Akten oder unzusammenhängend in einer Vielzahl von Dokumenten verstreute Angaben sind hierfür ungeeignet (Rn. 85 ff.). (vgl. BVerwG 9 A 5.20, Urteil vom 30. November 2020)

Diese Vorgaben wurden hier beachtet, die ausgelegten Planunterlagen, Deckblattunterlagen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in ausreichender Weise dokumentiert und ausgelegt worden.

Dafür spricht zu guter Letzt auch der Umstand, dass im Anhörungsverfahren nichts Gegenteiliges – insbesondere von der zuständigen unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn – behauptet wurde.

7.9 Sonstige öffentliche Belange

7.9.1 Denkmalpflegerische Belange

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes / der Denkmalpflege vereinbar. Die Regelung des § 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NRW bestimmt dazu, dass bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen sind. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 DSchG NRW).

Nach der für Planfeststellungen ergänzend dazu geltenden Sonderregelung des § 9 Abs. 3 DSchG NRW (dazu zuletzt OVG Münster, Beschluss vom 11.05.1999, 20 B 1464/98.AK m.w.N., S. 32 des Urteilsendrucks) hat die Planfeststellungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in angemessener Weise im Rahmen ihrer Abwägung zu berücksichtigen.

Planungsrechtlich ist der Denkmalschutz ein abwägungsrelevanter Belang unter vielen. Bei der Gewichtung der Belange und ihrer Abwägung kommt ihm aber kein absoluter Vorrang zu, denn dies widerspräche dem Abwägungsgebot.

Lässt es der Gesetzgeber, wie beispielsweise auch bei der Regelung der §§ 1 Abs. 3 und 9 Abs. 3 DSchG NRW, mit einer Berücksichtigungspflicht bewenden, so bringt er damit zum Ausdruck, dass die betroffenen Belange einer Abwägung unterliegen und in der Konkurrenz mit anderen Belangen überwindbar sind, ohne dabei - wie bei Optimierungsgeboten, die eine möglichst weitgehende Beachtung bestimmter Belange erfordern - einen irgendwie gearteten Gewichtungsvorrang zu postulieren (so BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, 4 C 10.96).

Wird der in die Betätigung des Planungsermessens eingestellte Belang bereichsspezifisch gesetzlich geregelt, spricht ferner eine Vermutung dafür, dass mit dieser Regelung die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander abgesteckt werden (VG Düsseldorf, Urteil vom 30.10.2003, 4 K 61/01).

Im Bereich der planfestgestellten Beseitigung des Bahnüberganges werden Bodendenkmäler vermutet. Archäologisch strukturierte und großräumige Bodendenkmäler, wie Siedlungsplätze und Friedhöfe, dürften nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen sein. Dennoch könnten bisher unbekannte Bodendenkmäler bei Erdarbeiten zum Vorschein kommen.

Es wird daher für erforderlich gehalten, dass die LWL-Archäologie rechtzeitig vor Baubeginn über die Aufnahme der Arbeiten informiert und ihr die Möglichkeit einer archäologischen Baubegleitung eingeräumt wird.

Im Übrigen ist im Zuge der Erdarbeiten besonders auf kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde wie z. B. Tonscherben, Metall-funde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien oder ähnliche Zufallsfunde zu achten (vgl. Nebenbestimmung Nr. 5.8 im Kapitel A dieses Beschlusses). Ferner unterliegt der Vorhabenträger den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 15, 16 und 17 DSchG NRW, die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten vorsehen.

Unter Berücksichtigung dieser Regelungen können Beeinträchtigungen etwaiger Bodendenkmäler daher ausgeschlossen werden.

Baudenkmäler sind im Planungs- bzw. Untersuchungsgebiet selbst nicht vorhanden und werden, soweit sie ansonsten vorhanden sind, nicht gefährdet. Das Westfälische Amt für Denkmalpflege des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wurde im Verfahren beteiligt.

Insgesamt sind die denkmalpflegerischen Belange nach Maßgabe des DSchG NRW damit in angemessener Weise berücksichtigt.

7.9.2 Forstwirtschaft

Da weder bewaldete noch forstwirtschaftlich genutzte Flächen vom Vorhaben beeinträchtigt werden, stehen forstwirtschaftliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

7.9.3 Stellungnahmen der Kommunen und Träger öffentlicher Belange

7.9.3.1 Kommune (Stadt Paderborn)

Eine Beeinträchtigung kommunaler Belange ist nicht erkennbar.

Die Stadt Paderborn, deren Belange durch das Straßenbauvorhaben berührt werden, wurde im Planfeststellungsverfahren beteiligt. Von der Möglichkeit, sich zu der beantragten Beseitigung des Bahnüberganges „Eggestraße“ zu äußern, wurde Gebrauch gemacht.

Diese gesetzlich vorgesehene Verfahrensbeteiligung hat ihre Wurzeln im die Planungshoheit einschließenden Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG / Art. 78 Abs. 2 LVerf NRW) und dient dazu, der Gemeinde die Wahrnehmung ihrer ortsplanerischen Belange zu ermöglichen. Sie dient jedoch nicht der Wahrnehmung sonstiger Belange wie z. B. der von Umweltbelangen, die von anderen Trägern

öffentlicher Belange (bei den Umweltbelangen von den Naturschutzbehörden) wahrgenommen werden.

Eine Beeinträchtigung des Selbstverwaltungsrechts durch erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die von ihr geschaffenen oder geplanten öffentlichen Einrichtungen, die der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen, hat die Stadt Paderborn nicht geltend gemacht.

Auch ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, dass das Vorhaben die Planungshoheit der Stadt Paderborn nach den im Fachplanungsrecht entwickelten Maßstäben beeinträchtigt.

Danach verleiht die Planungshoheit der Gemeinde eine abwägungserhebliche Rechtsposition gegenüber überörtlichen planerischen Vorhabenzulassungen nur unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben entweder hinreichend bestimmte gemeindliche Planungen nachhaltig stört, so dass sie nicht mehr oder nur unter erheblichen Veränderungen oder Einschränkungen verwirklicht werden können, oder wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes in Anspruch nimmt und somit einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht (vgl. hierzu VGH Mannheim, Beschluss vom 24.05.1995, 10 S 240/95; zu den wehrfähigen Belangen einer Gemeinde siehe zuletzt BVerwG, Beschlüsse vom 18.3.2008, 9 VR 5.07 und 24.07.2008, 7 B 19.08, und Urteil vom 10.12.2008, 9 A 19.08).

Die Stadt Paderborn hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme getrennt nach Fachbereichen abgegeben.

Einerseits hat die Stadt Paderborn (Ordnungsamt, Straßen- und Brückenbauamt) Anregungen und Einwendungen bzgl. der verkehrlichen Regelungen, insbesondere im Hinblick auf den Radverkehr vorgetragen. Diesbezüglich hat der Vorhabenträger eine Gegenäußerung vorgenommen und in Teilen entsprechende Zusagen, wie eine geänderte Ausführungsplanung und Abstimmung mit der Stadt, abgeben.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenäußerung zur Stellungnahme der Stadt Paderborn (Feuerwehr) zugesagt, der Forderung hinsichtlich Erreichbarkeit des Ortsteils Benhausen für Fahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr für den Zeitraum der Vollsperrung zu folgen.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Gegenäußerung auf den Hinweis der Stadt Paderborn, Stadtentwässerungsbetrieb, ebenfalls zugesagt, die vorhandenen Kanalhaltungen des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Paderborn im Bereich der Eggestraße 39 bis zum Ortseingang Benhausen im Zuge der Landesstraße 755 bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.

Soweit die Anregungen und Forderungen der Stadt Paderborn nicht berücksichtigt worden sind, werden sie hiermit abgelehnt bzw. zurückgewiesen.

7.9.3.2 Kommune (Gemeinde Altenbeken)

Entsprechend der Rückmeldung der Gemeinde Altenbeken hinsichtlich der Beteiligung im Verfahren zur Beseitigung des Bahnüberganges „Eggestraße“ sind Belange der Gemeinde nicht betroffen.

7.9.3.3 Sonstige Träger öffentlicher Belange

Den Einwendungen, Anregungen und Forderungen der sonstigen beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde weitgehend über Zusagen des Vorhabenträgers in der Gegenäußerung oder auch über die Nebenbestimmungen im Kapitel A dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Soweit den Stellungnahmen nicht nachgekommen werden konnte, werden sie hiermit unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Kapitel B dieses Beschlusses zurückgewiesen.

7.10 Private Einwendungen / Anwohner- und Eigentümerbelange

Dem Vorhaben stehen gewichtige, auch in den Einwendungen geltend gemachte private Belange entgegen, die sich insbesondere aus der Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen ergeben.

Mit diesen privaten Belangen ist das Vorhaben vereinbar. Dies gilt auch für den Gesundheitsschutz und für den Schutz des Eigentums.

Aus dem objektiv-rechtlichen Gehalt der zugehörigen Grundrechte (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 GG) ergibt sich die Pflicht der staatlichen Organe, sich schützend und fördernd vor die entsprechenden Rechtsgüter zu stellen und sie insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen anderer zu bewahren. Diese Pflicht würde verletzt, wenn sie durch die Planfeststellung etwa an der Herstellung oder Fortsetzung solcher rechtswidrigen Eingriffe mitwirken (BVerwG, Urteil vom 28.10.1998, 11 A 3.98).

Den Einwendungen wurde weitgehend über das Deckblatt I bzw. Zusagen des Vorhabenträgers entsprochen.

7.10.1 Gesundheit

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass es aufgrund des Vorhabens weder während der Bauphase noch während des späteren Betriebs der die Bahn unterführenden neuen L 755 für die betroffenen Anwohner zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, z.B. durch Lärm oder Luftschadstoffe, kommen wird. Soweit von dem Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgehen, wird durch das

Planungskonzept sowie durch Schutzauflagen sichergestellt, dass die Grenze der Unzumutbarkeit nicht überschritten wird.

Auf die Ausführungen unter Nr. 7.6 im Kapitel B dieses Beschlusses wird dazu ergänzend hingewiesen.

7.10.2 Eigentum

Für die Errichtung der neuen L 755 muss zwangsläufig privates Eigentum in Anspruch genommen werden.

Vor dem Hintergrund der sich aus § 42 Abs. 1 StrWG NRW ergebenden enteignungsrechtlichen Vorwirkung muss der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser grundrechtlichen Problematik bewusst und hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die jeweils entgegenstehenden Grundrechte der Betroffenen zu überwinden geeignet ist. Sie hat dabei insbesondere auch geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum hätten minimiert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft zu beeinträchtigen oder gar in Frage zu stellen.

Bei der Abwägung der von einem Straßenbauprojekt berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum selbstverständlich in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen (vgl.

OVG Lüneburg, Urteil vom 20.04.2009, 1 KN 9/06, mit zahlreichen Nachweisen auf die Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG aus jüngerer Zeit sowie Urteil des BVerwG vom 27.10.2000, 4 A 18.99 und zuletzt umfassend BVerfG, Urteil vom 17.12.2013, 1 BVR 3139/08 und 1 BVR 3386/08). Die Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt.

Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei Vorhaben des Straßenbaus keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge erfüllt werden müssen. Für das Eigentum gilt daher nichts anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d. h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall durchaus zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden (vgl. auch vorstehend Nr. 7.4 im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Grundstücke).

Im vorliegenden Fall kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das im öffentlichen Interesse liegende Planungsziel der Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (vgl. Kapitel B Nr. 6.1.2 dieses Beschlusses) als solches zu gefährden.

Von daher überwiegen hier die mit der Planung insgesamt verfolgten Verkehrsbelange und Ziele die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums und der Vorhabenträger erhält das Enteignungsrecht (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, 4 A 29.95).

Dies könnte hier unter Berücksichtigung des Gewichts des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens selbst dann gelten,

wenn - was vorliegend jedoch ausgeschlossen wird (vgl. Kapitel B Nr. 7.4.3) - einem betroffenen Eigentümer (bzw. z.B. Landwirt) eine straßenbaubedingte Existenzgefährdung drohen sollte oder Gebäude überplant werden und entsprechende Abrisse erforderlich sind.

Neben der Erkenntnis, dass sich die Realisierung eines solchen Vorhabens ohne jegliche Inanspruchnahme privaten Eigentums schlechterdings kaum vorstellen lässt, ist auch zu berücksichtigen, dass - wie die Ausführungen zur Trassenwahl zeigen - alternative Streckenführungen mit Blick auf bestehende Zwangspunkte (Topographie, Schutzgebiete und landschaftliche Gegebenheiten etc.) nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und ein anderer Trassenverlauf dazu führen würde, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen und damit neue Betroffenheiten in Rechtskreisen anderer Betroffener ausgelöst würden.

Die Vorschrift des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW dient nur dem Ausgleich solcher Beeinträchtigungen, die nicht - wie etwa der Zugriff auf Grundeigentum - einen unmittelbaren Eingriff bedeuten, sondern - wie z. B. der Verkehrslärm - nur als Folge des Vorhabens und der mit ihr verbundenen Situationsveränderung in der Umgebung des Vorhabens auftreten, und kann insoweit im Rahmen des Eigentumsschutzes keine Anwendung finden.

In dem planfestgestellten Umfang müssen daher die privaten Eigentumsbelange nach Abwägung und unter Beachtung der sich aus Art. 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Grenzen zurückgestellt werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich in der Regel aber nicht nur auf die unmittelbar für den Straßenkörper notwendigen Flächen. Sie erstrecken sich zumindest vorübergehend meist auch auf andere Grundstücke, die z. B. im Rahmen der Baumaßnahme als Bau- oder Lagerplatz benötigt werden.

Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht und auch nicht vorübergehend in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gemäß §§ 41, 42 StrWG NRW dem Besitzeinweisungs-/Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich die beschriebene enteignungsrechtliche Vorwirkung aber nicht nur auf die Trasse und die Bauflächen, sondern darüber hinaus auch auf die Flächen bezieht, auf denen landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen planfestgestellt und damit verbindlich vorgeschrieben wurden, denn die Rechtsprechung hat es für zulässig erklärt, im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses auch über die Inanspruchnahme von Flächen für solche Maßnahmen mit bindender Wirkung für eventuell nachfolgende Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren zu entscheiden.

Dies gilt in gleicher Weise für die mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen und die sonstige landschaftspflegerische Begleitplanung (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 13.03.1995, 11 VR 4.95, und 21.12.1995, 11 VR 6.95, sowie Urteil vom 23.08.1996, 4 A 29.95).

Für alle Flächeninanspruchnahmen gilt im Übrigen grundsätzlich, dass der Vorhabenträger gehalten ist, zunächst jeden Flächenbedarf freihändig zu erwerben und auch jede sonstige Inanspruchnahme durch freihändige Verhandlungen (Bauerlaubnis mit dem Vorbehalt späterer Entschädigungsverhandlungen/-vereinbarungen) zu ermöglichen. Dabei müssen die für die Straße unmittelbar benötigten Flächen auf jeden Fall vom Träger der Straßenbaulast erworben werden. Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendigen Flächen können dagegen - falls gewünscht - im Einzelfall unter Beachtung des verfassungsrechtlich garantierten Bestands- und Wertschutzes bei den betroffenen

Grundstückseigentümern (mit grundbuchlicher Absicherung) verbleiben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass unter Berücksichtigung der mit den Maßnahmen verfolgten Ziele auch weiterhin eine sinnvolle Bewirtschaftung dieser Flächen möglich ist.

Erst bei einem Scheitern des freihändigen Erwerbs bzw. der freihändigen Verhandlungen kommt im Übrigen ein Verfahren nach dem EEG NRW in Frage.

Für alle dargelegten Flächeninanspruchnahmen (die Inanspruchnahme baulicher Anlagen, Aufwuchs und alle sonstigen unzumutbaren Nachteile eingeschlossen) stehen den betroffenen Eigentümern Entschädigungsansprüche zu. Sollte über die Grundstücksinanspruchnahme bzw. über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer zustande kommen, so richten sich ein Enteignungsverfahren und / oder die Festsetzung der Höhe der Entschädigung selbst allein nach dem EEG NRW und dem danach gegebenenfalls durchzuführenden separaten Verfahren.

Dies schließt es ein, dann gegebenenfalls auch eine Entschädigung für Nebenfolgen der Grundstücksinanspruchnahme festzusetzen (BVerwG, Beschluss vom 24.08.2009, 9 B 32/09).

Ein Planfeststellungsbeschluss kann keine solcher Entschädigungsregelungen umfassen (BVerwG, Urteile vom 21.06.2006, 9 A 28/05, und vom 07.07.2004, 9 A 21.03). Es ist deshalb auch abwägungsfehlerfrei, die betroffenen Eigentümer auf die Verhandlungen bzw. das separate Verfahren zu verweisen (BVerwG, Beschluss vom 02.09.2010, 9 B 11/10).

Auf die Ausführungen unter Ziffer 7.4.2 im Kapitel B dieses Beschlusses zu den Belangen der Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen, die auch im Hinblick auf das sonstige Grundstückseigentum gelten, wird insoweit ergänzend Bezug genommen.

7.10.3 Wertminderungen

Bei der straßenrechtlichen Planfeststellung sind in die Abwägung nicht nur diejenigen öffentlichen und privaten Belange einzustellen, in die zur Verwirklichung des Vorhabens unmittelbar eingegriffen werden muss (Grundstücksinanspruchnahmen), sondern auch solche Belange, auf die sich das Vorhaben als raumbedeutsame Maßnahme nur mittelbar auswirkt (BVerwG, Urteil vom 15.04.1977, 4 C 100.74).

Das Interesse eines betroffenen Eigentümers, von nachteiligen Wirkungen des Vorhabens verschont zu werden, insbesondere durch sie nicht in der bisherigen Nutzung seines Grundstücks - auch eine landwirtschaftliche, vgl. vorstehende Ausführung unter Nr. 7.4 - gestört zu werden, gehört deshalb ebenfalls zu den abwägungserheblichen Belangen.

Die Wertminderung eines Grundstücks als solche ist für sich gesehen auch kein eigenständiger Abwägungsposten.

Als Rechtsgrundlage für einen solchen Anspruch kommt allein § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW in Betracht.

Nach dieser Vorschrift hat der von der Planung Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, wenn - weitere - Schutzvorkehrungen nicht vorgenommen werden können. Der Entschädigungsanspruch ist ein Surrogat für nicht realisierbare Schutzmaßnahmen.

Greift § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW, der den Anspruch auf Schutzvorkehrungen regelt, tatbestandlich nicht ein, so ist auch für die Anwendung von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW kein Raum (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.01.1991, 4 C 51/98, vom 14.05.1992, 4 C 8.89, vom 27.11.1996, 11 A 27.96, und vom 23.02.2005, 4 A 5.04).

Auf dieser Grundlage kommt mithin lediglich eine Entschädigung für passive Lärmschutzvorrichtungen, für Beeinträchtigungen der Außenwohnbereiche oder auch - sollten die Beeinträchtigungen faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass eine weitergehende Nutzung des Grundstücks unzumutbar wird - eine Entschädigung in Gestalt der Gesamtübernahme des Grundstücks in Betracht.

Wenn ein Grundstück am Markt nur deswegen an Wert verlieren sollte, weil er ein derartiges Grundstück anders bewertet als ein Grundstück ohne vergleichbare unmittelbare Belegenheit zu einer solchen Straße samt Straßenunterführung unterhalb einer Eisenbahnstrecke, wäre allein damit keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers verbunden.

Eine etwaige derartige Wertminderung, die letztlich durch subjektive Vorstellungen der Marktteilnehmer geprägt wird und keine Folge einer förmlichen Enteignung ist, erfasst § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW nicht (BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, 4 A 39/95 und BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, 4 A 5.04). Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 21.03.1996, 4 C 9.95 und vom 24.05.1996, 4 A 39.95).

Dies gilt insbesondere für bauplanungsrechtlich im Außenbereich gelegene Grundstücke oder auch für solche, die noch zur geschlossenen Bebauung eines Siedlungsbereiches gehören, aber unmittelbar an den Außenbereich angrenzen. Hier muss der Eigentümer besonders damit rechnen, dass im näheren Umfeld seines Grundstücks öffentliche Verkehrswege projektiert werden.

Wertminderungen dürfen zwar bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben, der Grundstückseigentümer genießt jedoch keinen Vertrauensschutz und muss eine Minderung der Rentabilität gegebenenfalls hinnehmen.

Dem Urteil des BVerwG vom 16.03.2006, 4 A 1075/04, juris RN 402, ist dazu Folgendes zu entnehmen:

“Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet i.S.d. Art 14. Abs. 1 Satz 1 GG eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Kein Grundeigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnmilieus vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf eine bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen, wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Welcher Wertschätzung sich ein Grundstück erfreut, bestimmt sich nicht nach starren unwandelbaren Regeln. Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgeblichen Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einflussosphäre des Planungsträgers.“

Etwas anderes würde insoweit nur gelten, wenn Wertminderungen planbedingt eintreten, etwa weil das Maß der möglichen wirtschaftlichen Nutzbarkeit eines Grundstücks und seiner Bebauung unmittelbar eingeschränkt wird.

Solche Einschränkungen vermag die Planfeststellungsbehörde vorliegend jedoch nicht zu erkennen. Die Nutzbarkeit der Grundstücke sowie die Möglichkeit, sie gegebenenfalls zu bewohnen, bleibt durch das Vorhaben unangetastet und auch Beeinträchtigungen durch Immissionen (z.B. Lärm, Luftschadstoffe etc.) treten - s. o. - nicht in einem Maße auf, dass diese unzumutbar oder gesundheitsgefährdend

als enteignungsgleicher Eingriff im Sinne von Art. 14 GG zu werten wären.

Für "Restgrundstücke"/Teilflächen, die ihren Wert insoweit verlieren, als sie nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind, bleibt den Eigentümern im Entschädigungsverfahren die Forderung einer Übernahme unbenommen (vgl. auch nachfolgend Nr. 7.10.4 zu sonstigen mittelbaren Beeinträchtigungen).

Solange nicht reale auf das Vorhaben zurückzuführende Einwirkungen eine Wertminderung bewirken, sind Wertminderungen allein als solche daher nicht abwägungsrelevant. Soweit nicht die §§ 41 ff BImSchG und 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG NRW Schutz- oder Ausgleichsansprüche normieren, sind sie aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls sowie im Hinblick auf die Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen (vgl. auch Urteil des BVerwG vom 13.05.2009, 9 A 71/07).

Auch wenn sie insoweit keinen eigenständigen Abwägungsposten darstellen, folgt aus dem Vorstehenden für die Planfeststellungsbehörde gleichwohl nicht, dass die durch ein Planvorhaben ausgelösten Verkehrswertminderungen, welche über den Schutzbereich des § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW hinausgehen, rechtlich etwa von vornherein völlig irrelevant wären. Sie sind vielmehr im Rahmen der allgemeinen Gesamt-abwägung zu berücksichtigen.

Die Beachtung von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW *"entbindet insofern nicht von der Pflicht, planbedingte Wertverluste gegebenenfalls als private Belange im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Dem Planungsträger bleibt es jedoch unbenommen, solche Wertminderungen nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen hinter gegenläufige öffentliche Interessen zurücktreten zu lassen. Wie auch sonst, ist es ihm allerdings verwehrt, eine äußerste durch Abwägung nicht überwindbare Schwelle zu überschreiten. Die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität ist erreicht, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein*

unzumutbares Opfer abverlangt wird. Auch Belastungen, die sich in Wertverlusten äußern, dürfen nicht zur Folge haben, dass der Gewährleistungsgehalt des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG angetastet wird. Das verfassungsrechtlich garantierte Eigentum ist dadurch gekennzeichnet, dass es einen privatnützigen Gebrauch ermöglicht und die grundsätzliche Befugnis umfasst, über den Eigentumsgegenstand zu verfügen. Es soll dem Eigentümer als Grundlage privater Initiative dienen und ihm im eigenverantwortlichen privaten Interesse von Nutzen sein. Es darf dieses Inhalts nicht entleert und wirtschaftlich völlig entwertet werden. Auch wenn Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG den eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen keinen bestimmten Wert verbürgt und deshalb grundsätzlich nicht vor Wertverlusten schützt, für die die öffentliche Hand verantwortlich zeichnet, darf das Eigentum in seinem Wert nicht soweit gemindert werden, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrigbleibt.“ (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04, juris Rn. 404)

Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt in seinem Kammerbeschluss vom 23.02.2010, 1 BvR 2736/08, juris Rn. 38 ff., noch einmal grundlegend zur Reichweite der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG und Fragen der Wertminderung vor dem Hintergrund des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld Stellung genommen und ausgeführt, dass Art. 14 Abs. 1 GG das Grundeigentum der Anwohner nicht vor jedem Wertverlust durch Planungen schütze.

Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit sei grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten.

Der Eigentumsgarantie komme allerdings dann besonderes Gewicht zu, soweit das Eigentum die persönliche Freiheit des Einzelnen im vermögensrechtlichen Bereich sichere (a.a.O., juris Rn. 39). Das gelte insbesondere dann, wenn ein Grundstück den wesentlichen Teil des Vermögens des Pflichtigen bilde und die Grundlage seiner privaten Lebensführung einschließlich seiner Familie darstelle. In solchen Fällen

trete die Eigentumsgarantie, dem Träger des Grundrechts einen Freiraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen, in den Vordergrund (a.a.O., juris Rn. 48).

Eine im dortigen Fall anzusetzende Verkehrswertminderung eines Grundstücks in Höhe von 50 bis 60 Prozent hatte nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts allerdings die Grenze einer entschädigungslos im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmenden Wertminderung (eindeutig) überschritten.

Wertminderungen von auch nur annähernd vergleichbarer Größenordnung sind - einmal abgesehen von der Frage der direkten Übertragbarkeit auf ein Straßenbauprojekt - weder geltend gemacht worden noch sind diese für die Planfeststellungsbehörde anderweitig ersichtlich.

Die nahe der Bahnstrecke und bestehenden L 755 vorhandene Bebauung ist ohnehin schon deutlich vorbelastet und daher in ihrem Verkehrswert beeinflusst. Insoweit sind kaum - jedenfalls nicht in der vorgenannten Größenordnung - Wertminderungen durch den Straßenbau und die Beseitigung des Bahnüberganges zu erwarten.

Einwendungen von Grundstückseigentümern hinsichtlich befürchteter Wertminderungen sind im Übrigen nicht im Verfahren vorgebracht worden.

7.10.4 Sonstige mittelbare Auswirkungen auf das Eigentum und Übernahmeansprüche

Nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des BVerwG ist bei einem unmittelbaren Grundstückseingriff über Entschädigungsansprüche des Planbetroffenen für die Folgewirkungen dieses Zugriffs auf das Restgrundstück einschließlich eines Anspruchs auf Übernahme des gesamten Grundstücks (als besondere Form der

Entschädigung) - anders als über den Ausgleich für ausschließlich mittelbare planungsbedingte Grundstücksbeeinträchtigungen - nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu entscheiden (vgl. Urteil des BVerwG vom 07.07.2004, 9 A 21.03).

Dort ist dann über die Entschädigung nicht nur für den Flächenverlust, sondern auch für solche Folgewirkungen wie z. B. die Verkleinerung eines Gartens als Erholungsraum oder andere mittelbare Beeinträchtigungen durch das Vorhaben (Nutzungsbeeinträchtigungen durch Geräusch- und Feinstaubimmissionen, Erschütterungen), auch in der Summierung dieser Gesichtspunkte, zu befinden (a. a. O. S. 1360).

Allein zulässig und zugleich auch erforderlich wäre eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in diesem Zusammenhang - d. h. bezogen auf Grundstücke, die nicht unmittelbar für das Straßenbauvorhaben, die zugehörigen Folgemaßnahmen oder für die ebenfalls zugehörigen Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden - also dann, wenn aus Sicht des Betroffenen auch bloß mittelbare Folgen des Vorhabens so schwer wiegen würden, dass ein Übernahmeanspruch geltend gemacht wird.

Derartige Ansprüche sind vorliegend allerdings aufgrund der bereits seit vielen Jahren bestehenden Landesstraße einschließlich des Bahnüberganges mit einer entsprechenden Vorbelastung und auch angesichts des Umfangs der zu erwartenden Immissionsbelastungen nicht begründet.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich naturgemäß nicht auf die unmittelbar benötigten Flächen, sondern schließen mit unterschiedlicher Intensität auch andere Grundstücke ein. Die Planung des Vorhabenträgers trägt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aber auch dem Interesse dieser Eigentümer angemessen Rechnung, indem sie diese soweit wie möglich von mittelbaren Beeinträchtigungen verschont.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Grundstückseigentümer vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft, wie beispielsweise dem Bau einer Straße, nicht generell, sondern diesbezüglich nur insoweit geschützt ist, wie ihm das Recht Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt.

Gemäß § 41 BImSchG und § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW haben auch insoweit betroffene Nachbarn einen Anspruch darauf, dass von einem planfestzustellenden Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf ihre Rechte ausgehen, anderenfalls können sie entsprechende Schutzvorkehrungen bzw. unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG / § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Sofern sich die faktischen Beeinträchtigungen dabei im Rahmen des gesetzlich Zulässigen halten, stehen dem Betroffenen jedoch grundsätzlich Abwehr-, Schutz- und Entschädigungs- oder gar Übernahmeansprüche nicht zu.

So auch hier. Das Vorhaben führt nicht zu einer Überschreitung der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV. Unzumutbare und / oder die Gesundheit beeinträchtigende Auswirkungen durch Immissionen sind daher auch nicht zu erwarten (vgl. vorstehende Ausführungen). Auch sonst sind der Planfeststellungsbehörde keine mittelbaren Beeinträchtigungen ersichtlich oder im Anhörungsverfahren bekannt geworden, die aufgrund unzumutbarer Auswirkungen auf ein Grundstück einen enteignungs-gleichen und damit einen Entschädigungsanspruch auslösenden Eingriff zur Folge haben könnten. Übernahmeansprüche nicht unmittelbar betroffener Grundstückseigentümer, über die von der Planfeststellungs-behörde bereits im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden wäre, treten somit nicht ein.

Verbleibende Beeinträchtigungen müssen danach wie auch etwaige Wertminderungen vom Betroffenen entschädigungslos hingenommen werden.

7.10.5 Sonstige private Einwendungen

Alle sonstigen privaten Einwendungen, denen nicht mit der Planänderung des Deckblattes 1, den Nebenbestimmungen unter Kapitel A, Nr. 5 dieses Beschlusses sowie den Zusagen des Vorhabenträgers (siehe Kapitel A, Nr. 7) abgeholfen wurde, weist die Planfeststellungsbehörde zurück.

Zur Begründung wird unter ergänzendem Verweis auf die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und die Gegenäußerungen des Vorhabenträgers sowie auf die bisherigen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

8. Zulässigkeit von Entscheidungsvorbehalten

Die Planfeststellungsbehörde hat sich (unter anderem hinsichtlich der betroffenen Versorgungseinrichtungen und -wege gemäß Nebenbestimmung 5.10) eine nachträgliche Entscheidung vorbehalten.

Die Regelung des § 74 Abs. 3 VwVfG NRW erlaubt entsprechende Vorbehalte, soweit zum Zeitpunkt der Planfeststellung eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, sich für die Bewältigung des Problems notwendige Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen sowie Substanz und Ausgewogenheit der Planung dadurch nicht in Frage gestellt werden. Der Planfeststellungsbehörde wird es hierdurch ermöglicht, Regelungen, die an sich in dem das Planfeststellungsverfahren abschließenden Planfeststellungsbeschluss zu treffen wären, einer späteren Entscheidung vorzubehalten.

Zwar gilt der Grundsatz, dass der Vorhabenträger einen Konflikt, den er durch seine Planung hervorruft oder verschärft, nicht ungelöst lassen darf. Diese Pflicht zur Konfliktbewältigung hindert die Planfeststellungsbehörde aber nicht in jedem Fall, Teilfragen, die ihrer Natur nach von der Planungsentscheidung abtrennbar sind, einer nachträglichen Lösung zugänglich zu machen.

Ein solcher Vorbehalt ist dann zulässig, wenn er nicht unter Überschreiten der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere unter Verletzung des Abwägungsgebots erfolgt. Diese Grenze ist aber erst dann überschritten, wenn in der Planungsentscheidung solche Fragen offenbleiben, deren nachträgliche Regelung das Grundkonzept der bereits festgestellten Planung wieder in Frage stellt.

Zudem darf der unberücksichtigt gebliebene Belang kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung als unabgewogener Torso erscheint, und es muss sichergestellt sein, dass durch den Vorbehalt andere einschlägige öffentliche und private Belange nicht unverhältnismäßig zurückgesetzt werden (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 5/08, juris Rn. 80; BVerwG, Beschluss vom 31.01.2006, 4 B 49.05, juris Rn. 21; BVerwG, Beschluss vom 30.08.1994, 4 B 105.94, juris Rn. 13).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde genügen die von ihr verfügten Entscheidungsvorbehalte diesen rechtlichen Vorgaben.

9. Abschließende Gesamtbewertung

Das mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Vorhaben, die Beseitigung des Bahnüberganges „Eggestraße“ im Zuge der L 755 und Ausführung der L 755 als Straßenunterführung, ca. 35 m südlich des bisherigen Bahnüberganges, ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Die

Planung ist gerechtfertigt, das Vorhaben zur Lösung der bestehenden Verkehrsprobleme geeignet.

Mit dem Vorhaben werden die anstehenden Ziele, insbesondere die Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unter Wegfall der Wartezeiten am geschlossenen Bahnübergang erreicht.

Eine andere Ausbauvariante, mit der die anstehenden Ziele besser erreicht und die mit dem Vorhaben zusammenhängenden Beeinträchtigungen und Konflikte besser hätten gelöst werden könnten, bietet sich vorliegend nicht an.

Gründe, die zu einer Ablehnung der beantragten Planung führen, sind nicht ersichtlich und haben sich auch während des Verfahrens nicht ergeben. Optimierungsgebote sind beachtet worden.

Unter Abwägung aller Belange erweist sich die Planung auch als vernünftig. Die Planfeststellungsbehörde bewertet das öffentliche Interesse an der mit diesem Beschluss planfestgestellten Beseitigung des Bahnüberganges „Eggestraße“ höher als andere entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Belange. Sie ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange insgesamt auf ein unabdingbares Maß begrenzt werden. Dennoch verbleibende Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

C. Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung

1. Hinweise auf das Entschädigungsverfahren

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z. B. wegen der beanspruchten Grundflächen, des Lärmschutzes an Gebäuden oder Erschwernisse bzw. andere Nachteile) betreffen, sind -

soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist - nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Die ordnungsgemäße Festsetzung der Entschädigung, d. h. auch die Vermeidung einer zu niedrigen Entschädigung, ist vielmehr Aufgabe des separaten Entschädigungsverfahrens nach dem EEG NRW.

Entsprechende Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an den

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
Am Rippringer Weg 2, 33098 Paderborn

gerichtet werden.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren entschieden, für das die

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

zuständig ist.

Soweit Ansprüche in diesem Verfahren nicht abschließend oder nicht zur Zufriedenheit der Betroffenen geregelt werden können, steht den Betroffenen anschließend der ordentliche Rechtsweg offen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entschädigung grundsätzlich in Geld geleistet wird (§ 15 EEG NRW).

2. Hinweis auf die Geltungsdauer des Beschlusses

Nach § 75 Abs. 4 VwVfG NRW tritt der Plan außer Kraft, wenn mit der Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird.

Nach § 38 Abs. 8 Satz 1 StrWG NRW kann die Planfeststellungsbehörde vor Ablauf dieser Frist den Plan auf begründeten Antrag des Trägers der Straßenbaulast um höchstens fünf Jahre verlängern.

3. Hinweis auf die Auslegung des Planes

Dieser Beschluss wird mit den Planunterlagen in der Stadt Paderborn und der Gemeinde Altenbeken zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG NW).

Die Planunterlagen können auch beim

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
Am Rippinger Weg 2, 33098 Paderborn

eingesehen werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Minden
Königswall 8, 32423 Minden
(Postanschrift: Postfach 3240, 32389 Minden)

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. vorstehend Nr. 3). Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des / der Urkundsbeamten / -in zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpost-fach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Die Klage muss die Klägerin / den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Detmold) und den

Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen zur Klageerhebung durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

(Schönfeld)